



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

2
2021

**WIRTSCHAFT
UND VERKEHR**

Rettet die Innen-
städte! – Jetzt!

Seite 21

**2021 –
Schicksalsjahre
der Innenstädte**

Positionspapier des
Niedersächsischen
Städtetages

Seite 21

UMWELT

**Keine Angst
vor den 17**

Die globalen Nach-
haltigkeitsziele
umsetzen – was
heißt das?

Seite 28

RECHTSPRECHUNG

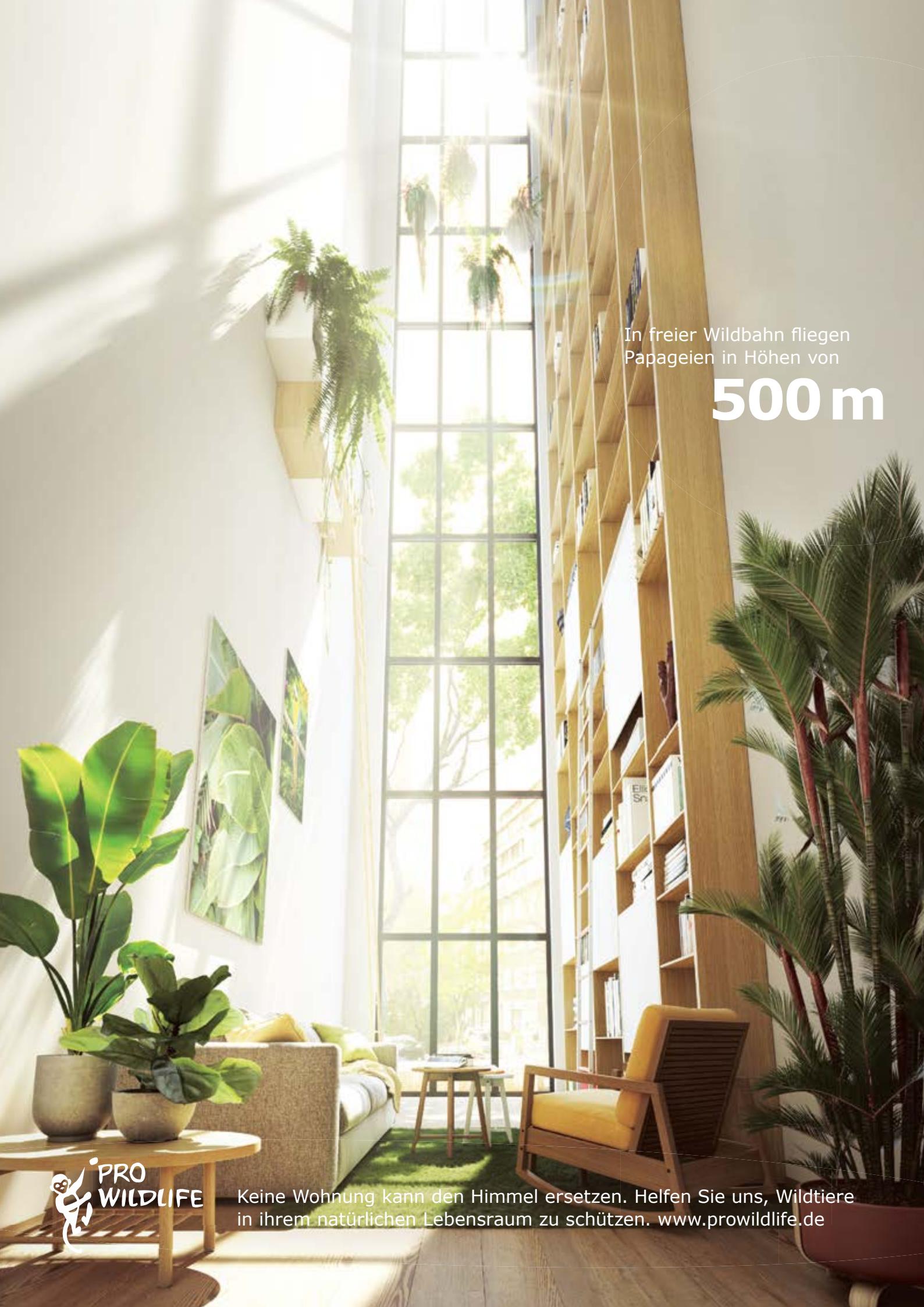
**Vorläufiger
Rechtsschutz
gegen Schließung
von Friseurbetrie-
ben in Zeiten der
Corona-Pandemie**

Seite 35

NST-N

NACHRICHTEN





In freier Wildbahn fliegen
Papageien in Höhen von

500 m



Keine Wohnung kann den Himmel ersetzen. Helfen Sie uns, Wildtiere
in ihrem natürlichen Lebensraum zu schützen. www.prowildlife.de

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1. Januar 2021 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich.
Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städttages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Das „Theater der Nacht“ in Northeim

Foto: Daniel Li Photography für Fachwerk5Eck

Inhalt 2 | 2021

1

Stadtportrait

Northeim: Herzlich willkommen!

2

Editorial

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Hybrid-Seminare April bis Mai 2021

4

Corona in Niedersachsen – ein sechster Überblick

5

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop

8

Deutsche Wohnungs- und Immobilienmärkte:
zwischen Wachstum und Schrumpfung

Von Norbert Portz

9

Jugend, Soziales und Gesundheit

Die Leistungen der Schulassistenz nach SGB IX. Kann das jeder?

Von Marina Karnatz

11

NKG-Indikator 2020

13

Wirtschaft und Verkehr

Rettet die Innenstädte! – Jetzt!

21

2021 – Schicksalsjahre der Innenstädte

Positionspapier des Niedersächsischen Städttages

21

Umwelt

Digitale Lösungen für mehr Klimaschutz

25

Klimaschutz und Klimaanpassung als zentrale Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung

Von Dipl. Umweltwiss. Anne Roth

25

Keine Angst vor den 17

Die globalen Nachhaltigkeitsziele umsetzen – was heißt das?

28

Von Michael Danner

„Städte wagen Wildnis – Vielfalt erleben“ – 2016 bis 2021

31

EDV und E-Government

Herausforderungen an hannIT als kommunaler IT Dienstleister in Zeiten der Corona-Pandemie

32

Von Holger Sdunnus

PLAYSPORTS – Die digitale Lösung für den Breitensport

33

Rechtsprechung

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Schließung von Friseurbetrieben in Zeiten der Corona-Pandemie

35

Schrifttum

Personalien

10

41



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait



FOTO: DANIEL LI PHOTOGRAPHY FÜR NORTHEIM TOURISTIK

Liebe Leserinnen und Leser,

das verkehrsgünstig im Herzen Deutschlands gelegene Mittelzentrum Northeim hat viel zu bieten: Die liebevoll restaurierten Fachwerkfassaden unserer Innenstadt zeigen, wie gut moderne Infrastruktur mit Tradition verbunden wird. Die Naherholungsgebiete sowie umfangreiche Freizeit-, Sport-, Kultur- und Bildungsangebote tragen dazu bei, dass sich im familienfreundlichen Northeim alle Generationen wohlfühlen. Der Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort Northeim gewinnt in einer aufsteigenden Region wachsende Bedeutung. Neue Baugebiete und moderne Wohnungen entstehen. Auch Unternehmen haben hier einen hervorragenden Standort, expandieren und investieren. In der Kernstadt und den Ortschaften leben rund 30 000 Menschen. Sie leben in einer Stadt, deren Einwohnerinnen und Einwohner sich dazu bekennen, historisch Gewachsenes mit zukunftsorientierter Planung zu verbinden, damit Northeim bleibt, was die Stadthymne so treffend titelt: „Alte Stadt mit jungen Träumen.“

Ihr Simon Hartmann
Bürgermeister

Herzlich willkommen!

Ankommen. Aussteigen. Eintauchen... Ganz im Süden unseres wunderschönen Bundeslandes begrüßt Northeim seine Gäste mit gut erhaltenen beziehungsweise sanierten Fachwerkgebäuden in der historischen Altstadt, einer Seenplatte mit zwölf größeren und kleineren Seen und einer herrlichen Umgebung mit Flüssen, Wiesen und Wäldern.

Wer **Fachwerk** liebt, den wird Northeim begeistern! Mit Freude am Detail erhalten wir einen unserer größten Schätze, die historische Innen- und Altstadt. Mit dem Projekt „Fachwerk5Eck“ machen wir uns auf den Weg zum Weltkulturerbe. Übrigens: 1252 gilt als offizielles Geburtsjahr. In diesem Jahr erhielten die Bürgerinnen



FOTO: DANIEL LI PHOTOGRAPHY FÜR NORTHEIM TOURISTIK

und Bürger das Stadtrecht und die kräftige Stadtmauer wurde gebaut. Noch heute sind davon rund 1000 Meter erhalten.

Unser „**Theater der Nacht**“ fasziniert. Das traumhafte Haus mitten in die Stadtmauer gebaut, begeistert mit seinen Vorstellungen große und kleine Besucher gleichermaßen. Sollten die Corona-Regeln wieder einen Spielbetrieb ermöglichen, ist eine vorherige Reservierung dringend empfohlen, denn die 99 Sitzplätze sind meist ausgebucht.

Außerhalb des Spielbetriebes macht der „**Northeimer Skulpturenpfad**“ mit seinen acht Stationen mitten in der historischen Altstadt Lust auf einen Besuch.

Die **Northeimer Seenplatte** (links und rechts der Autobahn gelegen) mit zwölf größeren und kleineren Seen ist durch den Kiesabbau entstanden und wird auch als „Naturparadies aus zweiter Hand“ bezeichnet. Auf 360 Hektar bietet sie Entspannung pur und viel Raum für aktive Erholung. Das Seeufer am Großen Freizeitsee lädt zum Baden, Spazieren, Joggen und Walken ein. „Freizeitkapitäne“ können im Tretboot über den See schippern. Mehrere Vereine (Segler, Surfer, Angler, Drachenbootfahrer)



FOTO: NORTHEIM TOURISTIK

haben am Großen Freizeitsee ihr Domizil. Mit dem fortschreitenden Kiesabbau wird sich die Northeimer Seenplatte in den kommenden Jahren weiterentwickeln.

Die grüne hügelige Landschaft rings um Northeim bietet beste Voraussetzungen für Fahrrad-Genusstouren auf dem Leine-Heide-Radweg und dem Rhume-Leine-Erlebnispfad.

In Northeim lässt es sich prima leben, wohnen und arbeiten: Wohngebiete direkt am Waldrand mit Blick auf die Altstadt oder auf die Seenplatte, eine Innenstadt mit Geschäften zum Bummeln und Shoppen und netten Cafés zum Verweilen, ein breites Kulturangebot in der Stadthalle, im Theater der Nacht, im nostalgischen Kino „Neue Schauburg“, aber auch bei den Open-Air-Veranstaltungen wie dem Northeimer Weinfest, dem historischen Klostermarkt oder der Münster-Weihnacht, dem traditionellen Weihnachtsmarkt!

Northeim liegt nicht nur geografisch betrachtet in der Mitte Deutschlands, auch hinsichtlich der Verkehrsanbindungen bietet die Stadt optimale Bedingungen: Neben zwei Anslüssen an die BAB 7 kreuzen sich in Northeim die Bundesstraßen B 3, B 241 und B 248. Der Northeimer Bahnhof ist direkt an die Nord-Süd-Strecke der Bahn angebunden.

Auch innerhalb Northeims ist Vieles auf kurzen Wege zu erreichen: Als Kreisstadt ist Northeim Sitz zahlreicher Behörden und Institutionen. Viele davon sind zentral am Scharnhorstplatz, dem modernen Northeimer Verwaltungszentrum, vertreten. Hier, auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne, befindet sich unter anderem auch das Northeimer Rathaus mit der Stadtverwaltung.

Neugierig geworden? Dann heißen wir Sie – sofern die Corona-Regeln das Reisen wieder möglich machen – „Herzlich willkommen in Northeim: Stadt des Fachwerks, der Masken und der Seenplatte.“

www.northeim.de



FOTO: NORTHEIM TOURISTIK

Blick auf Northeim und die Northeimer Seenplatte

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Editorial möchte ich mich einmal nicht mit dem Megathema Corona beschäftigen. Das Thema dieses Editorials dürfte in der kommunalen Familie aber mindestens genauso große Emotionen auslösen: Es geht um die anstehende Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Im November des vergangenen Jahres hat uns das Kultusministerium einen Referentenentwurf zur Änderung des KiTaG zur Verbandsbeteiligung übersandt, den wir unseren Mitgliedern ebenfalls im November des vergangenen Jahres zur Stellungnahme weitergeleitet haben. Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine 15-seitige Stellungnahme gegenüber dem Kultusministerium abgegeben.

Anders als man angesichts unserer umfangreichen Stellungnahme vielleicht meinen könnte, enthält der Referentenentwurf aus kommunaler Sicht im Großen und Ganzen keine völlig unerträglichen Zumutungen. Erklärtes Ziel des Referentenentwurfs ist es, nach mehr als drei Jahrzehnten die Regelungen des KiTaG und seiner beiden Durchführungsverordnungen an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Erfordernisse des fröhkindlichen Bildungsbereichs anzupassen.

Im Einzelnen verhält sich der Referentenentwurf unter anderem zur Kindertagespflege, die gesetzlich geregelt werden und fachliche Vorgaben bekommen soll. Der Bildungsauftrag der Kindertagesstätten soll konkretisiert und ein Rauchverbot im Innen- und Außenbereich der Kindertagesstätten statuiert werden. Es werden Definitionen für Kern- und Randzeit eingeführt und festgelegt, dass die Verweildauer in der Einrichtung zehn Stunden täglich nicht überschreiten soll.

Es werden auch einige Wünsche aus der kommunalen Praxis aufgegriffen: So wird ein Platz-Sharing zugelassen.



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Bei Krankheitsvertretungen wird geregelt, dass diese ausnahmsweise auch durch eine „andere geeignete Person“ erfolgen kann. Der Anspruch auf Betreuung soll sich nicht mehr auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe, sondern einer „Kernzeitgruppe“ richten. Kräfte mit weniger als 20 Stunden Arbeitszeit werden in die Finanzhilfe einbezogen. Andere Kommunale Forderungen, wie die gesetzliche Klarstellung, dass die dritte Kraft in der Krippe erst 2025 verpflichtend eingeführt wird, oder die generelle Einbeziehung von Vertretungskräften in die Finanzhilfe, werden dagegen nicht aufgenommen.

Dieser Referentenentwurf machte schon im vergangenen Jahr misstrauisch. Und dieses Misstrauen scheint sich nun zu bestätigen, denn es soll anscheinend „über Bande“ gespielt werden. Diesmal ist es nicht das Kultusministerium, das die aus kommunaler Sicht problematischen Regelungen vorlegt, sondern diese sollen anscheinend über die Regierungsfraktionen im parlamentarischen Verfahren eingespeist werden.

Die Kita-Trägerverbände haben sich in den letzten Wochen mit den bekannten Forderungen „warm“ geläufen. Es geht um Themen wie die Erhöhung von Leitungszeiten, um die Einführung einer ständigen Vertretung der Leitungen von Kindertagesstätten, um Verfügungs- und Freistellungszeiten für die Fachkräfte, um eine Erhöhung des Fachkräfte-Kind-Schlüssels und die dritte Kraft im Kindergarten. Die Regierungsfraktionen scheinen diesen Forderungen gegenüber durchaus aufgeschlossen.

Dies alles betrachten wir mit einem gewissen Argwohn. Der Arbeitsmarkt kann schon jetzt den Fachkräftebedarf nicht decken. Wir sind auch ohne Qualitätssteigerungen derzeit nicht überall in der Lage, alle Kindergartengruppen mit zwei Betreuungskräften zu versorgen. Die Kommunen tragen die Hauptlast bei der Finanzierung der Kindertagesstätten. Etliche Kommunen wenden derzeit fast ein Viertel ihres jährlichen Haushaltsbudgets für Kindertagesbetreuung auf. Ihr finanzieller Handlungsspielraum wird durch die finanziellen Belastungen der Corona-Pandemie sicherlich nicht größer.

Die Regierungsfraktionen sollten darüber hinaus berücksichtigen, dass wir aus kommunaler Sicht mit dem Land noch einmal über die finanziellen Folgen der Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten sprechen müssen. Das Konnexitätsprinzip verlangt vom Gesetzgeber nämlich auch, dass er einen einmal gefundenen Konnexitätsausgleich regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls anpasst. Diese Evaluierung und Anpassung steht mit Blick auf die stark gestiegene Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wegen der Beitragsfreiheit im Kindergarten aus kommunaler Sicht noch vor der nächsten Landtagswahl an.

Vor diesem Hintergrund sind weitreichende Qualitätssteigerungen unter den aktuellen Rahmenbedingungen derzeit nicht zu machen. Die Regierungsfraktionen wären daher aus meiner Sicht gut beraten, das Thema fröhkindliche Bildung diesmal nicht zum vermeintlichen Wahlkampfschlag zu machen. Denn eine der beiden, oder vielleicht auch beide, holt das Thema spätestens nach der nächsten Landtagswahl wieder ein. Die Beitragsfreiheit im Kindergarten lässt grüßen...

Herzliche Grüße aus Hannover!

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan".
Ihr
Dr. Jan Arning



FOTO: RAVPIXEL/SHUTTERSTOCK.COM

wissentransfer

Hybrid-Seminare April bis Mai 2021 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissentransfer.info

19.4. Rechtssichere Gestaltung kommunaler Satzungen

Dozent*in: Sven Kreuter

19.4. Das Störfallrecht im bauaufsichtlichen Vollzug

Dozent*in: Harald Toppe

20.4. Klasse – Akte Meier is' ja schon digitalisiert! – Dokumenten-Management in der Verwaltung II (4 Std.)

Dozent*in: Hardy Hessenius

20.4. Was Journalisten erwarten – Pressearbeit in der Kommune

Dozent*in: Michael Konken

21.4. Friedhofsgebührenkalkulation in Niedersachsen

Dozent*in: Sebastian Hagedorn

22.4. Auswahlverfahren und Konkurrentenstreit bei kommunalen BeamtenInnen und Angestellten

Dozent*in: Klaus Herrmann

22.4. Kooperatives Schulmanagement für Schulleitungen und -sekretariate

Dozent*in: Florian Schröder

26.4. Ablaufgestaltung und Technik im Bürgerbüro

Dozent*in: Oliver Massalski

27.4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag in der kommunalen Praxis

Dozent*in: Matthias Dombert

27.4. Prozessmanagement zur Umsetzung der Digitalisierung

Dozent*in: Detlef Bäumer

28.4. Aufbau eines prozessorientierten Wissensmanagementsystems

Dozent*in: Detlef Bäumer

28.4. Grundkurs Bestattungsrecht

Dozent*in: Thomas Horn

29.4. Kita's: Rechtsanspruchserfüllung und bedarfsgerechter Kitaplatzausbau

Dozent*in: Beate Schulte zu Sodingen, Franziska Wilke

29.4. Technisches Gebäudemanagement – Grundlagen und Digitalisierungsaspekte

Dozent*in: Denny Karwath

3.5. Beschwerdemanagement – Eingaben und Beschwerden für mehr Bürgernähe und Akzeptanz nutzen

Dozent*in: Martina Schröder

3.5. Städtebauliche Verträge – ein Grundkurs

Dozent*in: Maximilian Dombert

4.5. Straßenreinigungspflichten und Grundlagen der Gebührenerhebung

Dozent*in: Manuel Brunner

4.5. Umgang mit intensivem Publikumsverkehr – Guter „Bürgerservice im Spannungsfeld von belastenden

Arbeitsbedingungen und eigener innerer Stärke“

Dozent*in: Martina Schröder

5.5. Feuerwehrgebührenkalkulation in Niedersachsen

Dozent*in: Sebastian Hagedorn

5.5. Die konstituierende Ratssitzung nach der Kommunalwahl 2021

Dozent*in: Stefan Wittkop

6.5. Wer MitarbeiterInnen halten will, muss handeln! – „Werkzeugkoffer mit Instrumenten und Maßnahmen für die Verwaltungspraxis“

Dozent*in: Birgit Beckermann

6.5. Die rechtliche Stellung des Schulträgers

Dozent*in: Florian Schröder

6.5. Wirken mit Stimme – Stimmtraining

Dozent*in: Jan Appel

10.5. Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1

Dozent*in: Fabio Ruske

10.5. Schulbau – Eine Herausforderung und Chance für Kommunen als Schulträger

Dozent*in: Johannes Laub

11.5. Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen

Dozent*in: Tanja Potulski

11.5. Ganztagschule – Gutes Bildungsangebot und Beitrag zur Familienfreundlichkeit

Dozent*in: Johannes Laub

12.5. Medienentwicklungskonzepte – Echte Strategien für das digitale Schulzeitalter

Dozent*in: Johannes Laub

17.5. Zuwendungsrecht für Quereinsteiger – Fehler bei Förderprogrammen vermeiden (4 Std.)

Dozent*in: Corinna Tingelhoff

17.5. IT-Sicherheit im Kontext moderner Cloudinfrastrukturen

Dozent*in: Steffen Plapper

18.5. Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen

Dozent*in: Antje Lindmüller

18.5. Microsoft 365 in der Verwaltungspraxis

Dozent*in: Steffen Plapper

Corona in Niedersachsen – ein sechster Überblick

Fortsetzung des Artikels Seite 5 ff, NST-N 1/2021

Meldungen aus Februar 2021

22.02.2021	159 481 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 401 Fälle im Vergleich zum Vortag	10.02.2021	Maßnahmen in Kita und Schule bleiben im Februar bestehen
21.02.2021	159 080 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 937 Fälle im Vergleich zum Vortag	10.02.2021	Beeindruckender Rückgang der Inzidenzen, aber leider kaum Lockerungen möglich
20.02.2021	158 143 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 871 Fälle im Vergleich zum Vortag	10.02.2021	Neue Virusmutationen frühzeitig erkennen: Landesgesundheitsamt sequenziert Corona-Viren
19.02.2021	Alle dabei – Unterstützung für bildungsberechtigte Schülerinnen und Schüler	09.02.2021	Finanzhilfen für die Gesundheitsämter zur technischen Modernisierung
19.02.2021	157 272 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 837 Fälle im Vergleich zum Vortag	09.02.2021	148 951 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 229 Fälle im Vergleich zum Vortag
18.02.2021	Untersuchung zum möglichen Infektionsrisiko im ÖPNV gestartet	09.02.2021	Witterungsbedingungen weiter extrem – Impfstofflieferungen auch am Dienstag abgesagt
18.02.2021	Landtagsrede zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie	08.02.2021	Starker Schneefall beeinträchtigt Impfkampagne – Ausgefallene Termine werden nachgeholt
18.02.2021	Dringliche Anfrage im Landtag zu Infektionsgeschehen an Kindertagesstätten und Schulen	08.02.2021	148 722 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 320 Fälle im Vergleich zum Vortag
18.02.2021	156 435 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1010 Fälle im Vergleich zum Vortag	05.02.2021	Genesen, aber nicht gesund – Ministerpräsident Weil spricht mit ehemaligen COVID-19-Patienten
17.02.2021	Landtagsrede Ministerin Reimann – Corona-Schutz auch in Schlachthöfen sicherstellen	05.02.2021	Tag des Sports in Niedersachsen wird aufgrund der Corona-Pandemie auf den 2. Juli 2022 verschoben
17.02.2021	155 425 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1057 Fälle im Vergleich zum Vortag	05.02.2021	146 547 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 942 Fälle im Vergleich zum Vortag
17.02.2021	Fortschritte, Risiken und Perspektiven – Niedersachsen kämpft mit dem Corona-Virus	05.02.2021	Jobcenter finanzieren IT-Endgeräte für den pandemiebedingten Distanzunterricht
16.02.2021	Neues Mathematik-Programm „bettermarks“ kostenfrei in Niedersächsischer Bildungscloud	04.02.2021	145 605 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1215 Fälle im Vergleich zum Vortag
16.02.2021	154 368 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 335 Fälle im Vergleich zum Vortag	04.02.2021	Niedersachsens Initiative zur Vereinfachung der Coronahilfen erfolgreich
16.02.2021	„Neustart Niedersachsen Investition“ soll aufgestockt werden	03.02.2021	Europol-Kontrollausschuss tagt digital zu Cybercrime und den Auswirkungen von COVID-19
15.02.2021	154 033 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 556 Fälle im Vergleich zum Vortag	03.02.2021	144 390 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1086 Fälle im Vergleich zum Vortag
12.02.2021	152 006 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1038 Fälle im Vergleich zum Vortag	02.02.2021	Drei-Phasen-Perspektivplanung für Kita und Schule
12.02.2021	Änderungen in der Corona-Verordnung	02.02.2021	Stufenplan 2.0
11.02.2021	150 968 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1079 Fälle im Vergleich zum Vortag	02.02.2021	143 304 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 377 Fälle im Vergleich zum Vortag
11.02.2021	10-Punkte-Agenda: Bildung, Betreuung und Zukunftschancen in der Pandemie sichern		

01.02.2021	142 927 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 308 Fälle im Vergleich zum Vortag	19.01.2021	129 922 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 598 Fälle im Vergleich zum Vortag
Meldungen aus Januar 2021			
29.01.2021	140 569 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 990 Fälle im Vergleich zum Vortag	19.01.2021	Bund-Länder-Vereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ unterzeichnet
28.01.2021	Medizinische Masken in Gerichtsgebäuden verpflichtend	18.01.2021	Szenario-B-Tag im Primarbereich und an Förderschulen Geistige Entwicklung
28.01.2021	Impf-Terminvergabe, großer Ansturm auf Hotline und Onlineportal – rund 5000 Temine vergeben	18.01.2021	129 324 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 662 Fälle im Vergleich zum Vortag
28.01.2021	139 579 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1388 Fälle im Vergleich zum Vortag	17.01.2021	128 662 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1250 Fälle im Vergleich zum Vortag
28.01.2021	Bilanz zum Halbjahreswechsel – Schule unter Corona-Bedingungen	16.01.2021	127 412 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1177 Fälle im Vergleich zum Vortag
27.01.2021	Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen geht 2021 in die nächste Runde	15.01.2021	Gesundheitsministerin Dr. Carola Reimann zu den Lieferproblemen bei Pfizer
27.01.2021	Impf-Terminvergabe für 80-Jährige (und älter) beginnt am Donnerstag	15.01.2021	Digitaler Themenabend: Impfung gegen COVID-19 – 21.01.2021, 18 Uhr
27.01.2021	138 191 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1170 Fälle im Vergleich zum Vortag	15.01.2021	126 235 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1473 Fälle im Vergleich zum Vortag
26.01.2021	137 021 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 486 Fälle im Vergleich zum Vortag	14.01.2021	124 762 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1705 Fälle im Vergleich zum Vortag
26.01.2021	Drei Länder – drei Pilotprojekte zur HPI-Schul-Cloud	13.01.2021	Stellungnahme Nutzung der Vermietdatenbank der DP Direkt GmbH für Informationsschreiben
25.01.2021	136 535 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 457 Fälle im Vergleich zum Vortag	13.01.2021	123 057 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1562 Fälle im Vergleich zum Vortag
25.01.2021	Geänderte Corona-Verordnung in Kraft	12.01.2021	Aufruf zur Nutzung von mobilem Arbeiten und Homeoffice
25.01.2021	Neue Niedersächsische Quarantäne-Verordnung	12.01.2021	121 495 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 673 Fälle im Vergleich zum Vortag
22.01.2021	Landtagsrede des Kultusministers Tonne	12.01.2021	Start Niedersächsischer Integrationspreis 2021 – Integration in Zeiten von Corona
22.01.2021	Landtagssitzung – Dringliche Anfrage zum „Schulchaos“ und zu „Impfpannen“	12.01.2021	Corona-Medikament aus Niedersachsen vor klinischer Testphase
22.01.2021	Landtagssitzung – Dringliche Anfrage zum Infektionsschutz und zur Planungssicherheit	11.01.2021	Kurzbilanz – Erster Schultag nach den Weihnachtsferien
22.01.2021	133 933 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1.248 Fälle im Vergleich zum Vortag	11.01.2021	120 822 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 369 Fälle im Vergleich zum Vortag
21.01.2021	132 685 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1444 Fälle im Vergleich zum Vortag	08.01.2021	Änderungen in der Corona Verordnung zur Umsetzung der Beschlüsse der MPK vom 5. Januar
21.01.2021	Land, IHKN und HNB starten Programm für digitalen Einzelhandel	08.01.2021	20-Millionen-Euro-Richtlinie Corona-Schutz-ausrüstung für Schulen
20.01.2021	131 241 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1319 Fälle im Vergleich zum Vortag	08.01.2021	117 541 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1762 Fälle im Vergleich zum Vortag
20.01.2021	Verlängerung der Maßnahmen in Kita und Schule bis 14.02.2021	08.01.2021	Verlängerte Antragsfrist für Corona-Hilfen für die Tourismusbranche
20.01.2021	Shutdown wird verlängert und ergänzt – Ausbreitung der Mutationen soll verhindert werden		

07.01.2021	115 779 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 2395 Fälle im Vergleich zum Vortag	22.12.2020	Statement Innenminister Boris Pistorius zur Priorisierung der Polizei bei den Impfungen
06.01.2021	113 384 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1672 Fälle im Vergleich zum Vortag	21.12.2020	95 381 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 690 Fälle im Vergleich zum Vortag
06.01.2021	Konzept für Bildung und Betreuung im Lockdown	20.12.2020	94 692 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1344 Fälle im Vergleich zum Vortag
05.01.2021	Verlängerung des Shutdowns und weitere Verschärfungen der Kontaktbeschränkungen auch in Niedersachsen	19.12.2020	93 349 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1613 Fälle im Vergleich zum Vortag
05.01.2021	Schul- und Kitabetrieb im Lockdown: Distanzlernen, Wechselunterricht und Notbetreuung	18.12.2020	Vorläufige Außervollzugsetzung des Feuerwerksverbots in der Niedersächsischen Corona-Verordnung
05.01.2021	111 712 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 672 Fälle im Vergleich zum Vortag	18.12.2020	Schnellkredit für Gemeinnützige Organisationen in Niedersachsen bis zum 30.06.2021 verlängert
04.01.2021	Aktuelle Informationen zur COVID-Impfung in Niedersachsen	18.12.2020	91 736 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1610 Fälle im Vergleich zum Vortag
04.01.2021	KMK spricht über Schul-Beitrag zur möglichen Lockdown-Verlängerung	17.12.2020	Versorgung der Impfzentren: Vorübergehende Aufhebung Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw
04.01.2021	111 040 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 431 Fälle im Vergleich zum Vortag	17.12.2020	90 127 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1975 Fälle im Vergleich zum Vortag
01.01.2021	Ministerpräsident Stephan Weil – Neujahrsansprache 2021	16.12.2020	Keine vorläufige Außervollzugsetzung der 800 m ² -Regelung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Meldungen aus Dezember 2020

30.12.2020	Aktuelle Informationen zur COVID-Impfung in Niedersachsen	16.12.2020	Änderungen in der Corona-Verordnung ab dem 16. Dezember 2020
30.12.2020	Landesregierung appelliert: Verbringen Sie ein ruhiges und kontaktarmes Silvester	16.12.2020	Niedersächsische Landesregierung startet Hotline für Fragen zur COVID-19-Impfung
30.12.2020	105 764 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1502 Fälle im Vergleich zum Vortag	16.12.2020	88 153 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1248 Fälle im Vergleich zum Vortag
29.12.2020	104 262 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 837 Fälle im Vergleich zum Vortag	15.12.2020	Niedersachsen-Schnellkredit wird um sechs Monate verlängert
28.12.2020	Aktuelle Informationen zur COVID-Impfung in Niedersachsen	15.12.2020	86 906 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 851 Fälle im Vergleich zum Vortag
28.12.2020	103 425 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 366 Fälle im Vergleich zum Vortag	15.12.2020	Nach den Weihnachtsferien – Weiterführende Schulen starten in geteilten Klassen
23.12.2020	Corona-Hilfen für die Erwachsenenbildung	14.12.2020	Wirtschaftsministerium unterstützt Kinos, Veranstaltungswirtschaft und Schaustellerbranche
23.12.2020	98 171 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1606 Fälle im Vergleich zum Vortag	14.12.2020	86 056 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 597 Fälle im Vergleich zum Vortag
23.12.2020	Keine vorläufige Außervollzugsetzung der Beschränkungen für private Zusammenkünfte	13.12.2020	Minister Tonne zur Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse vor Weihnachten im Bildungsbereich
22.12.2020	Niedersachsen startet Impfungen gegen COVID-19	13.12.2020	Eine Auszeit für die ganze Gesellschaft!
22.12.2020	96 565 gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1185 Fälle im Vergleich zum Vortag		
22.12.2020	Besuche mit Vorsicht und Umsicht in den Alten- und Pflegeheimen an den Feiertagen		

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Verwaltungsgerichtshof lehnt Eilantrag gegen nächtliche Ausgangsbeschränkung in Hotspots ab

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat es in einem Normenkontrollverfahren abgelehnt, die Regelungen der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) zu nächtlichen Ausgangsbeschränkungen in Hotspots vorläufig außer Vollzug zu setzen. Nach § 25 der 10. BayIfSMV darf die Wohnung in Städten oder Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 200 zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr nur noch aus wenigen triftigen Gründen verlassen werden. Der in München lebende Antragsteller sah sich in seinen Grundrechten verletzt, weil die Regelung nächtliches Joggen und die Anfahrt zu seiner Nebenwohnung beschränke. Seinen entsprechenden Eilantrag hat der BayVGH nun abgelehnt. Zur Begründung hat der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat ausgeführt, dass die Regelung bei summarischer Prüfung rechtmäßig sei. Es handele sich um eine vom Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausdrücklich vorgesehene Ausgangsbeschränkung. Sie sei zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich, weil andere Strategien („Lock-down light“ und „Hotspotstrategie“) die Zahl der Neuinfektionen nicht reduziert hätten. Auch ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz liege angesichts

des aktuellen Infektionsgeschehens nicht vor. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit sei gerechtfertigt, um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. Schließlich handele es sich bei der Ausgangsbeschränkung auch nicht um eine Freiheitsentziehung, sodass eine richterliche Anordnung nicht erforderlich sei. Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

(*BayVGH, Beschluss vom 14. Dezember 2020, Az.: 20 NE 20.2907*)

Quelle: Pressemitteilung vom 14. Dezember 2020, Bayrischer Verwaltungsgerichtshof

Haftrichter an BAMF-Entscheidung gebunden

zu BGH, Beschluss vom 6.10.2020 – XIII ZB 21/20

Ein Richter, der über die Abschiebungshaft gegen einen Ausländer zu entscheiden hat, darf eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über das Nichtvorliegen eines Asylantrags nicht auf deren Richtigkeit überprüfen. Er ist laut Bundesgerichtshof an die Bewertung der Behörde gebunden.

Asylantrag in Deutschland gestellt?

Ein junger Mann aus Tunesien hatte in Spanien Asyl beantragt. Noch vor der Entscheidung darüber reiste er nach Deutschland ein. Hier ordnete das Amtsgericht Offenburg die vorläufige Freiheitsentziehung an, um die Rück-

führung nach Spanien zu sichern. Die Haftrichterin verstand seine Äußerungen bei der Haftbefehlsverkündung so, dass er Asyl in Deutschland beantragte, und leitete das Protokoll deshalb an das BAMF weiter. Dieses fand in den Angaben keinerlei Schutzersuchen und behandelte sie deshalb nicht als Asylantrag, welcher unmittelbar einen Aufenthaltstitel – und damit seine Haftentlassung – zur Folge gehabt hätte. Der Mann habe lediglich geäußert, in Deutschland leben und arbeiten zu wollen. Spanien lehnte derweil die Übernahme des Mannes ab, weshalb die Behörde mit sofort vollziehbarer Verfügung die Abschiebung nach Tunesien anordnete. Das Amtsgericht Karlsruhe verhängte daraufhin Sicherungshaft für die Abschiebung nach Tunesien. Der Häftling meinte, das Gericht hätte im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 26 FamFG überprüfen müssen, ob seine Angaben vor der Haftrichterin in Offenburg einen Asylantrag enthalten hätten, und wehrte sich gegen die Haft. Das Landgericht Karlsruhe verkürzte zwar daraufhin die Haftdauer bis zum voraussichtlichen Abschiebungsdatum, wies seine Beschwerde aber im Übrigen ab. Auch vor dem Bundesgerichtshof war er am 6. Oktober 2020 erfolglos.

Haftrichter entscheidet nicht über Asylantrag

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Angaben des Häftlings keinen Asylantrag entnimmt, ist der Abschiebungshaftrichter laut BGH nicht gehalten, diese Entscheidung zu überprüfen oder gar durch eine eigene Bewertung zu ersetzen. Allein die Behörde habe die Angaben des Tunesiers zu bewerten. Etwas anderes würde nur gelten, wenn dieser angegeben hätte, dass er für seinen Antrag vor dem Verwaltungsgericht Rechtsschutz suchte. Dann müsse der Haftrichter dort nachfragen, wie es dessen Erfolgsausichten beurteile, weil eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AufenthG die Abschiebung hindern würde und damit auch für eine Haftanordnung wichtig wäre (Gelingensprognose nach § 62 Abs. 3 Satz 3 und 4 AufenthG).

Quelle: Redaktion beck-aktuell, 11. Dezember 2020

Deutsche Wohnungs- und Immobilienmärkte: zwischen Wachstum und Schrumpfung

VON NORBERT PORTZ

In vielen deutschen Regionen sind die Wohnungsmärkte angespannt, in anderen stagniert die Wohnungsnachfrage oder ist rückläufig. Während Großstädte und Nachbargemeinden wachsen, schrumpfen viele kleine und mittelgroße Kommunen in ländlichen und strukturschwachen Gegenden. Gewinne bei der Binnen- und Außenwanderung sorgen in den Wachstumsräumen weiterhin für Wohnungsgänge, obwohl die Neubautätigkeit stark angezogen hat. Die Preise für Bauland, Häuser und Wohnungen sowie die Angebotsmieten steigen hier weiter, wobei sich die Dynamik bei Erst- und Wiedervermietungsmieten in vielen Großstädten zuletzt stark abschwächte. Die Ergebnisse seines Wohnungs- und Immobilienmarktberichts legte das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) auf dem Bilanzkongress der Wohnraumoffensive in Berlin vor. Zentrale Erkenntnisse finden sich auch in den von BMI und BBSR herausgegebenen Faktenblättern zum deutschen Wohnungsmarkt 2021.

1 Großstädte wachsen – 1,7 Millionen Wohnungen stehen leer

Wachsende Städte erleben durch hohe Wanderungsgewinne eine starke Nachfrage nach Wohnraum. Die Bevölkerung der kreisfreien Großstädte wuchs im Zeitraum 2010 bis 2019 um 1,7 Millionen Einwohner (+7,5 Prozent). Dabei sind die Binnenwanderungssalden in einigen Großstädten wie München, Frankfurt am Main und Dresden wegen höherer Fortzüge ins Umland negativ. Städte wie Potsdam, Leipzig und Ingolstadt wachsen durch vermehrte Zuzüge, speziell aus dem Inland. Die Bevölkerungsverluste in strukturschwachen ländlichen Räumen konnten durch Außenzüge der letzten Jahre verringert werden. Dennoch bleibt hier der Umgang mit Leerstand eine Herausforderung. Nach BBSR-Berechnungen

standen im Jahr 2018 schätzungsweise 1,7 Millionen Wohnungen in Deutschland leer. Das entspricht 4,2 Prozent des Wohnungsbestands.

2 Wohnungsbautätigkeit und Bauüberhang deutlich gestiegen

Die Wohnungsbautätigkeit ist seit dem Tiefpunkt der Fertigstellungen im Jahr 2009 deutlich gestiegen. Das Niveau konnte auf gut 293 000 fertiggestellte Wohnungen im Jahr 2019 und damit um gut 84 Prozent erhöht werden. Für 2020 werden mehr als 300 000 fertiggestellte Wohnungen prognostiziert. Die Anzahl der Baugenehmigungen hat sich zwischen 2009 und 2019 sogar verdoppelt und lag 2019 bei knapp 361 000 Wohnungen. Für das Jahr 2020 zeichnet sich ein weiterer Anstieg der Baugenehmigungen ab.

Da die Anzahl der Baugenehmigungen die der Fertigstellungen seit 2009 übersteigt, gab es Ende 2019 gut 740 000 Wohnungen, die genehmigt, aber noch nicht fertiggestellt waren.

3 Anteil des Geschosswohnungsbaus steigt

Die Dynamik bei den Baufertigstellungszahlen wird fast ausschließlich von einem Anstieg der für den Mietwohnungsbau entscheidenden Fertigstellungen im Geschosswohnungsbau getragen. Mit rund 153 000 Wohnungen wurden 2019 fast dreimal so viele Wohnungen in neu errichteten Mehrfamilienhäusern fertiggestellt wie 2009. Für 2020 werden rund 161 000 fertiggestellte Wohnungen in neu errichteten Mehrfamilienhäusern (inkl. Wohnheime) prognostiziert. Die Baufertigstellungen von Wohnungen in neu errichteten Ein- und Zweifamilienhäusern liegen in den letzten Jahren bei etwas über 100 000 Wohneinheiten. Der Anteil des Geschosswohnungsbaus ist auf 59 Prozent der gesamten Wohnungsneubautätigkeit gestiegen.



Norbert Portz
ist Leiter des Städtebaudezernats beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

4 Neubautätigkeit fällt regional unterschiedlich aus

Sowohl beim Eigenheim- als auch beim Geschosswohnungsbau gibt es deutliche regionale Unterschiede. Schwerpunkte des Neubaus liegen in den Wachstumsstädten, in Umlandkreisen und ländlichen Kreisen im Süden, Westen und Nordwesten, in der Region Berlin sowie in touristisch attraktiven Räumen. In den großen Städten überwiegt der Mehrfamilienhausbau, während im Umland der Großstädte sowie in den ländlichen Regionen der Einfamilienhausbau dominiert. Der Anteil der Bautätigkeit in den kreisfreien Großstädten an der gesamtdeutschen Bautätigkeit wuchs zwischen 2005 und 2019 von 20 auf 30 Prozent, trotz Faktoren wie knappem Bauland und steigender Baulandpreise.

5 Angebotsmieten unterscheiden sich regional stark

Die durchschnittlichen Angebotsmieten für Wohnungen unterscheiden sich ähnlich wie die Immobilienpreise sehr stark zwischen den Regionen. Die Erst- und Wiedervermietungsmieten variierten im Jahr 2020 zwischen 4,69 Euro je Quadratmeter im Landkreis Lüchow-Dannenberg und 19,21 Euro je Quadratmeter nettokalt in der Stadt München. Die prosperierenden



Der Anteil des Geschosswohnungsbaus ist auf 59 Prozent der gesamten Wohnungsneubautätigkeit gestiegen.

jahr 2020 deutlich. Hier sind Erst- und Wiedervermietungsmieten bundesweit im Vergleich zum ersten Halbjahr nur noch um 0,7 Prozent gestiegen – der niedrigste Halbjahresanstieg seit 2010.

Die deutlichste Abschwächung der Steigerungsraten bei Erst- und Wiedervermietungen ist in den Großstädten über 500 000 Einwohner zu erkennen. 2020 sind die Erst- und Wiedervermietungsmieten hier um 2,9 Prozent gestiegen; im zweiten Halbjahr nur noch um 0,9 Prozent.

Die höchsten Steigerungen der Erst- und Wiedervermietungsmieten hatten im Jahr 2020 bundesweit die städtischen Kreise mit 3,8 Prozent (zweites Halbjahr im Vergleich zum ersten Halbjahr: 1,1 Prozent). Dabei handelt es sich häufig um Umlandkreise prosperierender Städte.

7 Baulandengpässe in Metropolen bei weniger Preisdynamik

Die Preise für Bauland stiegen zwischen 2010 und 2019 bundesweit um 84 Prozent. Das ist ein deutlich stärkerer Anstieg als bei den Preisen für Wohnimmobilien selbst und bei den Erst- und Wiedervermietungen. Der Preisanstieg spiegelt die Knaptheit von Wohnbau-land in städtisch geprägten Regionen wider. Die Preise für neu erstellte Wohnimmobilien sind im gleichen Zeitraum um rund 47 Prozent, für bestehende Wohnungen um rund 55 Prozent gestiegen. Im Vergleich von 2019 und 2018 ist bei den Preisen für neu erstellte Wohnimmobilien und Bauland eine abnehmende Dynamik zu beobachten. Die Preise stiegen im Jahr 2019 also weniger stark an als in den vorherigen Jahren.

8 Erwerbsnebenkosten und Immobilienerwerb

Hohe Transaktionskosten erschweren die Eigentumsbildung. Nach dem BBSR liegen die Nebenkosten beim Immobilienerwerb für Käufer je nach Bundesland zwischen knapp fünf und 11,5 Prozent. Dazu zählen Kosten für die Grunderwerbsteuer, den Notar, den Grundbucheintrag und optional den Makler. Hier sind seit dem 23.12.2020 neue Regeln zur Maklerprovision in Kraft, wonach sich Käufer und Verkäufer die Maklerkosten teilen.

Quelle: Meldung des BBSR vom 23.2.2021



Schrifttum

Lösungen von Praxisfällen zum Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht
2. Auflage
C.H. BECK 2021
Online-Version inklusive. 2021
Hardcover 29,95 Euro,
ISBN 978-3-482-67172-2

Sammlung einschlägiger Kurzaufsätze
Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus legt mit seiner in 2. Auflage erschienenen Sammlung von einschlägigen Kurzaufsätzen eine kompakte, praxisrelevante einschlägige Themenammlung vor. Gegenüber der 1. Auflage handelt es sich um eine um 13 weitere Lösungen zu Praxisfällen erweiterten Umfang. Der für die schnelle und sichere Nutzung in der Praxis durchaus sinnvolle Ansatz schon der ersten Auflage, nämlich auf umfangreiche Fußnoten oder abweichende Meinungen für eine gute journalistische Lesbarkeit zu verzichten, ist beibehalten worden. Es wird so ein Ausgangsfall geschildert und unter Einbeziehung der ausschlaggebenden Gesichtspunkte eine Lösung ent-

wickelt, die im abschließenden Ergebnis zusammengefasst wird.

Der Umfang eines Sachverhalts mit Lösung ist so kurz gehalten und entspricht den Anforderungen der Praxis zügig zum Ergebnis zu kommen. Die neu aufgenommenen Fälle greifen die Fortentwicklung des Anlagebegriffs auf, beschäftigen sich mit der Beteiligung von Grundstücken an der Aufwandsverteilung. Das Verhältnis zwischen Erschließungs- und naturschutzrechtlichen Kostenersatztungsbeträgen und die Berücksichtigung von Hinterliegergrundstücken bei der Aufwandsverteilung wird thematisiert. Ebenso finden sich Sachverhalte zur Heranziehung des Erbbauberechtigten eines Gemeindegrundstücks und zur Rückzahlung einer Vorausleistung nach Ablauf der Ausschlussfrist für eine Beitragsserhebung.

Ich habe den Eindruck, dass mit der zweiten Auflage eine sehr gute, praxisrelevante Weiterentwicklung gelungen ist, die ich gerne empfehle. Dass der Verlag das Buch auch digital zur Verfügung stellt, ist ein weiterer Vorteil im Rahmen der heutig üblichen Nutzung.

Die Leistungen der Schulassistenz nach SGB IX. Kann das jeder?

VON MARINA KARNATZ

Die möglichst weitgehende gemeinsame Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes stellt ein wichtiges Ziel des Rehabilitationsrechts dar. Aufgabe der Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder und Jugendlichen — unabhängig von ihren Fähigkeiten — am Unterricht teilnehmen können. Um die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicher zu stellen, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen darüber hinaus eine Leistung der Eingliederungshilfe erforderlich sein.

Zur Unterstützung von Kindern mit Körperbehinderung, geistiger Behinderung oder psychischer Störung im schulischen Alltag kann in Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX) beziehungsweise bei seelisch behinderten Kindern in Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe der Einsatz einer Schulassistentin/eines Schulassistenten gefördert werden. Im SGB IX Bereich werden diese Leistungen auf Grundlage des § 75 Abs. 2 iVm § 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erbracht.

Eine einheitliche Bezeichnung gibt es für diese Leistungen nicht – mit den Begriffen Integrationshelfer, Schulassistenten, Schulbegleiter ist eine Form persönlicher Assistenz zur Ermöglichung der Teilhabe am Unterricht als Maßnahme der Eingliederungshilfe nach SGB IX gemeint. Die Vielfalt der Bezeichnungen geht darauf zurück, dass der Begriff rechtlich nicht erfasst ist und keine formelle Voraussetzung für die erforderliche Qualifizierung existiert.

Die Schulassistenz richtet sich primär an förderungsbedürftige Kinder, die an einer allgemeinen Schule (Regelschule) unterrichtet werden. Bei einer Beschulung in einer Förderschule ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass

die sonderpädagogischen Bedarfe der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen vom sonderpädagogischen Fachpersonal der Förderschulen erfüllt werden und eine darüberhinausgehende Unterstützung nicht erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen können bei durch den Leistungsträger im Bedarfsermittlungsverfahren festgestellten Zusatzbedarfen dennoch die Leistungen der Schulassistenz auch für Schüler in Förderschulen bewilligt werden. Der individuelle behinderungsbedingte Bedarf für eine Schulassistenz wird vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen einer Gesamtplanung festgestellt und richtet sich nach Besonderheiten des Einzelfalls.

Der Aufgabebereich eines Schulassistenten richtet sich nach individuellen Bedarfen, wobei im Vordergrund der Leistungsgewährung die Frage stehen muss, inwieweit diese Leistungen geeignet und erforderlich sind, um eine Schulbildung für das Kind/Jugendlichen mit Behinderungen zu ermöglichen. Zu prüfen ist stets, ob die Maßnahme überhaupt einen Bezug zu Defiziten in der Schulfähigkeit aufweist und zu deren Beseitigung und Abmilderung geeignet ist. Die Aufgaben, die im Schulalltag durch die Schulassistenz übernommen werden, richten sich nach dem konkreten Bedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen und zielen auf die Verselbstständigung des Kindes oder Jugendlichen ab.

Die Leistungen der Schulassistenz werden derzeit viel und kontrovers diskutiert: die Eltern wollen auch während der Corona – Pandemie eine optimale Unterstützung für ihre Kinder bei der Schulbildung erhalten, die Leistungserbringer haben eine große Nachfrage für diese Leistung und müssen das erforderliche Personal vorhalten, die Politik diskutiert über die erforderlichen Qualitätsstandards im Bereich



Marina Karnatz
Ist Referent beim
Niedersächsischen
Stadtetag

der Schulassistenz als Bestandteil der inklusiven Schule. Eine besondere Rolle nimmt in dieser Diskussion die Frage der Qualifikation der Schulassistenten an. Auch im Niedersächsischen Landtag gab es Überlegungen dazu (siehe Drs. 18/6823). Bisher gab es in Niedersachsen keine einheitliche Leistungsbeschreibung für diese Leistung. Seit etwa einem Jahr arbeitet eine Arbeitsgruppe daran, eine Leistungsbeschreibung dazu zu erstellen. Die beteiligten Akteure (Kommunen, Interessensvertreter, Leistungserbringer) befassen sich unter Moderation des Niedersächsischen Stadttages mit den möglichen Inhalten einer Regelleistungsbeschreibung (RLB). In der RLB sollen die grundsätzlichen Inhalte geregelt werden – Grundsätzliches zur Leistungsgewährung, berechtigter Personenkreis, Ziel, Art und Inhalte der Leistung, Qualität der Leistung und personelle Voraussetzungen im Bereich der Schulassistenz.

Die Aufgabebereiche, die von Schulassistenten übernommen werden, sind unter anderem Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z. B. Rollstuhlschieben, Orientierung geben), Unterstützung bei der Emotions- und Verhaltenskontrolle (z. B. beruhigen, aggressives Verhalten unterbinden, Aufmerksamkeit lenken) und didaktische Unterstützung (z. B. Aufgaben erläutern, helfen). Die Bedeutung der

Schul-assistenten
übernehmen
vielfältige
Aufgaben-
bereiche



Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügen. Die „persönliche Eignung“ in Hinblick auf die Beziehung zum begleiteten Kind oder Jugendlichen spielt ebenfalls eine große Rolle, diese soll positiv und professionell gestaltet sein. Das betrifft insbesondere Fälle mit speziellen Bedarfen.

Trotz der vielfach geforderten Qualifikationen existieren bisher nur wenige Vorbereitungskurse oder Fortbildungen für das Feld Schulbegleitung. Einige Kommunen in Niedersachsen haben sich aufgrund des Fachkräftemangels in diesem Bereich dafür entschieden, eigene Qualifizierungskurse zu entwickeln. Hierbei handelt es sich um eine Art „Vorbereitungskurse“ für Personen mit pädagogischen Erfahrungen. Diese Kurse können zum Beispiel durch die Personen mit ausländischen Abschlüssen im pädagogischen Bereich mit einschlägiger Berufserfahrung in Arbeit mit Kindern und Jugendlichen belegt.

Die Schulassistenten ist momentan ein eher unbestimmtes Tätigkeitsfeld mit wenigen Standards. In Rahmen der politischen Diskussionen zur Gestaltung und Verbesserung der inklusiven Schule wird aber auch künftig die Frage der Professionalisierung der Schulassistenten eine entsprechende Rolle spielen. Solange für den Bereich der Schulassistenten keine entsprechende Profession existiert, kann nach dem aktuellen Stand die Qualifikation eines Schulbegleiters nicht genau definiert werden. Abhängig von individuellen Bedarfen werden in der Regel überwiegend Personen eingesetzt, die für die Tätigkeit nicht speziell ausgebildet sind. Im Bereich der lebenspraktischen Unterstützung sind gemäß der oben beschriebenen Praxis öfter Nicht-Fachkräfte zu erwarten, im Bereich der Emotions- und Verhaltensregulation – bei Kindern/Jugendlichen mit autistischen Störungen, mit starken Sehbehinderungen oder Hörbeeinträchtigungen sind eher Fachkräfte einzusetzen. Unabhängig von der Qualifikation wird es jedoch wichtig bleiben, dass die eingesetzten Schulassistenten über solche Eigenschaften wie Flexibilität, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, pädagogisches Wissen im Hinblick auf Lehr-Lernprozesse,

Schulassistenz als relevantes Tätigkeitsfeld bei der Realisierung inklusiver Bildungsangebote nimmt in den letzten Jahren immer mehr zu. Gleichzeitig wird die Gestaltung der Leistung zunehmend kritisch diskutiert. Das geschieht nach hiesiger Wahrnehmung insbesondere in Hinblick auf das Thema Qualität der Leistungserbringung. Dabei spielt die Einschlägigkeit der Qualifikation der eingesetzten Personen eine besondere Rolle. Im Gegensatz zur Kinder- und Jugendhilfe, wo das Fachkräftgebot gilt, existieren für das Tätigkeitsfeld Schulbegleitung im SGB IX formal gesehen keine Vorgaben zur erforderlichen Ausbildung. Um die individuellen Bedarfe eines konkreten Kindes/Jugendlichen mit Behinderungen abzudecken, wird je nach individuellen Bedarf in Rahmen der Gesamtbedarfsfeststellung festgelegt, über welche Qualifikationen/Fähigkeiten ein Schulassistent verfügen soll. Dabei reicht die Bandbreite von sogenannter „einfachen“ Assistenz, bei der keine Ausbildung erforderlich ist, bis hin zu Schulassistent, die über pädagogische, therapeutische oder medizinisch-pflegerische Kenntnisse verfügen muss. Dies scheint gerechtfertigt zu sein, da die Unterstützung der hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im lebenspraktischen Bereich mit einfachen Handlungen wie Schieben des Rollstuhls, Hilfe beim Toilettengang und Zurechtlegen der Schulmaterialien usw. keine berufliche Ausbildung im erzieherischen, päd-

Nach hiesiger Ansicht soll die Frage der Qualifikation von Schulassistenten weiterhin vor dem Hintergrund des individuellen Betreuungsbedarfs des betroffenen Kindes/Jugendlichen gesehen werden. Wenn ein Kind/Jugendlicher mit Behinderungen überwiegend auf Hilfe und Unterstützung in der Alltagsbewältigung angewiesen ist, sollte der Einsatz der Personen ohne eine einschlägige Qualifikation im pädagogischen oder pflegerischen Bereich möglich sein. Gleichwohl muss es gleichzeitig möglich sein, eine(n) Schulassisten(in) einzusetzen, wenn die Schulassistent einer einschlägig fachlichen Qualifikation bedarf.

NKG-Indikator 2020

Wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser hat sich weiter verschlechtert – Corona-Pandemie verschärft bereits angespannte Situation

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG) hat im Oktober und November 2020 eine Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser durchgeführt und die Ergebnisse im vorliegenden NKG-Indikator veröffentlicht.

Ziel der einmal jährlich durchgeführten Erhebung ist es, ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Krankenhäuser in Niedersachsen zu geben. Der NKG-Indikator zeichnet sich durch konkrete Aussagen zur aktuellen Situation der Krankenhäuser aus und beleuchtet zudem anhand von Prognosen relevante Entwicklungen im Krankenhauswesen.

Mit dem Schwerpunkt „Corona-Pandemie“ greift der Indikator inhaltlich eine wesentliche Herausforderung für die Krankenhäuser in Niedersachsen auf. Über die unmittelbare medizinische Versorgung von COVID-19-Patienten hinaus ist die Pandemiebewältigung für die Krankenhäuser mit weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden.

An der Befragung für den aktuellen NKG-Indikator haben insgesamt 129 Krankenhäuser teilgenommen. Das entspricht einem Anteil von 75 % der Krankenhäuser in Niedersachsen. Zugleich stehen die teilnehmenden Krankenhäuser für rund 82 % der gesamten Krankenhausbetten in Niedersachsen. Sowohl mit Blick auf die Trägerschaft als auch die Struktur der teilnehmenden Krankenhäuser ist die Erhebung somit repräsentativ.

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung zeigt: Die wirtschaftliche Situation der niedersächsischen Krankenhäuser hat sich im Vergleich zu den Vorjahren verschlechtert. Lediglich 46,1 % der Krankenhäuser konnten im Jahr 2019 ein positives Jahresergebnis erzielen. Die Situation für die restlichen 53,9 % ist angespannt. Problematisch ist, dass sich hinsichtlich des erwarteten Jahresergebnisses 2020 eine weitere

Verschlechterung der Situation abzeichnet: Ausgehend von den Ergebnissen des ersten Halbjahres sowie der Prognose für das Gesamtjahr 2020 sind rund 68 % der Krankenhäuser in Niedersachsen langfristig in ihrer Existenz bedroht.

Die wirtschaftlich angespannte Situation vieler Krankenhäuser in Niedersachsen spitzt sich aufgrund hoher Belastungen infolge der Corona-Pandemie weiter zu. Dies spiegelt sich deutlich in den Umfrageergebnissen für 2020 und in den Erwartungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Krankenhäuser für das Jahr 2021 wider.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf. Die Versorgung von jährlich rund 1,8 Mio. stationären Patienten in Niedersachsen kann dauerhaft nur gewährleistet werden, wenn die Krankenhäuser wirtschaftlich abgesichert sind. Aufgrund der aktuellen Pandemie muss diese Absicherung robuster ausfallen als gewöhnlich.

Teilnahmequote und Aussagekraft

Die Umfrage für den vorliegenden NKG-Indikator hat von Oktober bis November 2020 stattgefunden. Alle nach dem Niedersächsischen Krankenhausplan zugelassenen Krankenhäuser wurden gebeten, an der Erhebung teilzunehmen.

129 Krankenhäuser haben an der Befragung teilgenommen. Das entspricht einem Anteil von 75 % der zum Zeitpunkt der Umfrage 172 zugelassenen

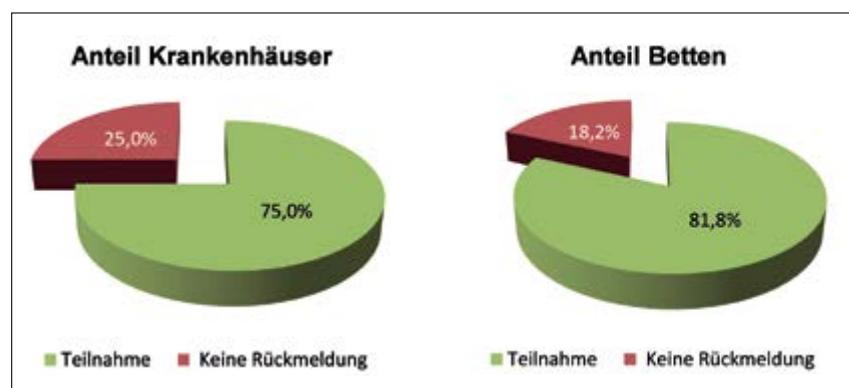
Krankenhäuser in Niedersachsen. Auf die teilnehmenden 129 Krankenhäuser entfallen 32.864 Betten der insgesamt 40.194 Planbetten in Niedersachsen. Das entspricht einem Anteil von 81,8 % der Krankenhausbetten in Niedersachsen.

In der Umfrage liegt der Anteil der somatischen Krankenhäuser bei rund 70 %, der der psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäuser bei rund 14 % und der der gemischten Einrichtungen bei rund 16 %. Der Vergleich mit den Werten aus dem Krankenhausplan 2020 – somatisch rund 74 %, psychiatrisch/psychosomatisch rund 15 % und gemischt rund 11 % – wird deutlich, dass die Zusammensetzung der Stichprobe praktisch der Versorgungssituation in Niedersachsen entspricht.

Die teilnehmenden Krankenhäuser am NKG-Indikator 2020 bilden sowohl in der Struktur, als auch bei der Trägerschaft die Situation für Niedersachsen ab. Die Stichprobe ist repräsentativ. Ihre Aussagen sind auf das ganze Land übertragbar.

Wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser

Nach einer kurzen Stabilisierung im Zeitraum 2014 bis 2016 hat sich die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. So lag der Anteil der Häuser, die kein positives Ergebnis verzeichneten in 2017 bei 53,2 %, in 2018 bei 52,5 % und in 2019 bei 53,9 %. Mit Blick auf das erste Halbjahr 2020



setzt sich der negative Trend fort: Hier liegt der Wert bereits bei 57,4 %.

Bei näherer Betrachtung der Jahresergebnisse 2019 zeigt sich, dass 41,4 % der Krankenhäuser ein negatives

Jahresergebnis hatten. 12,5 % der Krankenhäuser wiesen ein lediglich ausgeglichenes Jahresergebnis auf. Deren Existenz ist somit nicht langfristig gesichert. Demgegenüber steht

mit 46,1 % eine relative Minderheit von Krankenhäusern, die ein positives Jahresergebnis verzeichnen konnten und deren wirtschaftliche Zukunft als gesichert angenommen werden kann.

Hinsichtlich des erwarteten Jahresergebnisses 2020 zeichnet sich eine weitere Verschlechterung der Situation ab. Der Anteil der Krankenhäuser mit einem positiven Jahresergebnis sinkt nach dieser Prognose auf nur noch 32 %, dafür steigt der Anteil der Krankenhäuser mit einem ausgeglichenen Ergebnis auf 23,4 %. Der Anteil der Krankenhäuser mit einem erwarteten negativen Ergebnis steigt auf 44,6 %.

Der Anteil der Krankenhäuser, die in ihrem Fortbestand bedroht sind, summiert sich folglich auf rund 68 %. Ausgehend von der Prognose für das Jahr 2020 wären somit mehr als zwei Drittel der Krankenhäuser in Niedersachsen langfristig in ihrer Existenz bedroht. Diese Entwicklung ist als sehr problematisch einzustufen.

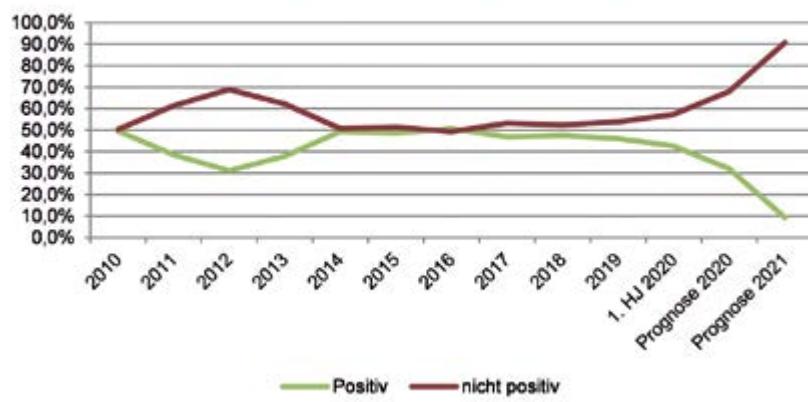
Die Detailbetrachtung der wirtschaftlichen Situation im mehrjährigen Vergleich zeigt eine deutliche Verschiebung von positiven hin zu ausgeglichenen und negativen Jahresergebnissen. Dies legt nahe, dass bei den Krankenhäusern keine weiteren Effizienzsteigerungen mehr möglich sind und zudem die derzeitigen gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen dem wirtschaftlichen Betrieb einer Mehrzahl der niedersächsischen Krankenhäuser entgegenstehen.

Für das Jahr 2021 rechnet ein Großteil der Krankenhäuser mit einer weiteren Verschlechterung der Lage. Mehr als die Hälfte der Krankenhäuser in Niedersachsen (54,3 %) erwarten eine negative wirtschaftliche Entwicklung. Lediglich 9,3 % der befragten Häuser gehen davon aus, dass sich ihre wirtschaftliche Situation verbessern wird.

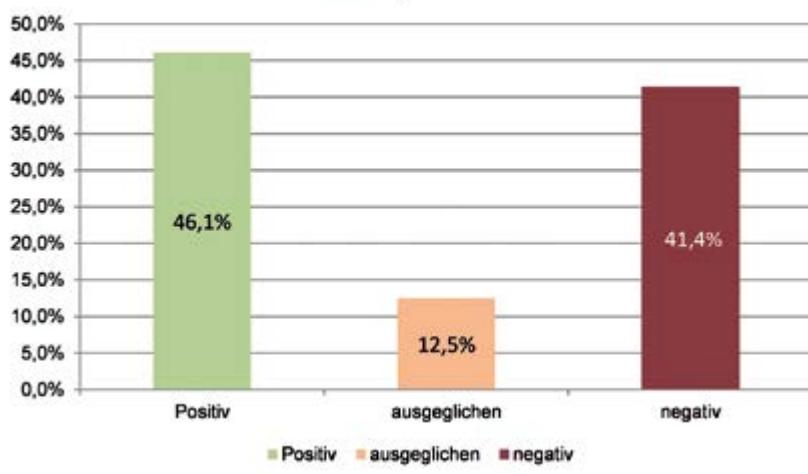
Erfahrungsgemäß ist die Prognose der Krankenhäuser von Vorsicht und einer eher pessimistischen Tendenz geprägt. Der zugrundeliegende Trend bestätigt sich jedoch regelmäßig.

Die erhobenen Daten zeigen deutlich, dass es für die Krankenhäuser keine verlässlichen Rahmenbedingungen gibt. Der Kampf um die eigene wirtschaftliche

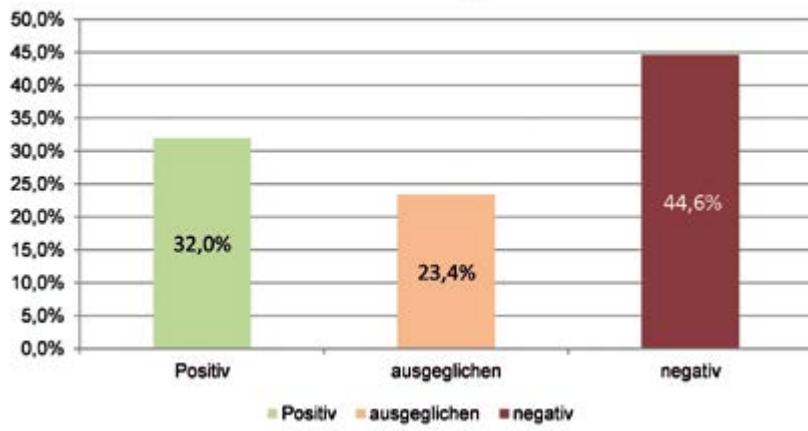
Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser in Niedersachsen



Jahresergebnis 2019



Erwartetes Jahresergebnis 2020



Existenz und damit um die Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen Versorgung in Niedersachsen ist von einem Großteil der Krankenhäuser jedes Jahr aufs Neue zu führen.

Auch das im Jahr 2020 erstmalig zur Anwendung kommende Pflegebudget wird von einer Mehrheit der Krankenhäuser nicht als Verbesserung bewertet.

Mit dem Pflegebudget erfolgt eine separate und grundsätzlich vollständige Refinanzierung der Kosten der Pflege am Krankenhausbett. Dafür müssen Beträge aus den bisherigen vollpauschalen Vergütungen, den DRGs, herausgerechnet werden. Es ist hochstrittig, ob die dahinterstehenden Gelder vollständig im Pflegebudget ankommen.

36,1 % der Krankenhäuser gehen davon aus, dass sich die wirtschaftliche Situation aufgrund der neuen Regelung verschlechtern wird. 27,8 % rechnen hingegen mit einer Verbesserung aufgrund der Einführung des Pflegebudgets. 36,1 % erwarten weder positive noch negative Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Situation.

Schwerpunkt: Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie stellt die Krankenhäuser in Niedersachsen seit dem Frühjahr 2020 vor große Herausforderungen. Zum Zeitpunkt der NKG-Befragung gaben 65 % der Krankenhäuser an, dass sie bereits COVID-19-Patienten behandelt haben.

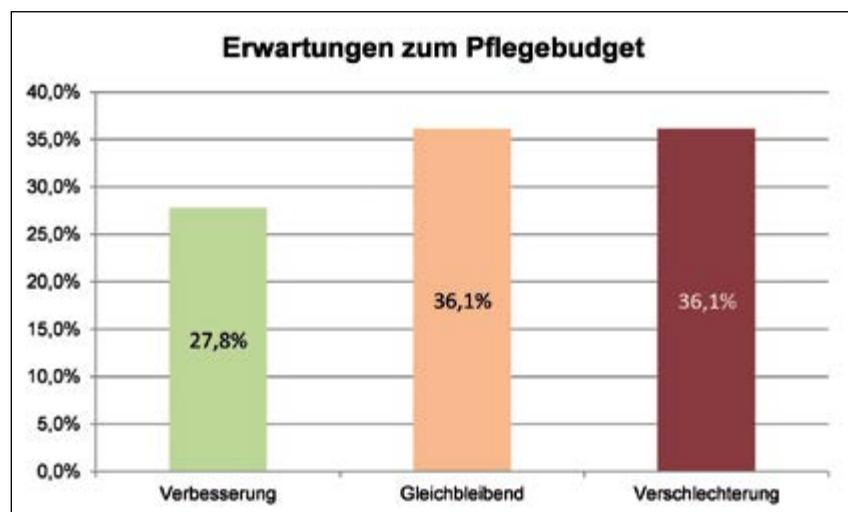
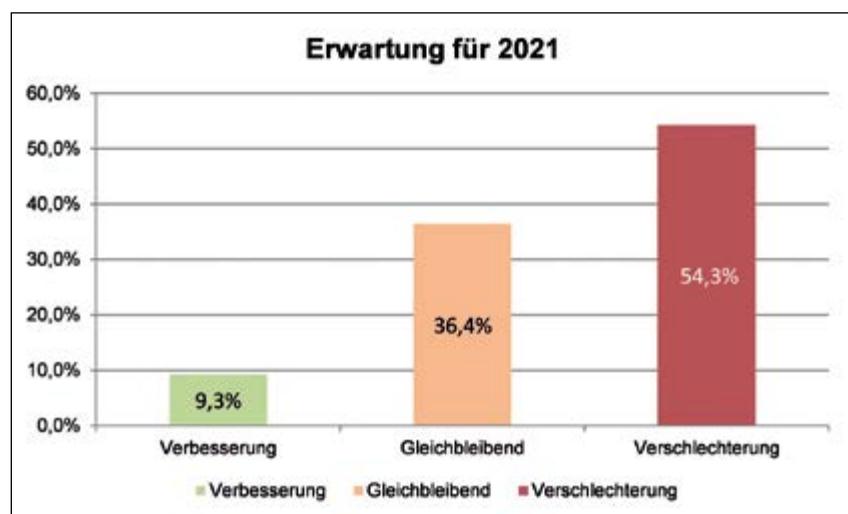
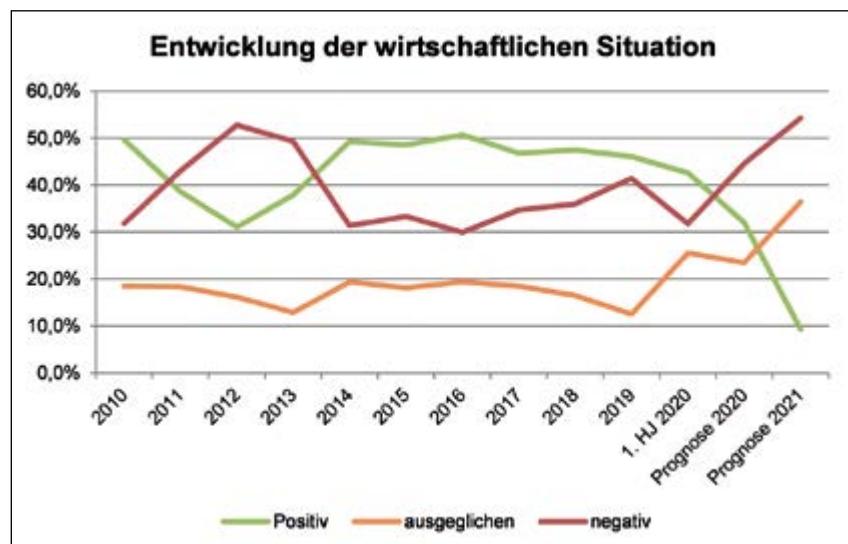
Neben einer anhaltend hohen Belastung des medizinischen Personals sowie in der Pflege verzeichnen viele Krankenhäuser in Niedersachsen infolge der Pandemie eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation. 48 % der befragten Krankenhäuser geben an, dass sich ihre wirtschaftliche Situation aufgrund der Corona-Pandemie bereits verschlechtert hat. 35,7 % der Kliniken bewerten ihre wirtschaftliche Lage als gleichbleibend. Eine Minderheit von 16,3 % der Krankenhäuser verzeichnet hingegen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Die Corona-Pandemie hat zu einer massiven Verringerung der stationären Fallzahlen in den Krankenhäusern geführt. 95,2 % der befragten Klini-

ken geben an, dass ihre stationären Gesamtfallzahlen aufgrund der Pandemie gesunken sind.

Ein Grund hierfür sind seitens der Krankenhäuser auf Ersuchen der Politik

freigehaltene Kapazitäten, um im Notfall die Versorgung einer großen Zahl von schwerkranken COVID-19-Patienten gewährleisten zu können. Hinzu kommen verschärzte Hygienevorschriften.



ten sowie verschobene oder ausgefaltete Behandlungen und Operationen, da viele Menschen aus Angst vor einer

Infektion medizinische Eingriffe und somit einen Aufenthalt im Krankenhaus vermieden haben.

Der bisherige Rückgang der stationären Fallzahlen wird von den befragten Krankenhäusern mit durchschnittlich 18,6 % beziffert. Ein Rückgang dieser Größenordnung ist für die Krankenhäuser mit signifikanten Erlösausfällen verbunden und führt zu einer Zuspitzung der wirtschaftlich ohnehin schwierigen Situation vieler Kliniken.

Für das Jahr 2021 erwarten 50,9 % der Krankenhäuser einen Rückgang der stationären Fallzahlen. 37,1 % gehen von einer gleichbleibenden Zahl der stationären Fälle aus. Lediglich 12 % rechnen wieder mit einem Anstieg.

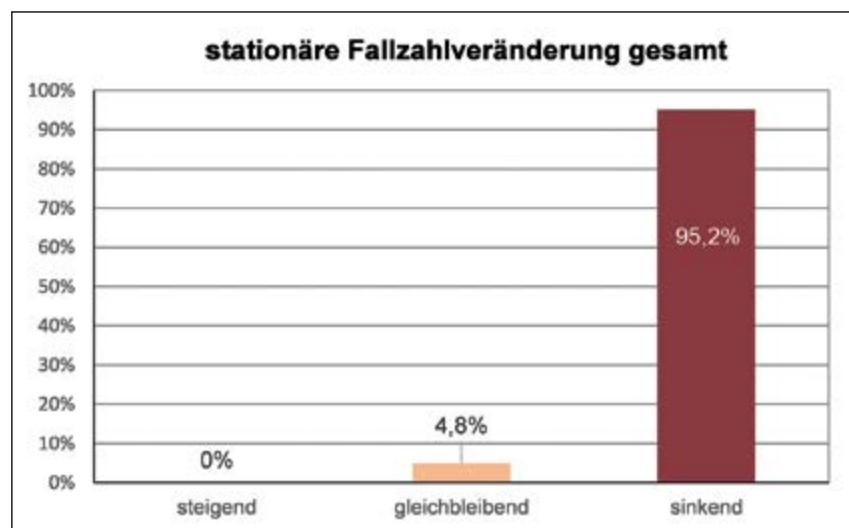
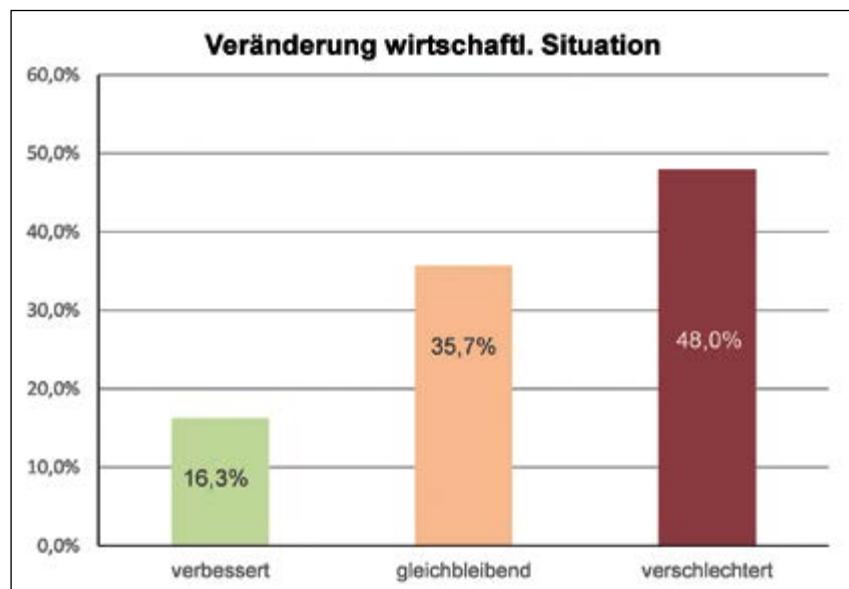
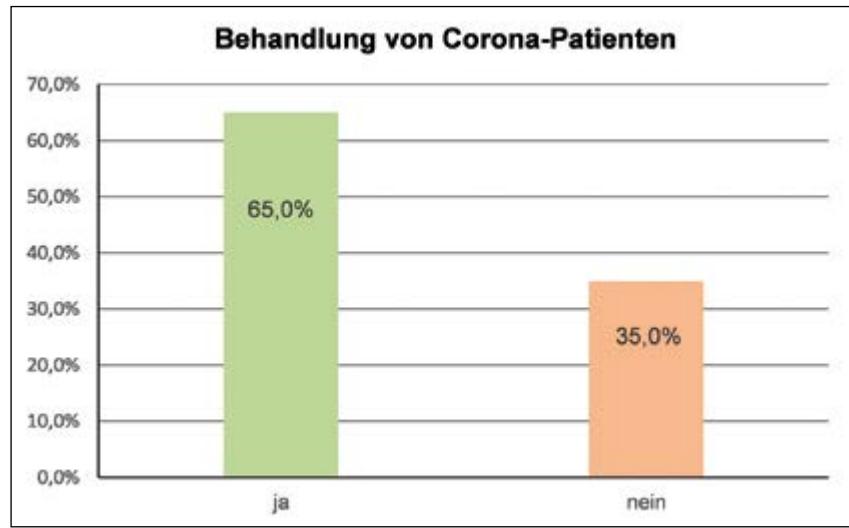
Die tatsächliche Entwicklung der stationären Fallzahlen in den Krankenhäusern im Jahr 2021 wird maßgeblich vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie abhängen – sowohl was die Dynamik und Schwere des Infektionsgeschehens betrifft, als auch was den Zeitraum der Pandemie anbelangt. Als ein wesentlicher Faktor ist hier die weitere Freihaltung von Kapazitäten für COVID-19-Patienten zu nennen.

Weitere wirtschaftliche Belastungen entstehen den Krankenhäusern durch zusätzlich erforderliche Hygienemaßnahmen, Erlösausfälle in den Ambulanzen und hohe Mehrkosten im Zusammenhang mit der Versorgung von COVID-19-Patienten. Das bestehende Abrechnungssystem ist nicht in der Lage, die finanziellen Folgen der Krise für die Krankenhäuser auszugleichen.

Angesichts der heute schon kritischen wirtschaftlichen Situation vieler Krankenhäuser und mit Blick auf die absehbaren Belastungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie besteht dringender Handlungsbedarf seitens der Politik. Die Krankenhäuser sind vor allem auf eine schnelle und bedarfsgerechte Anpassung des staatlichen Rettungsschirms angewiesen. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Krankenhäuser in Niedersachsen ihre Funktion als elementarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht mehr in dem ihnen zugesetzten Maß erfüllen können.

Entwicklung des Personals

Den niedersächsischen Krankenhäusern ist es trotz des bestehenden Fachkräfte- mangs unter großen Anstrengungen gelungen, Personal zu gewinnen. 75,8 %



der Krankenhäuser haben die Anzahl ihrer Vollkräfte in den zurückliegenden drei Jahren gesteigert. Im ärztlichen Dienst haben 54,8 % der Krankenhäuser die Anzahl der Vollkräfte erhöht. Im Pflegedienst ist dies erfreulicherweise sogar 78,6 % der Häuser gelungen. Zudem wurde in geringerem Umfang auch im Funktions- und Verwaltungsdienst benötigtes Personal aufgebaut.

Ein Großteil der Krankenhäuser beabsichtigt in den kommenden drei Jahren eine weitere Aufstockung des Personals: So wollen 41,7 % der Krankenhäuser die Anzahl der Vollkräfte im ärztlichen Dienst erhöhen. Für den Pflegedienst geben sogar 78 % der Krankenhäuser an, die Vollkräfte in den kommenden drei Jahren weiter ausbauen zu wollen.

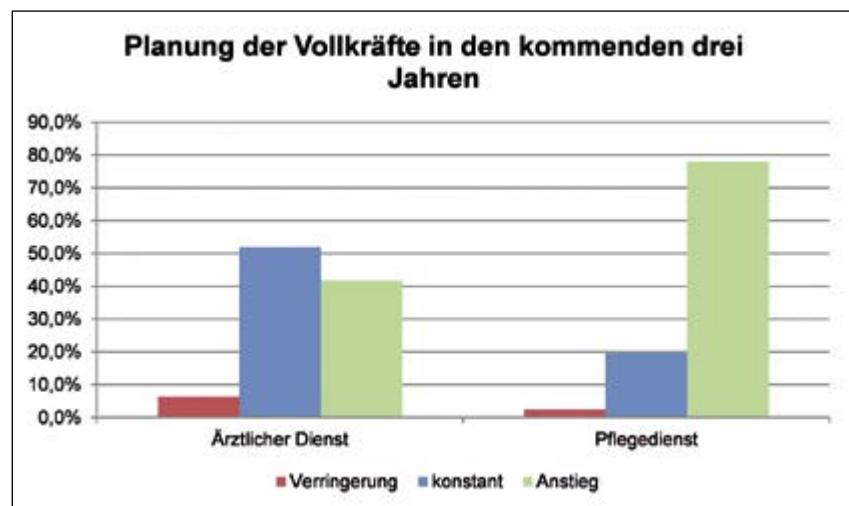
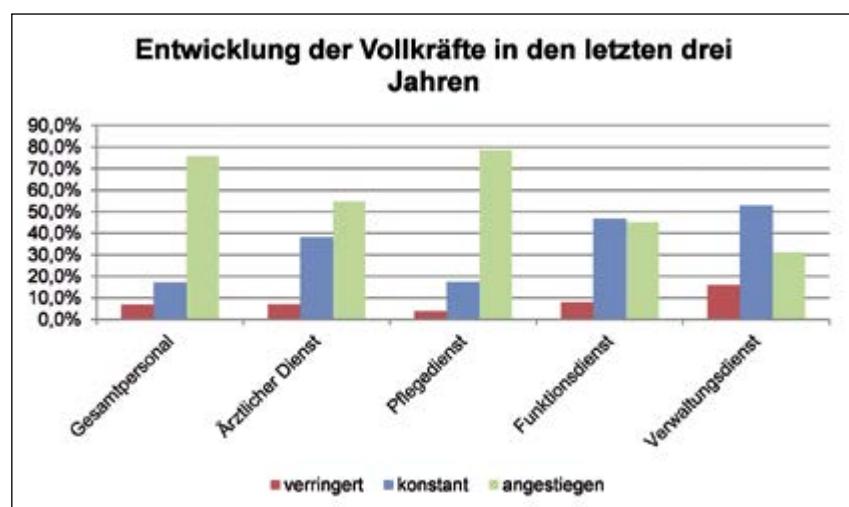
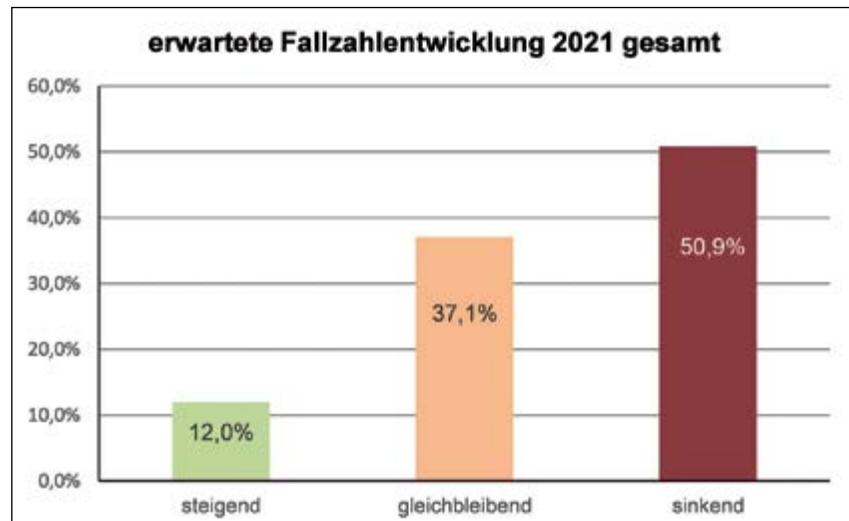
Der geplante Aufbau von zusätzlichem Personal wird für die Krankenhäuser voraussichtlich nicht leicht umzusetzen sein. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist es für 93,4 % der befragten Krankenhäuser schon heute schwierig beziehungsweise sehr schwierig, Stellen zu besetzen.

Für den ärztlichen Dienst nennen insgesamt 92,9 % der Krankenhäuser erhebliche Probleme bei der Stellenbesetzung. Im Bereich der Pflege ist die Situation sogar noch etwas problematischer. Hier geben 93,7 % der Krankenhäuser an, dass es schwierig beziehungsweise sehr schwierig ist, Stellen zu besetzen. Der anhaltende und flächendeckende Fachkräftemangel stellt somit ein erhebliches Problem für personelle Ausstattung und somit für die künftige Entwicklung der Krankenhäuser in Niedersachsen dar.

Die Schwierigkeit, geeignetes Personal zu finden, wird auch bei der Anzahl der offenen Stellen sichtbar. Im ärztlichen Dienst liegt der Median der unbesetzten Stellen bei 2,5, im Pflegedienst sogar bei 5,5 offenen Stellen je Haus. Rechnet man diesen Wert auf alle Krankenhäuser in Niedersachsen hoch, sind allein im Pflegedienst rund 940 Stellen unbesetzt.

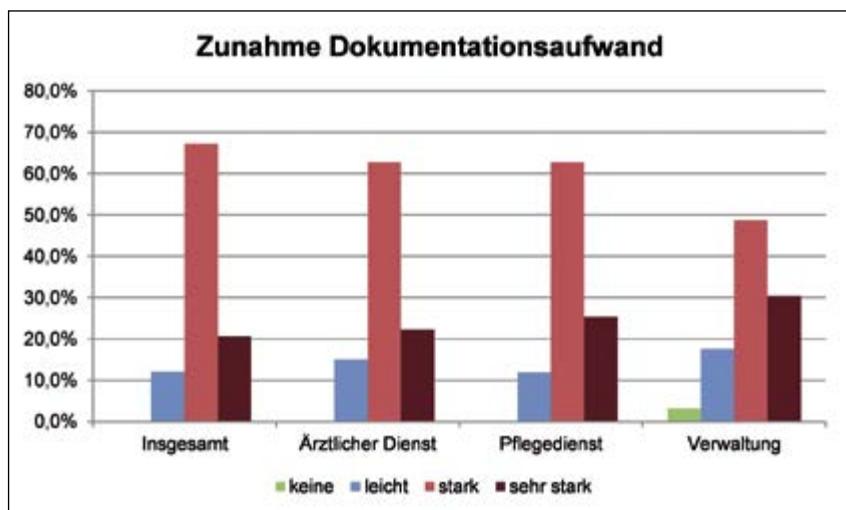
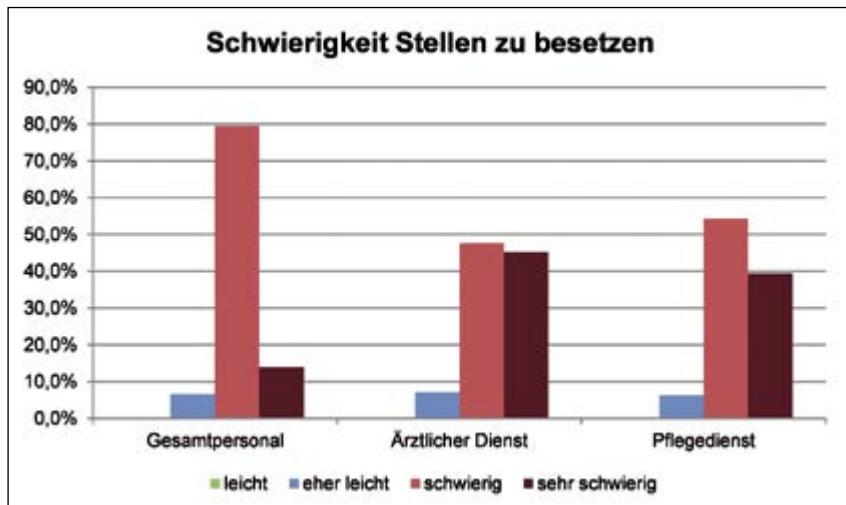
Ausbildung und Arbeitsplatzattraktivität

Ein erfolgversprechender Ansatz dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist die Steigerung der Ausbildungska-



pazitäten. Die Krankenhäuser in Niedersachsen haben dies erkannt und bilden aktiv Berufsnachwuchs aus. Rund 83 % der befragten Krankenhäuser geben an, Ausbildungsplätze anzubieten.

Dies beinhaltet nicht nur die klassischen Ausbildungsberufe wie z.B. die Ausbildung zum Pflegefachmann/-frau oder zur Hebamme, sondern auch Ausbildungen wie z.B. Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen. Zu den Ausbildungs-



berufen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gehören zudem Ergotherapeuten, Diätassistenten, Hebammen, Physiotherapeuten, Pflegefachkräfte, Krankenpflegehelfer, MTLA, MTRA, Logopäden, Orthoptisten und MFA.

Trotz erheblicher Anstrengungen gelingt es den Krankenhäusern in Niedersachsen nicht, alle angebotenen Ausbildungsplätze schließlich auch zu besetzen. Im Bereich der Krankenpflege bleiben bei 70,6 % der Krankenhäuser zumindest

teilweise Ausbildungsplätze unbesetzt. In der Kinderkrankenpflege trifft dies auf 89,5 % der Häuser zu, im Bereich der Hebammenausbildung sogar auf 90 % der Kliniken. Hier wäre es wünschenswert, dass die Verantwortlichen im Gesundheitswesen und in der Politik gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um die Rahmenbedingungen für diese Tätigkeiten weiter zu verbessern und somit die Attraktivität dieser Berufe zu erhöhen.

Als positives Beispiel ist hervorzuheben, dass im Median 70 % der ausgebildeten Pflegefachkräfte nach drei Jahren noch im ausbildenden Krankenhaus beschäftigt sind. Das liegt zum einen daran, dass die Krankenhäuser zum Teil bereits bei Ausbildungsbeginn eine Übernahmegarantie aussprechen. Zum anderen zeigt sich, dass durch die Ausbildung eine Verbundenheit zum Unternehmen aufgebaut wird.

Über verstärkte Ausbildungsaktivitäten hinaus ist die Erhöhung der Arbeitsplatzattraktivität ein weiteres Mittel, um den negativen Folgen des Fachkräftemangels entgegenzuwirken. Auch hier zeigt der NKG-Indikator 2020, dass die Krankenhäuser bereits zahlreiche Maßnahmen umsetzen: 98,4 % der befragten Krankenhäuser geben an, dass sie ihren Mitarbeitern Aus-, Fort- und Weiterbildungen ermöglichen. 91,6 % der Krankenhäuser bieten ein betriebliches Gesundheitsmanagement an.

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird von den Krankenhäusern ebenfalls aktiv vorangetrieben. So halten 63,8 % der Krankenhäuser für ihre Mitarbeiter Angebote zur Kinderbetreuung vor. 64,5 % der Krankenhäuser bieten ihren Beschäftigten ein „verbindliches Frei“ an. Zudem haben bereits 68,6 % der Krankenhäuser in Niedersachsen Maßnahmen ergriffen, um ihre Mitarbeiter von Aufgaben zur Dokumentation zu entlasten.

Dokumentationsaufwand

Der Dokumentationsaufwand in den Krankenhäusern hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Dies ist insofern problematisch, da es sich hierbei um einen Faktor handelt, der die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken wesentlich beeinflusst.

Rund 88 % der Krankenhäuser geben an, dass der Dokumentationsaufwand in den vergangenen Jahren stark bzw. sehr stark angestiegen ist. Für den ärztlichen Dienst trifft dies auf rund 85 % der Kliniken zu. Im Pflegedienst verzeichnen rund 88 % der Krankenhäuser eine starke bzw. sehr starke Zunahme des Dokumentationsaufwandes. Und auch in der Verwaltung beobachten dies rund 79 % der Krankenhäuser.

Die Krankenhäuser führen den Anstieg des Dokumentationsaufwandes auf verschiedene Faktoren zurück. An erster Stelle werden die Anfragen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MD) und die damit verbundenen Aufwendungen in der Dokumentation und Bearbeitung genannt. Danach folgt das per Gesetz deutlich ausgeweitete Entlass-Management. Schließlich werden die Pflegepersonaluntergrenzen als ein weiterer wesentlicher Grund dafür benannt, dass der Dokumentationsaufwand für die Mitarbeiter im Krankenhaus weiter zugenommen hat.

Herausforderungen

Die Krankenhäuser wurden von der NKG danach gefragt, welche Herausforderungen sie in den kommenden drei Jahren zu bewältigen haben und welche Bedeutung sie den jeweiligen Themen beimessen. Hier zeigt sich erneut, dass

der Fachkräftemangel von einer Mehrheit der Krankenhäuser als das größte Problem betrachtet wird, das es zu bewältigen gilt. Die Digitalisierung sowie der Kosten- und Effizienzdruck werden von den Kliniken ebenfalls als sehr große beziehungsweise große Herausforderungen bewertet. Weitere wesentliche Herausforderungen mit denen sich die Krankenhäuser in den kommenden drei Jahren konfrontiert sehen, sind die Themen Investitionsbedarf, IT-Sicherheit sowie MD-Prüfungen.

Schlussfolgerungen und Ausblick

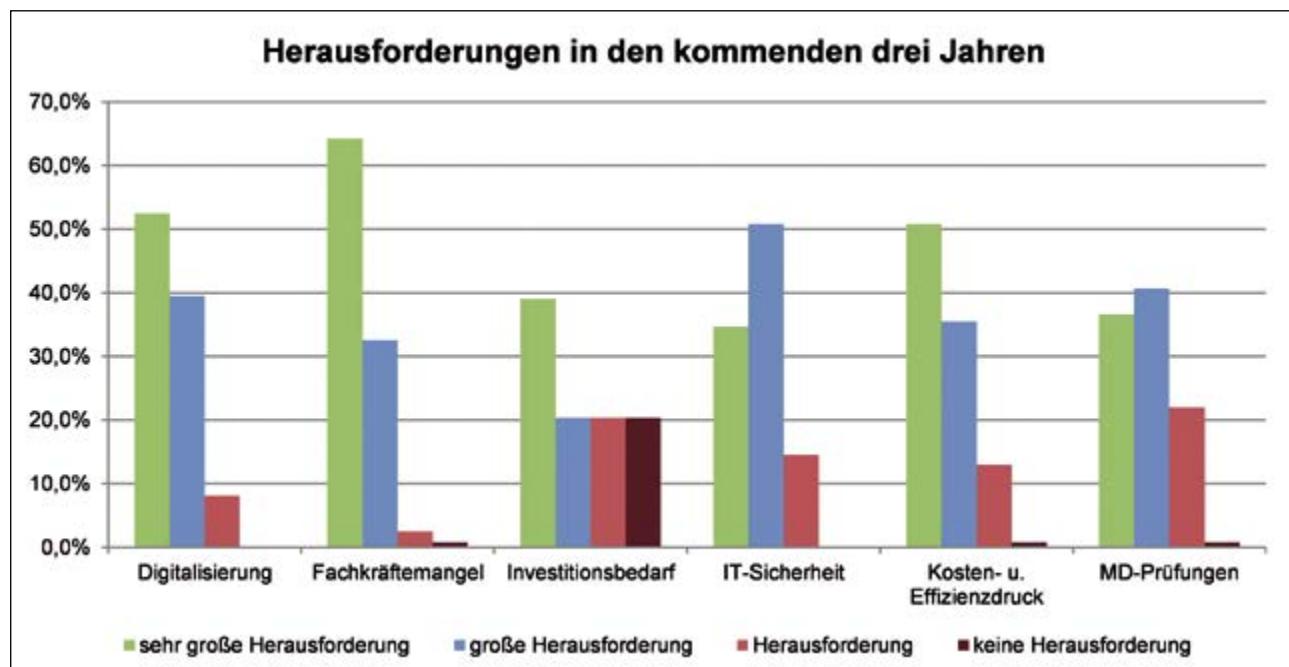
Mit dem NKG-Indikator 2020 liegt erneut eine repräsentative Erhebung zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser in Niedersachsen vor. Die Ergebnisse ermöglichen einen umfassenden Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Krankenhäuser und geben wichtige Hinweise zur künftigen Entwicklung.

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung zeigt: Die wirtschaftliche Situation der niedersächsischen Krankenhäuser hat sich im Vergleich zu den Vorjahren verschlechtert. Lediglich 46,1 % der Krankenhäuser konnten im Jahr 2019 ein positives Jahresergebnis erzielen. Die Situation für die restlichen 53,9 % ist angespannt. Bedenklich ist, dass sich hinsichtlich des erwarteten

Jahresergebnisses 2020 eine weitere Verschlechterung der Situation abzeichnet: Ausgehend von den Ergebnissen des ersten Halbjahrs sowie der Prognose für das Gesamtjahr 2020 sind rund 68 % der Krankenhäuser in Niedersachsen langfristig in ihrer Existenz bedroht.

Aufgrund der Corona-Pandemie verzeichnen viele Krankenhäuser in Niedersachsen eine Zuspitzung ihrer wirtschaftlichen Situation. 48 % der befragten Krankenhäuser geben an, dass sich ihre wirtschaftliche Situation aufgrund der Pandemie verschlechtert hat. 35,7 % der Kliniken bewerten ihre wirtschaftliche Lage als gleichbleibend. Eine Minderheit von 16,3 % der Krankenhäuser verzeichnet hingegen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Die Corona-Pandemie hat zu einer massiven Verringerung der stationären Gesamtfallzahlen in den Krankenhäusern geführt. 95,2 % der befragten Kliniken geben an, dass ihre stationären Fallzahlen aufgrund der Pandemie gesunken sind. Ein Grund hierfür sind seitens der Krankenhäuser auf Ersuchen der Politik freigehaltene Kapazitäten, um bei Bedarf die Versorgung einer großen Zahl von COVID-19-Patienten gewährleisten zu können. Hinzu kommen verschärzte Hygienevorschriften sowie verschobene oder ausgefallene



Behandlungen und Operationen, da viele Menschen aus Angst vor einer Infektion medizinische Eingriffe und somit einen Aufenthalt im Krankenhaus vermieden haben.

Der bisherige Rückgang der stationären Fallzahlen wird von den befragten Krankenhäusern mit durchschnittlich 18,6 % beziffert. Ein Rückgang dieser Größenordnung ist für die Krankenhäuser mit signifikanten Erlösausfällen verbunden. Für 2021 erwarten 50,9 % der Krankenhäuser einen Rückgang der stationären Fallzahlen. 37,1 % gehen von einer gleichbleibenden Zahl aus. Lediglich 12 % rechnen wieder mit einem Anstieg der stationären Fälle.

Die wirtschaftlich angespannte Situation vieler Krankenhäuser in Niedersachsen spitzt sich aufgrund hoher Belastungen infolge der Corona-Pandemie weiter zu. Dies spiegelt sich bereits deutlich in den Erwartungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Krankenhäuser für das Jahr 2021 wider. 54,3 % und somit mehr als die Hälfte der Krankenhäuser in Niedersachsen rechnen 2021 mit einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation. Lediglich 9,3 % der befragten Häuser gehen davon aus, dass sich ihre wirtschaftliche Situation verbessern wird.

Wirtschaftliche Belastungen entstehen den Krankenhäusern durch zusätzlich erforderliche Hygienemaßnahmen, Erlösausfälle in den Ambulanzen und hohe Mehrkosten im Zusammenhang mit der Versorgung von COVID-19-Patienten. Das bestehende Abrechnungssystem ist nicht in der Lage, die finanziellen Folgen der Krise für die Krankenhäuser auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf seitens der Politik. Die Krankenhäuser in Niedersachsen sind in der Pandemie auf Unterstützung angewiesen. Zur akuten Liquiditätssicherung bedarf es im ersten Schritt einer schnellen Anpassung des Rettungsschirms für die Krankenhäuser. Zudem sind für das Jahr 2021 weitere Maßnahmen zur Budgetabsicherung notwendig, auf deren Grundlage die Krankenhäuser den wirtschaftlichen Betrieb aufrechterhalten können.

Andernfalls besteht die berechtigte Sorge, dass die Krankenhäuser



BOKSKAPEL/PIXABAY.COM

Kosten- und Effizienzdruck in den Krankenhäusern ist nur eine der Herausforderungen in den kommenden Jahren

in Niedersachsen ihren Versorgungsauftrag im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können. Die Versorgung von jährlich rund 1,8 Millionen stationären Patienten in Niedersachsen kann dauerhaft nur gewährleistet werden, wenn die Krankenhäuser wirtschaftlich abgesichert sind. Aufgrund der aktuellen Pandemie muss diese Absicherung robuster ausfallen als gewöhnlich. Die bisher von der Politik ergriffenen Maßnahmen sind nicht dazu geeignet, die wirtschaftlichen Probleme der Krankenhäuser zu lösen.

Wie weiter aus dem NKG-Indikator hervorgeht, ist es den niedersächsischen Krankenhäusern trotz wirtschaftlich schwieriger Rahmenbedingungen und Fachkräftemangel unter großen Anstrengungen gelungen, in den vergangenen Jahren zusätzliches Personal zu gewinnen. 75,8 % der Krankenhäuser haben die Anzahl ihrer Vollkräfte in den zurückliegenden drei Jahren steigern können. Im ärztlichen Dienst haben rund 54,8 % der Krankenhäuser die Anzahl der Vollkräfte erhöht. Im Pflegedienst ist dies erfreulicherweise sogar 78,6 % der Häuser gelungen. Zudem wurde in geringerem Umfang auch im Funktions- und Verwaltungsdienst benötigtes Personal aufgebaut.

Ein Großteil der Krankenhäuser beabsichtigt in den kommenden drei Jahren eine weitere Aufstockung des Personals. Der geplante Aufbau von zusätzlichem Personal wird für die Krankenhäuser aufgrund des Fachkräftemangels aber voraussichtlich nicht leicht umzusetzen sein. Für 93,4 % der befragten Krankenhäuser ist es schon heute schwierig beziehungsweise sehr schwierig, Stellen

zu besetzen. Ein erfolgversprechender Ansatz dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist die Steigerung der Ausbildungskapazitäten. Die Krankenhäuser in Niedersachsen haben dies erkannt und bilden aktiv Berufsnachwuchs aus. Rund 83 % der befragten Krankenhäuser geben an, Ausbildungsplätze anzubieten.

Zudem ergreifen die Krankenhäuser zahlreiche weitere Maßnahmen, um die Arbeitsplatzattraktivität zu steigern: So geben 98,4 % der befragten Krankenhäuser an, dass sie ihren Mitarbeitern Aus-, Fort- und Weiterbildungen ermöglichen. 91,6 % der Krankenhäuser bieten ein betriebliches Gesundheitsmanagement an. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird von den Krankenhäusern ebenfalls aktiv vorangetrieben. 63,8 % der Krankenhäuser halten für ihre Mitarbeiter Angebote zur Kinderbetreuung vor. 68,6 % der Krankenhäuser in Niedersachsen haben Maßnahmen ergriffen, um ihre Mitarbeiter von Aufgaben zur Dokumentation zu entlasten. Der Dokumentationsaufwand in den Krankenhäusern hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Dies ist insofern problematisch, da es sich hierbei um einen Faktor handelt, der die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken negativ beeinflusst.

Befragt nach den wesentlichen Herausforderungen in den kommenden drei Jahren nennen die Krankenhäuser den Fachkräftemangel als das größte Problem. Danach folgen als sehr große beziehungsweise große Herausforderungen die Digitalisierung sowie der zunehmende Kosten- und Effizienzdruck in den Krankenhäusern.

Rettet die Innenstädte! – Jetzt!

Seit nunmehr einem Jahr beschäftigt die Corona-Pandemie unsere gesamte Gesellschaft. Sie hat unser aller Leben verändert und in vielen Fällen nahezu auf den Kopf gestellt. Ihr folgen eine Vielzahl von Veränderungen, seien es Kontaktbeschränkungen, die Ausweitung von Homeoffice, die Zunahme der Digitalisierung oder auch die Schließung lokaler Geschäfte. Gerade letzteres hat dazu geführt, dass sich mehr und mehr Konsum aus den auch vor Corona schon angeschlagenen Innenstädten in das Internet und den Online-Handel verlagert hat. Die Folgen sind vielerorts sichtbar: Leerstand, Verfall und ein monotoner, austauschbares Straßenbild. Nicht sehr einladend, um die Menschen nach Ende des Lockdowns beziehungsweise nach Durchstehen der Corona-Pandemie wieder in die Innenstädte zu locken.

Innenstädte und auch Ortskerne sind jedoch in vielen Fällen Gesicht und Aushängeschild einer Stadt. Jedenfalls waren sie es mal. Es muss daher gelten sie zu erhalten und wieder zu dem zu machen, was sie einmal waren: Plätze der Begegnung und der Kommunikation, sprich Plätze des Lebens.

Aus diesem Grund hat der Niedersächsische Städtetag seine Präsidiumssitzung am 16. Februar 2021 ganz in das Zeichen der Innenstädte gestellt. Zusammen mit den Gästen Professor Thomas Krüger von der HafenCity Universität Hamburg, Hauptgeschäftsführerin Maike Bielfeldt von der IHK Hannover, der Sprecherin-Handel von der IHKN Kathrin Wielowicz sowie den Ministern Dr. Bernd Althusmann und Olaf Lies wurde ausführlich über die Rettung der Innenstädte beraten, diskutiert und sich ausgetauscht.

Im Laufe der Sitzung wurde sodann einstimmig das Positionspapier „2021 – Schicksalsjahre der Innenstädte“ verabschiedet, das auf einer anschließenden, gemeinsamen Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

In dem Positionspapier wird zunächst die Situation der Innenstädte dargestellt, bevor acht Maßnahmen, respektive Forderungen an das Land und die Landesregierung zur Rettung der Innenstädte herangetragen werden. Konzentriert wurde sich zunächst auf kurz- und mittelfristige Maßnahmen, denn die Innenstädte brauchen jetzt Hilfe und Unterstützung. Über die längerfristigen Maßnahmen soll zu einem späteren Zeitpunkt, in der zweiten Jahreshälfte, erneut gesprochen werden.

Das Positionspapier ist nachstehend abgedruckt.



Niedersächsischer
Städtetag

2021 – Schicksalsjahre der Innenstädte

Positionspapier des Niedersächsischen Städtetages

16. Februar 2021

Die Innenstädte leiden zusehends an einem Bedeutungsverlust in ökonomischer, sozialer, funktionaler und politischer Hinsicht. Sichtbare Folgen sind vielerorts steigende Leerstände, ein monotoner, austauschbares Straßenbild und damit verbunden ein „Verfall“ der Innenstädte und Ortskerne. Beschleunigt durch die Corona-Pandemie sinken Kundenzahlen und damit auch die Umsätze in den Innenstädten, während der Online-Handel weiter wächst.

Innenstädte und Ortskerne sind das Gesicht einer Stadt. Sie sind für die Menschen Identifikationsfaktor und Heimat

zugleich. Öffentliche (Innenstadt-)Plätze und ihre Bauten prägen die Kommunen. Innenstädte und Ortskerne sind zudem Orte der Begegnung und der Kommunikation sowohl für Einheimische als auch für Touristen. Sie bestimmen die Lebensqualität einer Stadt. Innenstädte sichern auch die Versorgung mit Waren. Diese Versorgung erfolgt im Vergleich zum Onlineeinkauf und dem Kauf auf der „Grünen Wiese“ (in nicht integrierten Lagen) in der Regel umweltschonender.

Allein die Kommunen können der zentrale Player bei der Gestaltung lebendiger und attraktiver Innenstädte sein. Die

Kommune vor Ort kennt die Gegebenheiten am besten, kennt die Innenstadtakteure und kann ihre Stadt (städtebaulich) gestalten. Dies alles geht jedoch nicht ohne die Unterstützung von Bund und Land!

Zur Gestaltung des Innenstadtwandels müssen Kommunen bei Schlüssel- und auch bei Problemimmobilien wie leeren Karstadt/Kaufhof-Häusern einen verbesserten Zugriff bekommen und auch – vorübergehend – in den Grunderwerb oder in Vermietung gehen können.

Eine besondere Herausforderung für die Innenstädte stellen zudem die Auswirkungen des immer weiter zunehmenden Online-Handels dar. Der starke Abfluss von Kaufkraft in das Internet bedroht die lokalen Einzelhändler und damit die Attraktivität der Innenstädte. Die dynamische Entwicklung des Online-Handels hat inzwischen auch den Bereich der Lebensmittel erfasst. Handel und Kommunen müssen sich daher diesen Veränderungsprozessen stellen.

Die Rettung der Innenstädte und Ortskerne geht weit über wirtschaftliche Aspekte hinaus. Sie ist auch eine kulturelle und soziale Herausforderung und gehört als solche ins Zentrum politischen Handelns.

Unsere Innenstädte sind für die Menschen Lebensraum, Identifikationsfaktor, Orte der Begegnung und Kommunikation. Es ist die Aktivität, die belebte Innenstädte auszeichnet. Dieses Wissen sollte dafür eingesetzt werden, die Aufenthaltsqualität zu steigern und in die Förderung von kulturellen Angeboten unserer Innenstädte zu investieren. Wenn es gelingt, öffentliche Räume und Treffpunkte zu schaffen, die den Menschen gehören, wird automatisch auch der Einzelhandel davon profitieren. Aufgabe aller Beteiligten ist es, neue kulturelle Treffpunkte zu schaffen und so eine neue Verbindung der Menschen zu den Innenstädten aufzubauen. Dabei geht es insbesondere um einfache und gleichzeitig neugierig machende Projekte in den Straßen und auf den Plätzen der Städte. Unsere Städte brauchen Kulturleuchttürme, also Ideen und Innovationen, die Kundschaft anziehen.

Wir erwarten, dass sich auch die Privatwirtschaft, wie zum Beispiel Einzelhandel, Gastronomie und Eigentümer, in gleicher Weise wie die Kommunen einbringen und aktiv beteiligen.

Der Wandel der Innenstädte hin zu diesen neuen urbanen Zentren wird ein mittel- bis langfristiger Prozess werden. Dieser wird maßgeblich mit Mitteln aus der Städtebauförderung und anderen Fördermitteln bestreiten werden müssen. Aktuell müssen wir aber dafür Sorge tragen, dass einstweilen in unseren Innenstädten nicht „die Lichter ausgehen“. Dazu hat das Präsidium des niedersächsischen Städetages heute die folgenden Punkte für eine sofortige Hilfe beschlossen:

1 Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte

Der Niedersächsische Städetag fordert von der Landesregierung ein Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte analog dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen, das in einem ersten Schritt erst einmal mit mindestens 70 Millionen Euro hinterlegt ist und mit dem gezielt innenstadtstärkende Interventionen durch Kommunen gefördert werden können.

Hierdurch können beispielsweise gezielt Schlüsselimmobilien angemietet werden, um diese dann günstiger an neue Nutzer zu vermieten und so Entwicklungen in den Innenstädten zu steuern. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen zeigen, dass der Bedarf insgesamt sehr groß ist. Binnen kürzester Zeit sind bereits 40 Millionen Euro aus dem Programm abgerufen wurden. Ein niedersächsisches Förderprogramm müsste also in einem zweiten Schritt verstetigt werden und – ebenso wie das Förderprogramm Nordrhein-Westfalen – selbstständig neben der Städtebauförderung stehen. Essenziell ist für uns, dass das Sofortprogramm – wie etwa KIP – einfach und unbürokratisch ausgestaltet wird, sodass die Förderung zügig beantragt und bewilligt werden kann. Die Maßnahmen müssen schnell Wirkung entfalten können. Das Sofortprogramm sollte aus unserer Sicht folgende Inhalte haben:

- **Verfügungsfonds zur Anmietung leerstehender oder von Leerstand bedrohter Ladenlokale** in den zentralen Einkaufslagen der Innenstädte zur Etablierung neuer Nutzungen durch die Kommunen. Förderfähig müssen dabei insbesondere die Ausgaben der Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen bis zu einer Mietfläche von 300 Quadratmetern für die Dauer von bis zu zwei Jahren sein.
- Die Förderung von Dienstleistungen zur Bewältigung der Schließung von **Einzelhandelsgroßimmobilien**, wie Kaufhäuser. Förderfähig müssen dabei die Beauftragung kommunaler Dienstleistungen für Machbarkeitsstudien zur Nachnutzung der betroffenen Standorte, städtebauliche Planungen zur Einbindung der Standorte, Beratungen/Gutachten zu einzelnen Fragestellungen sowie Klärungsprozesse mit den Eigentümern sein.
- Die Förderung der Ausgaben des **Zwischenerwerbs von Immobilien** in zentralen Innenstadtlagen durch die Städte, um die Verfügungsgewalt über die Objekte zu erhalten und dadurch die Entwicklungen in den zentralen Lagen zu steuern.
- Die Förderung eines **Zentrenmanagements** durch externe Berater. Förderfähig sollten dabei insbesondere sein:
 - die Analyse von Chancen zur Umwandlung der Immobilien in andere Nutzungen (in diesem Zusammenhang kann auch eine (Wieder)-Ansiedlung des Lebensmitteleinzelhandels in den Innenstädten in Betracht kommen),
 - die Visualisierung des Konzentrationsbereichs auf Grundlage dieser Analyse,
 - die kurzfristige Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Einzelberatungen zur Information von Eigentümern und zur Vermeidung von Leerstand,
 - ein identitätsstiftendes, beteiligendes und partizipatives „Transformationsmanagement“, das heißt insbesondere – die Organisation und Durchführung eines „Zukunftsdialoges 2030“ mit allen Akteuren, insbesondere den Einwohnern, dem Handel, der Gastronomie, den Kulturbetrieben, der Kreativwirtschaft, den Sport- und Freizeitbereich und den Dienstleistern,

- die Gründung und Betreuung eines breiten „Bündnisses für die Zukunft der Innenstadt 2030“
- die gemeinsame Erarbeitung eines Konzepts beziehungsweise eines „Masterplans Innenstadt 2030“,
- die Entwicklung und Realisierung lang-, mittel- und kurzfristiger Projekte und Maßnahmen,
- die Moderation zwischen den Immobilieneigentümern oder zwischen Immobilieneigentümern und Kommune,
- Maßnahmen zur stärkeren Vermarktung von regionalen Produkten zum Beispiel über Wochenmärkte oder regionale Kaufhäuser
- sowie sonstige Maßnahmen des Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Förderung des Betriebsübergangs, insbesondere bei inhabergeführten Geschäften.
- Für die Mittel- und Oberzentren zudem die Förderung eines direkt bei der Stadt beschäftigten **Innenstadtmanagers** (analog zum Klimaschutzmanager). Der bei den Städten beschäftigte Innenstadtmanager hätte einen ganzheitlichen Blick auf die Innenstadt und deren Immobilien, die Wünsche der Bürgerschaft und des Handels, eine grundsätzliche Vermittlerfunktion zwischen allen Akteuren, insbesondere eine „Dolmetscherfunktion“ im Dialog zwischen Stadt und Immobilienwirtschaft und könnte durch seine vermittelnde, persönliche Ansprache der Beteiligten eine nachhaltige und einheitliche Verzahnung vor Ort gewährleisten.

Durch seine unmittelbare Eingliederung in die Stadtverwaltung könnte der Innenstadtmanager zudem an internen Gremiensitzungen teilnehmen und daher insgesamt noch enger mit den involvierten Fachbereichen und Entscheidern der Städte zusammenarbeiten. Diese Förderung könnte als Anschubförderung für beispielsweise zwei Jahre erfolgen. Eine Förderung des Innenstadtmanagements und des Zentralmanagements durch externe Berater stünden nebeneinander und schlössen sich nicht gegenseitig aus.

2 Grundstücksfonds

Über das Programm des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus muss das niedersächsische Programm auch einen Fördertatbestand enthalten, der die Kommunen bei den Kosten des Grundstückserwerbs unterstützt. Hierzu fordert der Niedersächsische Stättetag das Land Niedersachsen auf, einen Grundstücksfonds einzurichten, der es den Kommunen schnell und unkompliziert ermöglicht, Grundstücke zur Entwicklung, Steuerung und Gestaltung der Innenstädte zu erwerben (Grundstücksfonds). Als Vorbild könnte hier der Grundstücksfonds des Landes Baden-Württemberg dienen, wobei der niedersächsische Grundstücksfonds von allen – und nicht nur von finanzienschwachen – Kommunen und für sämtliche Innenstadtimmobilien in Anspruch genommen werden können sollte. Der Fonds müsste über ein Volumen von etwa 100 Millionen Euro verfügen. Ziel des Grundstücksfonds sollte es sein, den Kommunen einen schnellen und unkompli-

zierten Zwischenerwerb insbesondere leerstehender Gebäude zu ermöglichen, die durch Lage und Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung für die Innenstadt oder das Zentrum besitzen. Das Land würde in dieser Situation einspringen, das Grundstück erwerben und es für einen zuvor vereinbarten Zeitraum in einem Grundstücksfonds halten. Da das Land Niedersachsen keine eigene Landeswohnungsbaugesellschaft mehr besitzt, könnte der Grundstücksfonds beispielsweise von der NLG oder dem LFN verwaltet werden.

3 Bestehende Förderprogramme aufstocken; kommunale Gesellschaften in die Förderung einbeziehen

Der Niedersächsische Stättetag fordert das Land Niedersachsen auf, bereits bestehende Förderprogramme, aus denen schon jetzt Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte gefördert werden können, gezielt aufzustocken. Schon jetzt kann zum Beispiel aus dem Programm „Zukunftsäume Niedersachsen“ ein Zentrenmanagement förderfähig sein. Das Programm „Zukunftsäume Niedersachsen“ ist jedoch mit 2,5 Millionen Euro viel zu gering hinterlegt und nicht auf die Förderung von Maßnahmen zur Schaffung resilenter Städte ausgerichtet. Diese Fördermöglichkeit könnte neben dem oben angesprochenen Sofortprogramm ausgebaut werden, wobei Doppelförderungen natürlich auszuschließen sind. Antragsberechtigt sind auch kommunale Gesellschaften.

4 Nutzungskonflikte vor Ort umgehen/ Bessere Nutzungsmischung ermöglichen

Zukünftig wird in vielen Innenstädten auch eine stärkere Nutzungsmischung erforderlich sein, da einzelne Nutzungsarten (Einzelhandel) zurückgehen und andere zunehmen werden. Zur Ermöglichung neuer Nutzungsformen halten wir eine Anpassung der TA-Lärm für erforderlich. Lebendige Innenstädte leben von vielfältigem Angebot, insbesondere publikumsintensiven Betrieben, Außengastronomie, Kultur und flexiblen Öffnungszeiten. Gleichwohl unterliegen die verschiedenen Nutzungsformen nach der TA Lärm strengen rechtlichen Beschränkungen, da die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm baugebiets- und weniger auf die zu schützende Nutzung bezogen sind. Dies bedeutet beispielsweise, dass in einem Kerngebiet (MK) die Nachtwerte eingehalten werden müssen, obwohl im maßgeblichen Bereich weder Wohnnutzung vorhanden oder gar zulässig ist noch Büro- oder andere schutzbedürftige Nutzungen tatsächlich ausgeübt werden. Hier sollten ebenso wie bei den Grenzwerten und Messmethoden Anpassungen erfolgen. Gleicher gilt für die Tatsache, dass in „urbanen Gebieten“ nachts die gleichen Standards (45 dB(A)) eingehalten werden müssen wie in Misch- oder Kerngebieten.

Für zielführend erachten wir insofern die vom Bund geplante befristete Änderung der TA Lärm (Einführung einer sog. Experimentierklausel), um die verschiedenen Nutzungen beziehungsweise Konflikte zwischen Arbeit, Wohnen und Einzelhandel besser miteinander in Einklang zu bringen und dadurch zusätzliche Lösungsoption zu eröffnen. Die

Werkzeuge im Baugesetzbuch sind unter diesem Aspekt zu überprüfen. Insoweit ist auch das geltende Bauplanungsrecht weiterzuentwickeln.

5 Förderung des Einzelhandels bei der Nutzung von Online-Angeboten

Die Click-and-Collect-Funktion bietet Endkunden die Möglichkeit, die Produkte zunächst online zu recherchieren und zu kaufen, während die Abholung selbst im stationären Einzelhandelsgeschäft stattfindet. Um eine solche Funktion einzurichten oder das eigene Geschäft in anderer Form mit dem Internet zu verknüpfen, bedarf es jedoch eines grundsätzlichen Know-hows. Hier liegt in vielen Fällen eine große Hürde. Gerade kleineren Einzelhändlern fehlt oftmals dieses Wissen. Als Hilfe durch das Land könnten sich hier sogenannte Digitallotzen, wie sie bereits in Bremen oder Baden-Württemberg gefördert werden, anbieten. Sie können als digitale Multiplikatorinnen und Multiplikatoren agieren, die den Einzelhändlern Möglichkeiten zur Nutzung von Online-Angeboten aufzeigen und ihnen bei allen Fragen der Digitalisierung hilfreich zur Seite stehen.

Einen ersten Schritt in die richtige Richtung hat das Land bereits durch die Initialisierung des Förderprogrammes „Digital aufgeLaden“ unternommen, das vom Niedersächsischen Wirtschaftsministerium mit zehn Millionen Euro gefördert wird. Es beinhaltet die folgenden Maßnahmen:

- Die Förderung von Digitalisierungsberatungen für kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmern durch autorisierte Beratungsunternehmen kann als hundertprozentiger Zuschuss in Höhe von bis zu 2500 Euro gewährt werden.
- Eine neue, zentrale Internetplattform wird Informationen zum Förderprogramm bieten. Außerdem werden Beispiele erfolgreich umgesetzter Digitalisierungslösungen im Einzelhandel dargestellt, weitere Handreichungen zur Verfügung gestellt und das Finden passender Berater ermöglicht. Zusätzlich wird die Plattform bestehende und neue lokale Plattformen des Einzelhandels und ähnliche Initiativen in Niedersachsen zentral darstellen und in einem weiteren Ausbauschritt auch einzelnen Ladengeschäften einen auffindbaren Eintrag ermöglichen.
- Flächendeckend werden Workshopangebote für niedersächsische Einzelhandelsunternehmerinnen und -unternehmer geschaffen, in denen mit Digitalisierungsexpertinnen und -experten spezifische Digitalisierungsthemen vertieft werden.

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum „Mit uns digital!“ in Hannover als Förderprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums unterstützt ebenfalls Unternehmen des Mittelstandes, ihre Wettbewerbsfähigkeit im Kontext von Digitalisierung und Industrie 4.0 zu stärken.

Hierbei darf es jedoch nicht bleiben. Es bedarf weiterer Maßnahmen um den Einzelhandel in den Innenstädten, nicht nur vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, zukunftssicher und digital aufzustellen. Denkbar wäre beispielsweise die Einrichtung und der Betrieb von Onlineplattformen durch

die jeweiligen lokalen Unternehmen (digitale Marktplätze) mit Unterstützung der Kommunen. Die Mittel des Masterplans Digitalisierung sind vorhanden. Sie müssen jetzt nur zielgerichtet genutzt werden.

6 Unterstützung bei erweiterten Öffnungszeiten

Mit den stationären Einzelhandelsakteuren werden die Mitgliedsstädte attraktive, den Corona-Bedingungen angepasste Einkaufserlebnisse entwickeln. Dabei wird es in erster Linie um koordinierte Öffnungszeiten gehen. Wir halten an unserer Forderung nach Sonderöffnungen angepasst an die regionalen Bedürfnisse beispielsweise am Sonntag fest und erwarten vom Land insoweit umfassende Unterstützung.

7 Innerstädtische Lieferverkehre

Der Niedersächsische Städetag fordert Bund und Land dazu auf, eine Förderung für kommunale Modellprojekte zur Flexibilisierung und Entzerrung innerstädtischer Lieferverkehre einzurichten. Hierdurch können autarke, lokale Lieferdienstesysteme für den innerstädtischen Handel, vor allem unter Einbeziehung klimafreundlicher Mobilität und in Zusammenarbeit mit lokalen Strukturen ermöglicht werden.

Auf Bundesebene existiert hier bereits das „Förderprogramm für Städtische Logistik“, dessen Ziel es ist, die durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschadstoffemissionen (NOx), Treibhausgasemissionen (CO2), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen zu reduzieren und/oder den Verkehrsfluss zu verbessern. Förderfähige Maßnahmen sind hier die Erstellung städtischer Logistikkonzepte, die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelvorhaben und die Umsetzung konkreter Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik. Da es sich hierbei jedoch um ein Förderprogramm auf Bundesebene handelt, kann dieses Programm nicht zur flächendeckenden Unterstützung im Land herangezogen werden.

Aus diesem Grund bedarf es einer niedersächsischen Förderung entsprechender Projekte. Zu nennen sind hier insbesondere der Betrieb und die Aufstellung sog. „Micro-Hubs“. Hierbei handelt es sich um Warenlager, die in Städten als umwelt- und verkehrsfreundliche Lösung für den Transport von Gütern und Paketen auf der sogenannten „letzten Meile“ dienen sollen. Statt Pakete per Pakettransporter zu jedem einzelnen Empfänger zu fahren, sollen die Logistikunternehmen die Micro-Hubs anfahren, damit anschließend hieraus die Pakete beispielsweise per Lastenfahrrad, zu Fuß oder per E-Scooter, zu den Empfängern gebracht werden. Gleichzeitig müssen die Gemeinden beim Betrieb der Micro-Hubs vor finanzieller Überforderung geschützt werden.

8 Kulturelle Angebote

Der Niedersächsische Städetag bekennt sich zu der hohen Bedeutung, die kulturelle Angebote für die Attraktivität der Innenstädte haben und appelliert an alle Beteiligten, innerstädtische neue und kreative kulturelle Angebote zu fördern.

Digitale Lösungen für mehr Klimaschutz

Niedersächsischer Städtetag und Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz starten gemeinsames Projekt mit neun Städten und Gemeinden

Gemeinsam haben der Niedersächsische Städtetag und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 25. Januar 2021 den Startschuss für das Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ gegeben. Dieses Projekt soll gemeinsam mit Bad Bentheim, Einbeck, Göttingen, Hannover, Langenhagen, Lingen, Oldenburg, Stade und Wennigsen Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung als Beitrag zum kommunalen Klimaschutz analysieren, erproben und Lösungen entwickeln, die generell für kommunale Herausforderungen zukunftsweisend sind. Das Projekt knüpft nahtlos an die in der Städteversammlung 2019 in Lüneburg beschlossenen Resolutionen des Niedersächsischen Städtetages, „Klimaschützen, Klimaanpassung vorantreiben, wie wir morgen leben“ und „Digitalisierung in den niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden“ an. Der Niedersächsische Städtetag will mit diesem Projekt seine Mitglieder bei der Transformation hin zu nachhaltigen und smarten Kommunen durch Wissenstransfer und Vernetzung unterstützen.

Der Niedersächsische Städtetag hatte seine Mitgliedskommunen mit HVB-Schreiben Nr. 510/2020 vom 4. Dezember 2020 über das beabsichtigte anspruchsvolle Projekt informiert. Zunächst sollen Bewerbungen für das Bundesförderprogramm „Modell-

projekte SmartCities und Stadtentwicklung“ erarbeitet und Bundesfördermittel eingeworben werden. Diese Modellprojekte stehen dieses Jahr nach der Ausschreibung des Bundes unter dem Leitthema „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“. Damit werden die voraussichtlich ab Mitte 2021 anstehenden Aufgaben des Wiedererstarkens, des Wiederbelebens und der Neugestaltung städtischer und ländlicher Räume und Strukturen sowie des Zusammenhalts in den Mittelpunkt gestellt. Als neue Dimension kommt die Gestaltung und Einbindung digitaler Räume und Strukturen hinzu. Gleichzeitig werden die großen Aufgaben der Zukunftsgestaltung (Lebenswerte Orte, Klimaschutz und –anpassung, Wohlstand und gesunde, sichere Lebensverhältnisse) vom Bund in Erinnerung gerufen.

Bis zum 15. Januar 2021 sind trotz der zwischenzeitlich auf den 14. März 2021 verkürzten Bewerbungsfrist für das Bundesprogramm insgesamt 16 Interessenbekundungen beim Niedersächsischen Städtetag eingegangen. Ein großer Teil dieser Interessenbekundungen enthält aus den eigenen kommunalen Herausforderungen sehr gut abgeleitete Projektideen, die Potenzial haben, über die eigenen Grenzen hinweg Erkenntnisse gewinnen zu können. Geschäftsstelle und Gremien des Niedersächsischen Städtetags sind hocherfreut, dass so viel Qualität und Engagement bei den Mitgliedskommunen festgestellt werden kann. Dieses

sowie die Chancen und Risiken durch die kurze Bewerbungsphase bewertend hat das Geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dann die neun Mitgliedskommunen ausgewählt.

Zum Redaktionsschluss für diese Ausgabe der NST-N sind die neun Kommunen dabei, mit Hilfe der inzwischen beauftragten Beratungsfirma orange edge, Hamburg, und dem Niedersächsischen Städtetag unter anderem in wöchentlichen Workshops die Bewerbungen für das Bundesförderprogramm vorzubereiten. Hierzu werden in mehreren Verbünden übergreifende strategische Ansätze entwickelt. Diese Städteverbünde soll dann über einen Zeitraum von knapp fünf Jahren konkrete Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Dabei wird es darum gehen, Lösungen für solche Maßnahmen zu entwickeln, die für eine Vielzahl von Kommunen beispielgebend sein können. Auch für den Wissenstransfer sollen neue digitale Instrumente eingesetzt werden.

Die zunächst nicht für die weiteren Schritte ausgewählten sieben Mitglieder werden ebenfalls für die Entwicklung ihrer Projektideen weiter begleitet, die eine oder andere Stadt oder Gemeinde wird voraussichtlich bereits als Kooperationspartner in die Vorhaben der neun Kommunen eingebunden werden.

In der NST-N sowie in Gremien und Veranstaltungen wird fortlaufend über das Projekt berichtet werden.

Klimaschutz und Klimaanpassung als zentrale Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung

VON DIPLO. UMWELTWISS. ANNE ROTH

Der aktuelle Monitorbericht „Klima und Energie“, der durch das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung erstellt wurde, verdeutlicht, über welches

Potenzial die deutschen Städte und Gemeinden verfügen, um eine tiefgreifende Energiewende und zugleich den Klimaschutz auf kommunaler Ebene maßgeblich voranzutreiben. Chancen,

auf die Deutschland und die Welt angewiesen sind, um auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 – und hier insbesondere mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele 7



Anne Roth
Deutsches Institut
für Urbanistik, Bereich
Umwelt, Köln

(„bezahlbare und saubere Energie“) und 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) – voranzuschreiten. Auch wird aufgezeigt, welcher Handlungsbedarf bei der Anpassung an die bereits spürbaren Folgen des Klimawandels besteht und wie Kommunen hier vorsorgen können.

Allerdings zeigen die dem Bericht zugrunde liegenden Quellen, dass eine Umsetzung der zu ergreifenden Maßnahmen erhebliche politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Kraftanstrengungen erfordern. Das Mehr-Ebenen-System, die bestehenden kommunalen Strukturen sowie der

notwendige Spagat zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben machen erfolgreichen kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung nicht zu einem Selbstläufer. Nichtsdestotrotz bestätigt die Studie, dass sich ein Großteil der Kommunen bereits auf einen erfolgreichen Weg gemacht hat.

Zugleich wird hervorgehoben, dass Bürger*innen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Energiewende sowie kommunaler Klimaanpassungsmaßnahmen zukommt. Eine für den Bericht durchgeföhrte repräsentative Bevölkerungsbefragung zeigt, dass die Bürger*innen dafür bereit sind. Das Ergebnis lässt die These zu, dass es einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens darüber gibt, noch ambitioniertere Klimaschutzziele anzugehen und Anpassungsmaßnahmen umzusetzen.

Schlagkräftige Strukturen und Instrumente in den Kommunen vorhanden

Der Monitorbericht legt offen, dass Klimathemen immer öfter in Stabsstellen und ressortübergreifenden Strukturen bearbeitet werden. Dies verdeutlicht, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange alle Res-

orts betreffen und die Umsetzung der Maßnahmen gemeinschaftlich vorangetrieben werden müssen. 87 Prozent der an der seit Jahren regelmäßig stattfindenden Difu-Kommunalbefragung teilnehmenden Kommunen gaben an, über ein Klimaschutzkonzept zu verfügen und in 82 Prozent aller Kommunen in den Stellenplänen ausgewiesenes Personal für Klimaschutz eingesetzt wird – 14 Prozent mehr als im Jahr 2016. 80 Prozent der befragten Kommunen bestätigten bereits eine kommunale Treibhausgas(THG)-Bilanz erstellt zu haben. Das Klimaschutzzengagement zeigt Wirkung: 80 Prozent der Kommunen, die ihre THG-Bilanz forschreiben, gaben an, dass ihre Emissionen über fast alle Emittentengruppen hinweg über die Jahre gesunken sind. Zur Entwicklung bei den verschiedenen Emittentengruppen zeigt sich aber ein heterogenes Bild. So zeigt sich der bundesweite negative Entwicklungstrend, mehr THG-Emissionen im Verkehrssektor, auch in vielen kommunalen Bilanzen, positive Entwicklungen gibt es hingegen vor allem im Bereich kommunale Einrichtungen und bei den Privathaushalten. Die Autor*innen kommen zum Fazit, dass THG-Bilanzen den kommunalen Klimaschutz zwar unterstützen und die Aktivitäten steuern können, aber nicht alle kommunalen Erfolge abbildet, denn es spiegeln sich in den Bilanzen auch Aktivitäten wider, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen.

Betroffenheit ist der Treiber für Klimaschutz und Klimaanpassung

Ein weiterer Fokus lag auf der Klimaanpassung, als ein neueres kommunales Thema, das zurzeit nachzieht. Dazu verglichen die Autor*innen Ergebnisse der Difu-Befragungen der letzten Jahre: 2020 gaben 52 Prozent der teilnehmenden Kommunen an, ein Klimaanpassungskonzept vorliegen oder in Arbeit zu haben, das sind acht Prozentpunkte mehr als noch 2016. Auch bei der Abfrage nach umgesetzten Klimaanpassungsmaßnahmen beispielsweise zur Hitzevorsorge zeigt sich ein deutliches „Mehr“ zwischen den Jahren. Die häufigsten kommunalen Maßnahmen sind die Gebäudedämmung, die Dach- und Fassadenbegrünung sowie das zusätz-

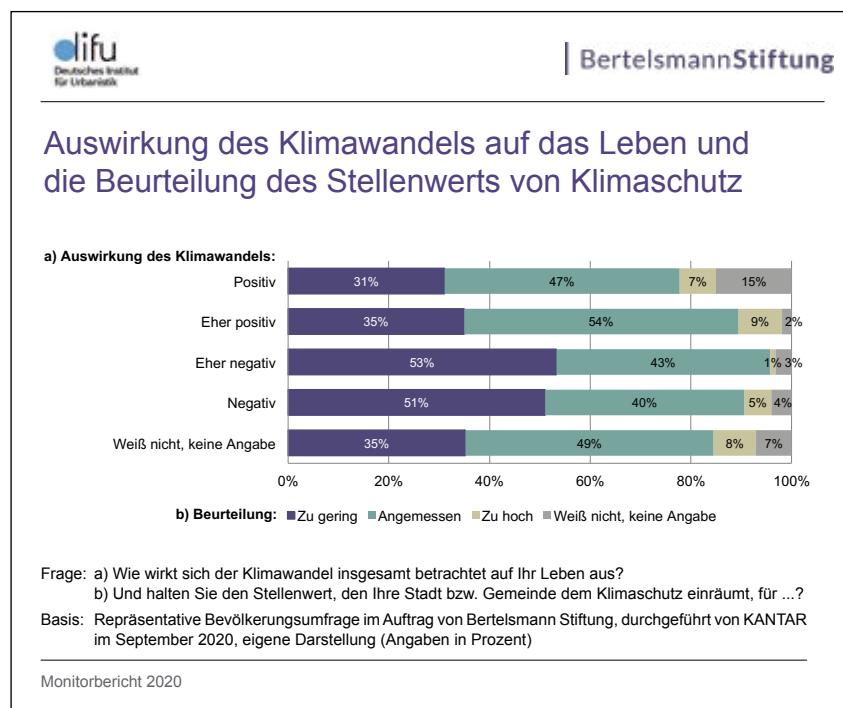
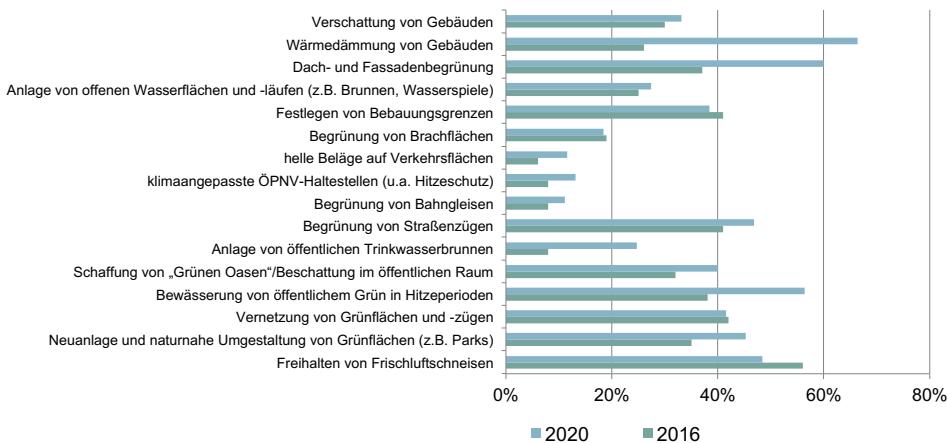


Abb. 1 Wahrnehmung des Klimawandels in der Bevölkerung und Bewertung des Engagements der Kommune

Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen im Bereich „Hitze“



Frage: Welche Anpassungsmaßnahmenverfolgen Sie bei der kommunalen Hitzevorsorge?

Basis: Difu-Umfrage 2020 (n=169/Mehrfachnennungen) und 2016 (n=254/Mehrfachnennungen), eigene Darstellung (Angaben in Prozent)

Monitorbericht 2020

Abb. 2 Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen zur Hitzevorsorge in deutschen Kommunen in den Jahren 2016 und 2020

liche Bewässern von öffentlichem Grün in Hitzeperioden.

Dies korrespondiert mit den Antworten auf die Fragen zur Betroffenheit durch den Klimawandel. Denn vor allem die Phänomene Hitze- und Dürreperioden scheinen für die deutschen Kommunen immer stärker an Virulenz zu gewinnen. Gaben in den vergangenen Befragungen durchschnittlich etwa 15 Prozent der Kommunen an, von Hitzeperioden betroffen gewesen zu sein, stieg dies 2020 auf 70 Prozent an. Bei Trockenperioden ist der Sprung vergleichbar groß: in den vergangenen Jahren im Durchschnitt 7 Prozent, in der aktuellen Befragung 64 Prozent.

Dass Wahrnehmung und Betroffenheit zu Handeln motiviert, ist eine Schlussfolgerung des Berichts – und das nicht nur in der Kommunalverwaltung, sondern auch in der Bevölkerung. Bürger*innen, die angaben, dass sie bereits seit Längerem den Klimawandel in ihrem Lebensumfeld wahrnehmen (insgesamt 40 Prozent), spüren insbesondere den Handlungsdruck und fordern signifikant häufiger von ihren Kommunen, dass die Klimathemen einen höheren Stellenwert einnehmen sollen. Bürger*innen, die hingegen die

Folgen in der eigenen Kommune noch nicht spüren, halten die Klimaanpassungsaktivitäten in ihrer Kommune größtenteils für ausreichend. Ein Großteil der Menschen geht davon aus, dass sich der Klimawandel auf das eigene Leben insgesamt „eher negativ“ bzw. „negativ“ auswirken wird. Rund ein Viertel der Befragten sieht die Risiken jedoch (noch) nicht. Rund 60 Prozent der Bürger*innen würden es unterstützen, wenn ihre Stadt oder Gemeinde den Klimanotstand ausrufen würde.

Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, zusammengefasst im Nachhaltigkeitsziel (Sustainable Development Goals (SDG)) 13, zählen zu den größten Herausforderungen in Kommunen und nehmen einen besonderen Stellenwert in der Debatte um eine nachhaltige Entwicklung ein. Trotz dieser Bedeutung fehlt es in diesem Bereich an einer breiten Wissensbasis, die verschiedene Ebenen und Perspektiven betrachtet, und an Indikatoren, die mit lokalen und hochwertigen Daten hinterlegt werden, an denen Kommunen ihren Fortschritt bewerten können. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „SDG-Indikatoren für Kommunen“ hat das Difu gemeinsam mit der Bertels-

mann Stiftung, den drei kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Partnern bereits 2018 einen Aufschlag für ein umfassendes Monitoring zum Status Quo der SDGs auf kommunaler Ebene erarbeitet. Die seitdem vorgenommene Evaluierung, Erprobung und Weiterentwicklung der Indikatorik resultiert nun in 120 neuen oder aktualisierten Indikatoren. Nicht zuletzt eigens entwickelte Index-Indikatoren führten insbesondere auch zu SDG 13 „Klimaschutz“ zu einer Verbesserung des Monitorings.

Den Bericht inklusive Hinweisen zu den empirischen Methoden, sowie die Ergebnisse der Difu-Kommunalbefragung finden Sie unter www.difu.de <https://difu.de/presse/2021-01-28/klimaschutz-und-klimaanpassung-fester-bestandteil-des-kommunalen-handelns-in-deutschland>

Kontakt

Dipl. Umweltwiss. Anne Roth
Deutsches Institut für Urbanistik
– Bereich Umwelt –
Auf dem Hunnenrücken 3
50668 Köln
Tel.: +49 221/340308-22
mailto: roth@difu.de

Keine Angst vor den 17

Die globalen Nachhaltigkeitsziele umsetzen – was heißt das?

von MICHAEL DANNER

Die Vereinten Nationen haben auf ihrer Generalversammlung 2015 mit 193 Staaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Deren Kernstück sind die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Sie skizzieren, wie auf der Erde bis zum Jahr 2030 der wirtschaftliche Fortschritt mit sozialer Gerechtigkeit verknüpft wird und dabei die ökologischen Lebensgrundlagen erhalten bleiben. Die Kommunen als staatliche Ebene, die den Bürger*innen am nächsten ist, spielen hier eine entscheidende Rolle.

Die „Erfindung“ der Nachhaltigkeit

Der Begriff Nachhaltigkeit wird in die Anfänge des 18. Jahrhunderts zurückgeführt. Im Jahr 1713 empfiehlt der Oberberghauptmann Carl von Carlowitz eine „continuierliche, beständige und nachhaltende Nutzung“ des Waldes¹. Ihm ging es dabei um eine dauerhafte Holzversorgung zur Absicherung der Bergwerksstollen und zur Nutzung als Brennmaterial. Seine Schrift führte zum Grundsatz der modernen Fort-

wirtschaft, die unter anderem besagt, dass nur so viel Holz geerntet wird, wie auch nachwachsen kann. Einige Jahrhunderte später befasste sich die Weltgemeinschaft mit den immer sichtbarer werdenden Problemen der Armut, Umweltverschmutzung und der Zerstörung von Lebensräumen. Daraus ging im Jahr 1987 der Bericht „Unsere gemeinsame Zukunft“ der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung an die Vereinten Nationen hervor, der auch die nach wie vor am meisten verwendete Definition für Nachhaltigkeit enthält. Darin heißt es Nachhaltige Entwicklung ist eine „Entwicklung, die

die Bedürfnisse der heutigen Generationen befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“².

Die Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen

Bereits mit der Agenda 21 aus dem Jahr 1992 und der Millenniumserklärung von 2000 gab es weltweite Bestrebungen, die Welt zum Besseren zu wenden. Die neue Qualität der Agenda 2030 beruht

¹ Thomasius H., Bendix b. (2013): *Sylvicultura oeconomica*. Transkription in das Deutsch der Gegenwart. Remagen.

² Originaltitel „Our common future“ Oxford University Press, U.S.A.



auf ihrer universellen Gültigkeit. Alle Staaten sind gleichermaßen aufgerufen, die 17 Nachhaltigkeitsziele in ihre nationale Politik zu integrieren und umzusetzen. Diese gemeinsame aber differenzierte Verantwortung wird durch 169 Unterziele weiter konkretisiert. Die Bundesregierung hat die globalen Nachhaltigkeitsziele in ihre Nachhaltigkeitsstrategie integriert³, und auch das Land Niedersachsen hat mit den Entwicklungspolitischen Leitlinien⁴ und der Nachhaltigkeitsstrategie⁵ zwei Strategien formuliert, die das Zielsystem der Agenda 2030 aufgreifen.



Die Kommunen kommen ins Spiel

Vor Ort – in der Stadt oder Gemeinde – kommen viele Bedürfnisse zusammen. Die Menschen arbeiten, wohnen und konsumieren. Sie nutzen Verkehrswege, verbrauchen Energie, entsorgen ihren Müll, bilden sich fort und gehen Freizeitaktivitäten nach. Allerdings bieten sich vor Ort auch besondere Möglichkeiten der Begegnung, des Dialogs und damit auch der gemeinschaftlichen Entwicklung von Lösungen. Die Ver-

inten Nationen trugen dieser Einsicht Rechnung, indem sie mit dem Ziel 11 explizit die Nachhaltige Entwicklung in

Städten und Gemeinden betonen. Das bedeutet konkret zum Beispiel:

- sicherer und bezahlbarer Wohnraum,
- für alle zugängliche und nachhaltige Verkehrssysteme und
- eine integrierte Siedlungsplanung unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung.

Viele Kommunen in Deutschland bemühen sich, Ziele und Strategien für eine Nachhaltige Entwicklung zu entwerfen. Initiiert vom Deutschen Städtetag und

³ Siehe: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/

⁴ www.niedersachsen.de/politik_staat/europa/internationales/entwicklungszauberbeit/leitlinien-definieren-entwicklungspolitik-des-landes-niedersachsen-142741.html

⁵ www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie/nachhaltigkeitsstrategie-111080.html

der Deutschen Sektion des Rats der europäischen Gemeinden und Regionen entstand die Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“.⁶ Aktuell unterzeichneten in Deutschland bislang 171 Städte, Gemeinden und Landkreise diese Resolution, davon sind 18 aus Niedersachsen (skew.engagement-global.de/zeichnungskommunen-agenda-2030.html) (siehe Kasten). Diese Städte, Gemeinden und Landkreise signalisieren damit ihre Bereitschaft, sich für Nachhaltigkeit zu engagieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zu werden.



Zeichnungskommunen aus Niedersachsen:

Bad Bentheim
Bersenbrück
Brake (Unterweser)
Buxtehude
Celle
Fürstenau
Geestland
LK Göttingen
Hannover
Region Hannover
Juist
Lamspringe
Langenhagen
Lüneburg
Oldenburg
Osnabrück
Osterode am Harz
Pattensen

Stand: 24.2.2021

Global Nachhaltige Kommunen in Niedersachsen

Im Rahmen des Projekts „Global Nachhaltige Kommune in Niedersachsen“ – einer Initiative der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global – entwickelten 2018 bis 2019 zwölf niedersächsische Gemeinden, Städte und Kreise (weiße Markierung) Handlungsprogramme zur Verankerung und Umsetzung der Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene.

Dieses Projekt wird in einer zweiten Phase mit neun weiteren Kommunen bis Ende 2021 fortgeführt (beige Markierung). Das Projekt verknüpft Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge mit globalen Zielsetzungen und widmet sich drei Fragestellungen.

2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27.9.2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die ursprüngliche Aufnahme des sogenannten „SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030-Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städte und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, einen Neubau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in aller internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.⁷

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Errichtung der nachhaltigen Entwicklung in allen Gebieten einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Errichtung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen. Kommunen stehen als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und den Ländern ausgeglichen werden.

⁷ www.umweltministerium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Rechtsgrundlagen/Bundestagschlussfolgerung-Entwicklungsziel-2030.html?__blob=publicationFile&v=1

² Siehe „Bundestagschlussfolgerung - Entwicklungszielpolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015



dass Nachhaltigkeit mehr ist als Ökologie oder Klimaschutz.

Zu Beginn eines Prozesses wird analysiert, wie stark das bisherige Handeln bereits die Inhalte der Agenda 2030 abbildet. In einigen Bereichen sind die Kommunen vielleicht weiter, als ihnen selbst bewusst ist. Die Analyse deckt sowohl Synergien als auch Widersprüche und Zielkonflikte auf. Letzteres tritt zum Beispiel auf, wenn die Kommune Grünflächen erhalten und die Bodenversiegelung verringern möchte, es jedoch zugleich einen Bedarf an neuen Wohn- oder Gewerbegebäuden gibt. Eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie bündelt die fachspezifischen Programme, und richtet sie auf gemeinsame Zielhorizonte – wie zum Beispiel 2030 – aus.

Auf Basis der „Bestandsaufnahme“ ergeben sich die Handlungsfelder. Mit der Rückendeckung aus Politik und Verwaltungsleitung diskutieren fachbereichsübergreifende Teams miteinander, verschaffen sich einen Überblick, führen Maßnahmen zusammen und entwickeln Ziele. Damit diese jedoch mehr als nur symbolisch wirken, braucht es für die Umsetzung klare Verantwortlichkeiten und Indikatoren, die die Entwicklung messbar machen und eine frühzeitiges Gegensteuern ermöglichen.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie stark die verschiedenen Sektoren vor Ort miteinander verbunden sind, und dass auch für den Aufbau einer resilienteren Kommune die 17 Nachhaltigkeitsziele einen guten Orientierungsrahmen geben.

Michael Danner ist Inhaber des Büros „Kommunikation für Mensch & Umwelt“ in Hannover.

Er berät und begleitet Kommunen und Unternehmen bei der Entwicklung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekten. Zudem entwirft er Kommunikationskonzepte zu Klimaschutz und Klimaanpassung und ist Lehrbeauftragter an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen. Kontakt: www.umweltkommunikation-danner.de

Wie können die Kommunen ...

- ...die Nachhaltigkeitsziele vor Ort erreichen?
Zum Beispiel durch inklusive und hochwertige Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen, eine leistungsfähige und bürgerfreundliche Verwaltung.
- ...dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsziele auf globaler Ebene zu erreichen?
Zum Beispiel durch Senkung der Treibhausgase, Schonung der fossilen Ressourcen, Erhalt der Artenvielfalt und Schutz der Ökosysteme.
- ...dazu beitragen, dass andere Länder oder Kommunen die Nachhaltigkeitsziele erreichen?
Zum Beispiel durch Beschaffung fair gehandelter Produkte oder Partnerschaften mit Kommunen im globalen Süden.

Einflussmöglichkeiten einer Kommune

Die Einflussmöglichkeiten einer Kommune sind zwar begrenzt durch die Rahmenbedingungen auf EU-, Bundes- und Landesebene. Dennoch lohnt es sich

ein Blick auf das Handlungsspektrum: Als Besitzer von Flächen und Gebäuden, als Auftraggeber und Einkäufer sowie als Arbeitgeber hat eine Kommune den direktesten Einfluss z.B. im Bereich der Beschaffung oder des Gebäudemanagements. Wir sie hier aktiv, dann ist sie Kommune ein glaubwürdiges Vorbild, das auch andere lokale Akteure für die Nachhaltigkeitsziele gewinnen kann. Sie ist Impulsgeber, Multiplikator, Vermittler und Unterstützer. Als Planer und Regulierer gestaltet sie Siedlungen und Quartiere und setzt den Rahmen durch Ge- und Verbote. Als Dienstleister schafft sie Angebote z.B. zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Teilhabe der Menschen am sozialen und kulturellen Leben.

Auf dem Weg zu einer Nachhaltigkeitsstrategie

Macht sich eine Kommune auf dem Weg in Richtung nachhaltige Entwicklung, dann wird deutlich, dass sie zu vielen Inhalten der Agenda 2030 bereits tätig ist. So gibt es Sozialpläne, Integrationsprogramme, Klimaschutz-, Mobilitäts- und Stadtentwicklungskonzepte sowie aktive Gesundheitsförderung und Bildungsarbeit. Dies verdeutlicht zudem,

„Städte wagen Wildnis – Vielfalt erleben“ – 2016 bis 2021

Ein vom Bundesamt für Naturschutz im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt gefördertes Projekt zieht Bilanz

Am 12. April 2021 gehen die Projektpartner des Vorhabens „Städte wagen Wildnis – Vielfalt erleben“ mit der Präsentation von Ergebnissen, Trends und Tipps aus fünf Jahren Projekt-durchführung online.

Unter www.staedte-wagen-wildnis.de kann man sich zwar bereits seit Jahren über den Stand der Umsetzung und wesentliche Projektbausteine des im Städteverbund von Dessau-Roßlau, Frankfurt am Main und Hannover durchgeführten Vorhabens informieren – ab 12. April 2021 zeigt sich der Internet-Auftritt aber in neuem Gewand. Ausgangsbedingungen, der Projektansatz, Ziele und Maßnahmen werden vorgestellt. Im Mittelpunkt steht die Präsentation der wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse dieses Modellprojektes zur Förderung urbanen Wildnis in Deutschland.

Für etwa zwei Wochen haben die Besucher*innen der Webseite die Möglichkeit, Kommentare, Fragen und weitere Rückmeldungen zu geben.

Zu den wesentlichen Zielen des Projektes gehören die Wahrung und Verbesserung der Arten- und Biotopvielfalt in den Städten, die Gewinnung der Menschen für den Wildnis-Förderansatz wie auch die Ableitung von Erkenntnissen für jene Kommunen, die sich einem solchen Ansatz in Zukunft ebenfalls öffnen möchten. Insofern hat das Projekt Modellcharakter. Die Erkenntnisse

basieren nicht zuletzt auf der Auswertung von projektbegleitenden Monitorings in den Bereichen Ökologie und Soziologie, die die Wissenschaftspartner von Senckenberg Forschungsinstitut und Museum Frankfurt, der Leibniz-Universität Hannover und der Hochschule Anhalt durchgeführt haben. Umweltbildung, der politische Dialog und eine übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit (unter Leitung des Netzwerks BioFrankfurt) sind die weiteren wichtigsten Handlungsfelder des Projektes.

Der Internet-Auftritt, der Corona bedingt die in Frankfurt am Main geplante Abschluss-Fachkonferenz ersetzt, richtet sich wie selbstverständlich an alle Interessierte – doch in der Zielformulierung wird bereits eine der wichtigsten Zielgruppen angesprochen: Vertreter*innen der Städte und Gemeinden in Deutschland, die sich vorstellen könnten, „urbane Wildnis“ auch bei sich zuzulassen.

Der Internet-Auftritt bietet deshalb die Möglichkeit, den Projektverantwortlichen Fragen zu stellen, Rückmeldungen zu geben und Antworten einzufordern – wie das funktioniert, erfahren die Besucher*innen auf der Webseite ab 12. April 2021. Substantielle Ergebnisse dieses digitalen Austauschs werden in den Schlussbericht des Projektes eingebaut, das von den Städten nach Projektende im Juni 2021 je nach Kapazitäten eigenständig weitergeführt werden wird.

Städte wagen Wildnis – Vielfalt erleben: Projektpartner



Landeshauptstadt



Herausforderungen an hannIT als kommunaler IT Dienstleister in Zeiten der Corona-Pandemie

von HOLGER SDUNNUS

Die vergangenen Monate der Pandemie haben alle Beteiligte gleichermaßen vor besondere Herausforderungen gestellt.

Kommunale IT Dienstleister wie die hannIT in Hannover und deren 180 Beschäftigte waren und sind dabei jedoch gleich doppelt gefordert. Gilt es zum einen, die Prozesse und Arbeitsmethoden im eigenen Haus innerhalb kurzer Zeit an die neuen Anforderungen anzupassen, liegt die besondere Herausforderung darin, gleichzeitig und mit höchster Priorität die Arbeitsfähigkeit der betreuten Kommunen sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der Kommunen und damit der Dienst am Bürger wurden nun in ganz besonderem Maße auf die Digitalisierung von Arbeitswegen gestützt. Kommunale IT Dienstleister wie die hannIT zeigen hier ihre besondere Rolle.

Angefangen mit der Ausstattung von Heimarbeitsplätzen für die Beschäftigten der Kommunen gehen die Herausforderungen weiter mit zum Beispiel

- einer beschleunigten Digitalisierung von Fachverfahren – zum Beispiel in den Bürgerbüros,
 - der Ausstattung von Schulen mit Geräten und Infrastruktur,
 - der Ausstattung der Kommunen mit Infrastruktur für Videokonferenzen.
- Eine ganz besondere Herausforderung lag und liegt jedoch in der Ausstattung und Betreuung der Arbeit der Gesundheitsämter.

Der Corona-Digitalisierungsturbo wurde gezündet

Insbesondere in diesem Punkt wurde ein beispielloser Digitalisierungsturbo gezündet. Die Gesundheitsämter arbeiten in der Region Hannover – wie auch deutschlandweit – mit Hochdruck an der Nachverfolgung der Corona-Infektionsketten, um die Ausbreitung des Virus bestmöglich zu unterbinden. Den

Ämtern kommt eine systemrelevante Rolle zu. Dabei stießen alle Ämter an ihre Grenzen, nicht zuletzt auch wegen bis dahin fehlender Digitalisierung der Schnittstellen und der Ausstattung der Arbeitsplätze an den beteiligten Stellen. Kommunale IT Dienstleister sind an dieser Stelle zwingend erforderliche Partner zur Entwicklung von schnellen und sicheren Lösungen.

Als strategischer IT-Partner im Großraum Hannover wurde bei hannIT insbesondere mit der Region Hannover ein Konzept für die rasche Aufstockung und Modernisierung der IT-Landschaft entwickelt. Das Maßnahmenpaket umfasste verschiedene Teilbereiche der IT des Gesundheitsamtes, darunter die Weiterentwicklung der amtsspezifischen Dokumentationssoftware Aeskulab für die Fallverfolgung und Übermittlung von Zahlen – einhergehend mit der Digitalisierung weiterer Prozesse. Für die personelle Unterstützung in diesem Bereich wurden innerhalb kürzester Zeit hunderte PC Arbeitsplätze im Gesundheitsamt und in einem eigens für die Corona-Nachverfolgung eingerichteten Bereich an der Messe Hannover eingerichtet.

Als besondere Herausforderung erwiesen sich in dieser Situation oft vergleichsweise extrem kurze Handlungszeiträume, die der aktuellen Pandemielage und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten angepasst werden mussten.

Besondere Herausforderungen waren so damit verbunden, binnen Tagen eine Netzwerkinfrastruktur für hunderte Arbeitsplätze bereitzustellen und diese in gleicher Frist mit der erforderlichen Hardware vom Bildschirm über den Drucker bis hin zum Telefon auszustatten. Hinzu kamen Benutzerzugänge inklusive Berechtigungen, sowie der Aufbau und die Inbetriebnahme der neuen Geräte vor Ort. Erschwerend



Holger Sdunnus,
Vorstand der
Hannoversche
Informations-
technologien
AöR (hannIT)

kam neben allen technischen Anforderungen auch hier die Einhaltung der Hygieneregeln hinzu: Sowohl beim Aufbau als auch bei der späteren Nutzung der Arbeitsplätze waren die Mindestabstände einzuhalten. Vorhaben wie diese konnten auch deshalb erfolgreich umgesetzt werden, weil alle Beteiligte im Umfeld pragmatisch und lösungsorientiert – aber immer auch auf die nötige Sicherheit bedacht – miteinander kooperiert haben.

Melde- und Testwege ohne Medienbruch

Mit seinen Experten trug hannIT auch zur Optimierung der Fachsoftware des Gesundheitsamts bei. „Die Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist für Gesundheitsämter natürlich prinzipiell kein neues Thema – das gab es auch schon früher, zum Beispiel für Tbc- und Hepatitisfälle. Neu ist jedoch das Ausmaß der Arbeitsaufwände aufgrund der hohen Fallzahlen. Jetzt ist eine maximale Effizienz in der Fallbearbeitung notwendig, um die Lage unter Kontrolle zu halten“, so Andreas Pletz, Spezialist für Gesundheitsthemen bei der hannIT. In Kooperation mit Mitarbeitenden des Gesundheitsamts identifizierten er und seine Kolleg*innen träge Prozesse – oft jene mit hohem manuellem Aufwand –

PLAYSPORTS – Die digitale Lösung für den Breitensport

und fanden sinnvolle digitale Lösungen, die Zeit sparen. „Wir haben verschiedene Punkte in Angriff genommen. So wurde beispielsweise eine Bundle-Bearbeitung von Dokumenten realisiert sowie eine Lösung für softwaregestützte Terminabsprachen für Corona-Tests implementiert. Darüber hinaus haben wir einen nahtlosen Datentransfer zwischen dem Gesundheitsamt und Laboren eingerichtet, sodass sich niemand mehr manuell um das Importieren und Exportieren von Daten kümmern muss.“ So konnte die Fallverfolgung an wesentlichen Punkten effizienter und schneller gestaltet werden.

Wie hier im Bereich der Gesundheitsämter hat es sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass die Corona-Pandemie als Katalysator dienen kann, um die digitale Verwaltung zu beschleunigen. Mittelfristig erscheint es nicht abwegig, dass jetzige Arbeitsformen und Prozesswege zur neuen Normalität werden können. Damit ergeben sich für die Digitalisierung in der Verwaltung neue Rahmenbedingungen und damit Chancen.

Laut einer Umfrage des Digitalverbands Bitkom sind etwa zwei Drittel der Bevölkerung der Meinung, dass die Krise die Digitalisierung der Verwaltung beschleunigt. Demnach hat fast die Hälfte der Verwaltungen seit Ausbruch der Pandemie neue digitale Angebote für Bürger eingeführt. Jeder fünfte Bundesbürger hat diese neuen Angebote bereits genutzt, 25 Prozent hingegen noch nicht. Jeder Zehnte hätte sich als Reaktion auf die Pandemie neue digitale Angebote gewünscht, wurde an seinem Wohnort jedoch enttäuscht. 43 Prozent wissen gar nicht, ob es vor Ort überhaupt neue digitale Verwaltungsleistungen gibt oder haben daran kein Interesse. Viele Städte und Gemeinden haben im Zuge der Corona-Krise von null auf digital geschaltet.

In den vergangenen zwölf Monaten hat die Corona-Pandemie die ganze Welt auf den Kopf gestellt. Unsere Gesellschaft, unser Gesundheitssystem und unsere Wirtschaft sind auf eine harte Probe gestellt worden. Dementsprechend kam unsere digitale Lösung für den Breitensport unter besonders herausfordernden Bedingungen auf den Markt. Und obwohl unsere Multi-Sport-App erst im April 2020 live gegangen ist, konnten wir bereits tolle Erfolge verzeichnen: PLAYSPORTS ist die offizielle Sport-App der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt Düsseldorf und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Smart City. Wir kooperieren mit mehreren Sportverbänden, mehr als 150 Vereine und 12 000 User*innen deutschlandweit nutzen PLAYSPORTS, um ihren Lieblingssport einfach und bequem auszuleben.

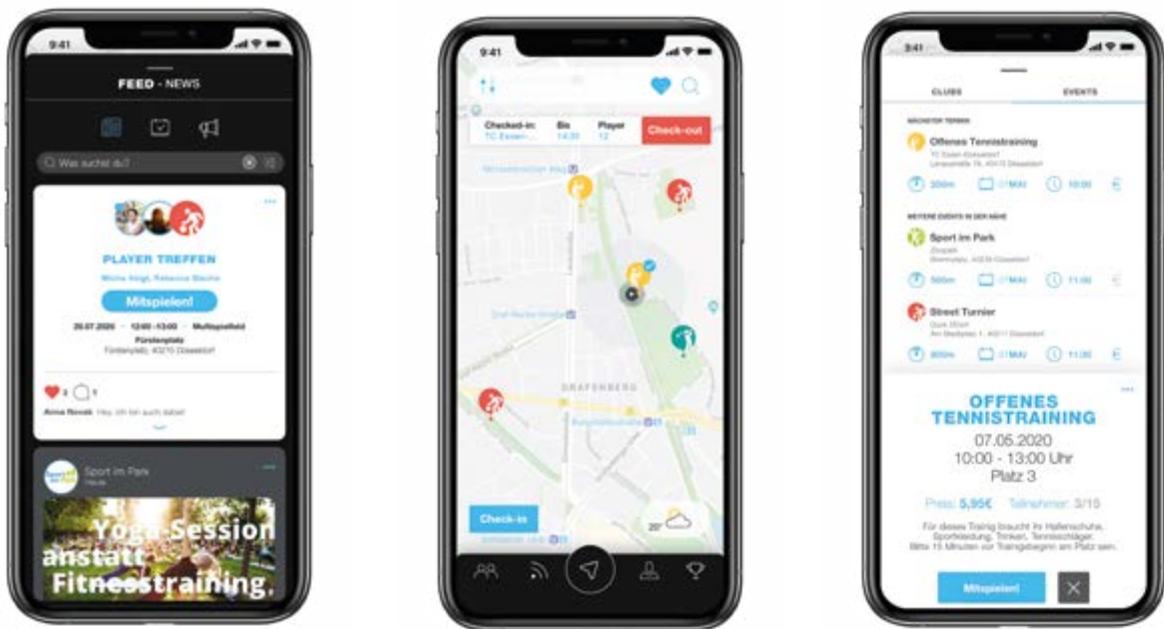
Sport muss sich dem Alltag anpassen

Unser Alltag ist überwiegend strikt durchgetaktet. Dementsprechend sollte unser Freizeitleben nicht in starre Vorgaben gezwängt sein, sondern Flexibilität und Spontanität zulassen. Denn gemeinwohlorientierte und nachhaltige Prozesse schaffen einen Mehrwert im täglichen Leben der Bürger*innen und sorgen für einen positiven Lebenswandel in vielen Bereichen. Deshalb wollen wir unsere sportliche Leidenschaft – abseits diverser Verpflichtungen – nach eigenen Bedürfnissen gestalten. Digitalisierung ist der Schlüssel dafür. Es braucht ein zeitgemäßes digitales Angebot für den Breitensport, dass einem passende Sportplätze, -Partner und -Trainings anbietet.

Mehrwerte für Bürger und Verwaltung

Der Entwicklung von PLAYSPORTS liegen zwei einfache Beobachtungen zugrunde. Zum einen liegt der Anteil der selbstorganisierten Sportaktivitäten mittlerweile bei 92 Prozent (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und

Energie; Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2019). Um diesem Trend den dringend notwendigen Raum zu geben, braucht es ausreichend nutzbare Sportflächen – gerade in stark urbanisierten und strukturschwächeren Regionen. Zum anderen wollen Menschen ihr Alltagsleben heute flexibel, einfach und am besten mobil über ihr Smartphone planen und gestalten. Durch PLAYSPORTS bekommen die Bürger*innen beides: Denn sie sehen auf einen Blick alle Vereinsangebote und öffentlichen Sportflächen in ihrer Umgebung. Zudem können sie sich miteinander vernetzen und verabreden, ihre sportlichen Aktivitäten teilen, kommentieren und liken oder ganz einfach neue Sportpartner*innen kennenlernen. Dadurch wächst die Sport-Community in Städten und Regionen automatisch enger zusammen und kann sich so optimal organisieren. Neben diesem direkten Bürgernutzen bietet PLAYSPORTS auch den Kommunalverwaltungen optional weitere Mehrwerte. Anonymisierte Nutzungsdaten können ausgewertet werden: Welche Sportflächen werden am meisten genutzt? Zu welchen Zeiten ist die Auslastung am höchsten? So können Investitionsentscheidungen zukünftig noch fundierter getroffen werden. Digitale Administration vereinfacht die Arbeit für Städte und Gemeinden, indem diese einen eigenen Systemzugang erhalten, um neue Anlagen in PLAYSPORTS selbst einzupflegen oder Öffnungs- und Sperrzeiten ganz einfach für die Bürger*innen sichtbar zu machen. Außerdem können öffentliche Sporttrainings und -veranstaltungen angekündigt und kommuniziert werden. Kommunen können kostenlose oder kostenpflichtige Sportevents in der App platzieren, Sonderflächen vermieten und direkt mit den Bürger*innen kommunizieren. Auf diesem Weg findet ein optimaler Austausch statt und die Verwaltung kann Trends und Bedürfnisse der Bürger*innen besser berücksichtigen.



Digitale „Corona-Hilfe“ für Sportanbieter

Der Sport hat eine gesundheitliche und gesellschaftliche Verantwortung und spielt eine wesentliche wirtschaftliche Rolle. Sportvereine, Sportverbände und Betreiber von Sportstätten und Studios stehen momentan aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen vor besonders großen Herausforderungen. Die Massenaustritte aus Sportvereinen werden überall diskutiert. Alle sind sich einig, dass nur eine rasche Öffnung der Sportanlagen dem entgegenwirken kann. Folgerichtig wird in der öffentlichen Debatte nach möglichen Lösungsansätzen für Öffnungen gesucht. Auf dem Sportsektor bieten wir genau das: 90 000 Vereinen, Fitnessstudios und anderen Sporteinrichtungen, die mit der Corona-Option von PLAYSPORTS eine digitale Grundlage für eine verantwortungsvolle Wiederaufnahme des Sport- und Spielbetriebs bekommen möchten – und zwar kostenlos. Wir haben die anwenderorientierten Features in unserer App um einige administrative Funktionen erweitert, um dem Sport und unseren Partnern in der aktuellen Situation schnell und praktikabel zu helfen. Die bloße Kontakt erfassung via QR-Code greift deutlich zu kurz, um beispielsweise die vielfäl-

tigen Anwendungsfälle in Sportvereinen abzudecken. Daher geht PLAYSPORTS darüber hinaus:

- **KONTAKTE RÜCKVERFOLGBAR:** Anhand ihrer Geodaten können User*innen auf Sportanlagen ein- und auschecken. Die Rückverfolgbarkeit ist lückenlos.
- **DSGVO-KONFORM:** Betreiber haben vier Wochen Zugriff auf die Daten, bevor diese automatisch gelöscht werden.
- **BESONDRE NUTZERGRUPPEN:** Kinder können von ihren Eltern über einen „Alias-Account“ angemeldet werden. Dieser läuft über die E-Mail-Adresse der Eltern und kann dafür genutzt werden, um zum Beispiel die Kinder zu Trainingseinheiten anzumelden. Sportler*innen ohne Smartphone können die Anmeldung über den Internet-Browser vornehmen und den Check-In vor Ort zwecks Nachverfolgung über andere Nutzer*innen wie zum Beispiel den/ die Trainer*in freischalten.
- **KONTAKTZAHLEN:** Jeder Sportart und jedem Event kann eine maximale Teilnehmerzahl zugeordnet werden. Dadurch werden Warteschlangen und überfüllte Anlagen vermieden, da die Sporteinheiten über PLAY-

SPORTS im Voraus gebucht werden. Die Zahl der Anwesenden ist für alle jederzeit transparent.

- **ZUSCHAUER:** Sportinteressierte ohne eigenes App-Profil können ganz schnell via QR-Code ein- und auschecken. Damit erleichtern wir den verantwortungsvollen Zugang auch für Zuschauer*innen, die spontan eine Sportanlage besuchen.
- **VIDEO-TRAININGS:** Wer wegen gesundheitlicher Bedenken sportliche Kontakte lieber ganz meiden möchte, der hat die Möglichkeit an Live-Work-Outs über unser Video-Feature teilzunehmen.

Durch unsere digitale Lösung wird gerade auch das Ehrenamt entlastet, das bei der Wiedereröffnung der Sportanlagen im Mai letzten Jahres stark beansprucht wurde. Nach kurzer Einrichtung laufen die Prozesse über PLAYSPORTS automatisch.

Wir veranstalten fortlaufend Webinare für Sportvereine, mit dem Ziel, die Clubs für den Neustart nach dem Lockdown bestmöglich zu rüsten. Weitere Infos unter www.playsports.world/coronaoption.

Lassen Sie uns zusammen mehr Bewegung in den Alltag bringen! Aus Liebe zum Sport!

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Schließung von Friseurbetrieben in Zeiten der Corona-Pandemie

Gründe

1

I. Der sinngemäß gestellte Antrag der Antragsteller (Schriftsatz vom 3.2.2021, S. 2),

2

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO vorläufig außer Vollzug zu setzen, soweit danach Friseurbetriebe für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind,

3

bleibt ohne Erfolg.

4

Diese Entscheidung, die nicht den prozessrechtlichen Vorgaben des § 47 Abs. 5 VwGO unterliegt (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 607; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 47 Rn. 110 ff.), trifft der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 12.6.2009 – 1 MN 172/08 –, juris Rn. 4 m.w.N.) und gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 NJG ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

5

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht in Normenkontrollverfahren auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind zunächst die Erfolgsaussichten eines Normenkontrollantrages im Hauptsacheverfahren, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Ergibt diese Prüfung, dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten. Erweist sich dagegen, dass der Antrag voraussichtlich Erfolg haben wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im

Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens nicht abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Gegenüberzustellen sind im Rahmen der sogenannten „Doppelhypothese“ die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Normenkontrollantrag aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe müssen die gegenläufigen Interessen deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.4.2019 – BVerwG 4 VR 3.19 –, juris Rn. 4 (zur Normenkontrolle eines Bebauungsplans); OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22.10.2019 – 6 B 11533/19 –, juris Rn. 5 (zur Normenkontrolle einer Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags); Sachsisches OVG, Beschluss vom 10.7.2019 – 4 B 170/19 –, juris Rn. 20 (zur Normenkontrolle einer Rechtsverordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirats); Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 11.5.2018 – 12 MN 40/18 –, juris Rn. 24 ff. (zur Normenkontrolle gegen die Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan) jeweils m.w.N.).

6

Die hiernach bestehenden Voraussetzungen für eine vorläufige Außervollzugsetzung der streitgegenständlichen Verordnungsregelung sind nicht erfüllt. Der Senat vermag den Erfolg eines in der Hauptsache noch zu stellenden Normenkontrollantrags derzeit nicht verlässlich abzuschätzen (1.). Die danach gebotene Folgenabwägung führt nicht dazu, dass die von den Antragstellern geltend gemachten Gründe für die einstweilige Außervollzugsetzung die für den weiteren Vollzug der Verordnung sprechenden Gründe überwiegen (2.).

7

1. Derzeit ist offen, ob § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung,

soweit danach Friseurbetriebe für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind, im Hauptsacheverfahren für unwirksam zu erklären ist.

8

a. Dabei geht der Senat unter Zugrundelegung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. zuletzt mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen etwa den Senatsbeschluss vom 5.1.2021 – 13 MN 582/20 –, Umdruck S. 4 ff.; vom 30.11.2020 – 13 MN 519/20 –, juris Rn. 26 ff.) und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens (vgl. hierzu die Angaben im täglichen Situationsbericht des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html und des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts unter www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) weiterhin davon aus, dass die Niedersächsische Corona-Verordnung und die auf diese bezogenen Änderungsverordnungen auf einer tauglichen Rechtsgrundlage beruhen, formell rechtmäßig sind und hinsichtlich deren materieller Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das „Ob“ eines staatlichen Handelns keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Auch sind die in § 10 Abs. 1, 1b und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordneten Betriebsverbote und -beschränkungen mit Blick auf den Adressatenkreis dieser Regelungen und die Art der gewählten Schutzmaßnahme nicht zu beanstanden (vgl. hierzu im Einzelnen und mit näherer Begründung etwa die Senatsbeschlüsse

9

– vom 6.11.2020 – 13 MN 433/20 – (zur Schließung von Fitnessstudios nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung),

10

– vom 6.11.2020 – 13 MN 411/20 – und vom 5.1.2021 – 13 MN 582/20 – (zur Schließung von Gastronomiebetrieben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung),

11

– vom 9.11.2020 – 13 MN 472/20 – (zur Schließung von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung),

12

– vom 10.11.2020 – 13 MN 412/20 – (zur Schließung von Kosmetikstudios nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung),

13

– vom 10.11.2020 – 13 MN 479/20 – (zur Schließung von Tattoostudios nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung),

14

– vom 11.11.2020 – 13 MN 485/20 – (zur Schließung von Prostitutionsstätten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung),

15

– vom 11.11.2020 – 13 MN 436/20 – (zu der gegenüber gewerblichen oder privaten Vermietern einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung getroffenen Untersagung, Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken zu unterbreiten und das Übernachten zu touristischen Zwecken zu gestatten) und

16

– vom 20.11.2020 – 13 MN 516/20 – (zur Schließung von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung)

17

alle veröffentlicht in juris oder der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz unter www.rechtsprechung.niedersachsen.de.

18

Derzeit ist für den Senat aber nicht verlässlich festzustellen, ob die in § 10 Abs. 1, 1b und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordneten Betriebsverbote und -beschränkungen – und damit auch die in diesem Verfahren streitgegenständliche Schließung von Friseurbetrieben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung – in Gänze im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG objektiv notwendig sind.

19

(1) Zweifelsohne verfolgt der Verordnungsgeber weiterhin die legitimen Ziele (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 6.11.2020 – 13 MN 411/20 –, juris Rn. 43), im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. Zur Vorbeugung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage sollen die Kontakte in der Bevölkerung drastisch reduziert werden, um das Infektionsgeschehen insgesamt zu verlangsamen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nachverfolgbare Größenordnungen zu senken (vgl. hierzu auch die Angaben in der Begründung

der Niedersächsischen Corona-Verordnung und ihrer Änderungsverordnungen, Nds. GVBl. 2020, 411 ff., 457, 491 f. und 2021, 28 ff.). Diese Zielrichtung wahrt die besonderen Anforderungen des § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG (vgl. Senatsbeschluss vom 23.12.2020 – 13 MN 506/20 –, juris Rn. 61).

20

Fraglich ist aber, ob darüber hinaus für die Gesamtheit der in der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen die konkrete Erreichung einer 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) von genau 50 legitim ist.

21

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass ein maßgeblich inzidenzgesteuertes Vorgehen in § 28a Abs. 3 Sätze 4 ff. IfSG gesetzlich vorgesehen ist und eine 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 häufig als eine Größenordnung angesehen wird, bis zu welcher der öffentliche Gesundheitsdienst als zu einer effektiven Kontaktverfolgung fähig angesehen wird. Der Senat stellt auch nicht in Frage, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 in einem bestimmten Gebiet tatsächliche Anhaltspunkte für ein dynamisches Infektionsgeschehen und eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit bestehen. Dies allein rechtfertigt es aber nicht ohne Weiteres, für alle Personen in einem solchen Gebiet eine einheitliche Gefahrenlage anzunehmen und diesen gegenüber unterschiedslos generalisierende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Vielmehr können vorhandene oder zumutbar zu ermittelnde tatsächliche Erkenntnisse zum Infektionsgeschehen in dem betroffenen Gebiet zu einer differenzierten Betrachtung und zu unterschiedlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zwingen, etwa bei zu lokalisierenden und klar eingrenzbaren Infektionsvorkommen (st. Rspr.; vgl. Senatsbeschluss vom 15.10.2020 – 13 MN 371/20 –, juris Rn. 59; Bayerischer VGH, Beschluss vom 28.7.2020 – 20 NE 20.1609 –, juris Rn. 45; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.7.2020 – 13 B 940/20.NE –, juris Rn. 54 ff.).

22

Es bedarf zudem näherer Prüfung, die nur in einem Hauptsacheverfahren geleistet werden kann, ob die seit Pandemiebeginn angenommene 7-Tage-Inzidenz von 50 als Obergrenze für eine effektive Kontaktverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Hierin bestehen in verschiedener Richtung Zweifel. Zum einen ist fraglich, ob bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 50 die Kontaktverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst wirklich umfassend gewährleistet ist. Schon angesichts bestehender rechtlicher Grenzen für die Tätigkeit

des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfte eine lückenlose Kontaktverfolgung kaum möglich sein. Auch die Angaben des RKI zur Erforschung von Infektionsumfeldern (RKI, Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland, in: Epidemiologisches Bulletin vom 17.9.2020, S. 3 ff., veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?__blob=publicationFile) nähren Zweifel. Denn hiernach war der öffentliche Gesundheitsdienst in der Zeit bis zum 11. August 2020 bei 7-Tage-Inzidenzen von deutlich unter 50 (vgl. RKI, Lagebericht vom 11.8.2020, dort S. 6; veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Archiv_August.html) in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht in der Lage, eine Infektion bis zu ihrem Ursprung zurückzuverfolgen und ein konkretes Infektionsumfeld festzustellen. Zum anderen ist die personelle und sachliche (etwa die Einführung des Systems SORMAS) Verstärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes während der Pandemie, die fraglos auch der Antragsgegner betrieben hat, zu berücksichtigen und zu klären, wie sich diese auf die Fähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdiensts zur Kontaktverfolgung, die bereits ohne diese Verstärkung bei einer 7-Tage-Inzidenz von bis zu 50 angenommen wurde, ausgewirkt hat (vgl. etwa: https://www.deutschland-funk.de/grossstaedte-kontaktverfolgung-auch-bei-inzidenz-ueber.1939.de.html?drn:news_id=1224736). So hat der Antragsgegner in der Vorbemerkung zu seinem Stufenplan 2.0 vom 2. Februar 2021 ausgeführt (veröffentlicht unter www.niedersachsen.de):

23

„Bisher galt der 7-Tages-Inzidenzwert von ≤50 als Maßstab für eine gesicherte Kontaktverfolgung. Dies kann zwar angesichts der erheblichen personellen Verstärkungen des ÖGD durch die Kommunen selbst, aber auch durch Bund/Land sowie durch neue technische Unterstützungstools wie z.B. SORMAS so nicht mehr festgehalten werden. Dennoch hat die Kontaktverfolgung ihre Grenzen. Und auch bezogen auf das exponentielle Wachstum bleibt der 7-Tages-Inzidenzwert von ≥50 nach wie vor eine Grenze zwischen Kontrolle und beginnendem Kontrollverlust. Ziel der Maßnahmen muss daher sein, den 7-Tages-Inzidenzwert ≤ 50 zu halten und ≤ Level 3 zu bleiben, um kontinuierlich Infektionsherde schnell zu erkennen, Infektionsketten zu unterbrechen und weitere Einträge zu verhindern.“

24

An der sich danach ergebenden tatsächlichen Fähigkeit zur Kontaktverfolgung des öffentlichen Gesundheitsdiensts hat sich das weitere Vorgehen des Antragsgeg-

ners im Falle der Erreichung des Ziels einer 7-Tage-Inzidenz von 50 maßgeblich zu orientieren.

25

Ohne dass es im vorliegenden Fall darauf ankommt, weist der Senat im Hinblick auf künftige Verfahren deshalb bereits jetzt darauf hin, dass die Anknüpfung weiterer Öffnungsschritte an eine 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35, wie es der auf der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefasste, aber rechtlich nicht bindende Beschluss vom 10. Februar 2021 unter Ziffer 6. vorsieht, diesen legitimen Pfad verließe. Der für die Aufhebung von Infektionsschutzmaßnahmen zu erreichende Inzidenzwert ist keine politische Zahl, die im Wege eines Kompromisses bei Verhandlungen zwischen der Exekutive des Bundes und den Ländern vereinbart werden kann. Er hat vielmehr maßgeblich an die tatsächliche Fähigkeit der Gesundheitsverwaltung zur Nachverfolgung anzuknüpfen. Nur eine Anknüpfung an tatsächliche Gegebenheiten ist geeignet, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie hervorgerufenen erheblichen Grundrechtseinschränkungen zu rechtfertigen.

26

Unabhängig davon verstieße eine derartige Erhöhung der „Lockierungsschwelle“ auch gegen die anlässlich der Corona-Pandemie durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) gerade erst geschaffene Regelung des § 28a Abs. 3 IfSG. Dort heißt es:

27

„Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.“

Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des

jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht. Bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Nach Unterschreitung eines in den Sätzen 5 und 6 genannten Schwellenwertes können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist.“

28

Das Gesetz sieht mithin drei unterschiedliche Inzidenzbereiche (über 50, über 35, unter 35) vor, die zu abgestuften Einschränkungen ermächtigen. Dies schließt es aus, die Aufhebung der derzeit angeordneten umfassenden Schutzmaßnahmen mit einem Inzidenzwert von unter 35 zu verbinden. Unterhalb eines Wertes von 35 kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Damit sind ersichtlich Einschränkungen gemeint, die deutlich unter der Eingriffstiefe flächendeckender Betriebsverbote und -beschränkungen liegen. Diese sind auch nicht durch § 28a Abs. 3 Satz 11 IfSG gerechtfertigt, solange die Nachverfolgbarkeit gewährleistet und damit eine unkontrollierte Verbreitung von COVID-19 nicht zu befürchten ist.

29

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Auftreten möglicherweise ansteckender Varianten des Coronavirus (B.1.1.7, B.1.351, B.1.28). Das Vordringen derartiger, aus Mutationen entstandener Varianten dürfte unvermeidlich sein. Dies belegt auch die Stellungnahme des Antragsgegners vom 10. Februar 2021, die auf das Geschehen in der Region Hannover (vgl. FAZ vom 9.2.2021, S. 4) nicht einmal näher eingeht. Auch das Entstehen weiterer bisher noch nicht existierender oder das Sequenzieren bisher noch nicht erkannter Varianten mit jeweils unterschiedlichen Eigenschaften ist möglich. Das vermehrte Auftreten ansteckender Varianten wird sich bei gleichen Maßnahmen in erhöhten Inzidenzzahlen niederschlagen. Das ist bisher indes noch nicht der Fall; vielmehr sinken die Inzidenzzahlen seit mehreren Wochen überwiegend kontinuierlich. Es ist auch nicht ohne weiteres erkennbar, dass eine schnelle Reaktion auf wieder ansteigende

Werte bei einer Inzidenz von 50 schwerer wäre als bei einer Inzidenz von 35, zumal die Verfolgungskapazität der Gesundheitsämter nach der zitierten Vorbemerkung zum Stufenplan 2.0 die Inzidenz von 50 bereits jetzt deutlich übersteigen dürfte. Durch rechtzeitig erfolgende neuerliche Schließungen kann bei beiden Schwellenwerten ein erneutes exponentielles Wachstum verhindert oder gestoppt werden. Auch eine möglicherweise wiederum nur vorübergehende Öffnung bisher geschlossener Bereiche ist dabei gegenüber einem dauerhaften „Lockdown“ bis zu einer Impfung weiter Bevölkerungskreise eine mildere Maßnahme. Ohnehin werden für den Fall des Vordringens ansteckender Varianten und einer dabei auch möglicherweise nur eingeschränkten Wirksamkeit der vorhandenen Impfstoffe seitens des Antragsgegners bereits jetzt Strategien vorbereitet werden müssen, die ohne die dauerhafte Schließung ganzer Wirtschaftszweige sowie der Bildungs- und Kultureinrichtungen auskommen.

30

(2) Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall verfolgten legitimen Ziele bestehen zu dem erheblichen Bedenken bereits an der Eignung der streitgegenständlichen Schließung der Friseurbetriebe. Zwar steht es für den Senat angesichts der hohen Infektiosität und der Übertragungswege außer Zweifel, dass Beschränkungen von Zusammenkünften und Ansammlungen mehrerer Personen – vor allem in geschlossenen Räumen – geeignet sind, die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern (vgl. Senatsbeschluss vom 18.11.2020 – 13 MN 448/20 –, juris Rn. 81; vom 11.6.2020 – 13 MN 192/20 –, juris Rn. 52).

31

Der Senat sieht, wie die Antragsteller (vgl. Schriftsatz vom 3.2.2021, S. 27 f.), die Eignung aber dadurch infrage gestellt, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung lediglich die Schließung der Friseurbetriebe für den Publikumsverkehr und Besuche ordnet. Anders als in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. März 2020 (Nds. GVBl. 48) ist die Tätigkeit der Friseurinnen und Friseure hingegen nicht untersagt. Als aufsuchendes Gewerbe ist die Friseurtätigkeit mithin weiterhin erlaubt. Dadurch besteht die Gefahr, dass wegen der Schließung ihrer Betriebe Friseure ihre Kunden vermehrt zuhause aufzusuchen. Da in den Wohnungen der Kunden kein Hygienekonzept vorgeschrieben ist und auch nicht kontrolliert werden kann, besteht die erhebliche Gefahr, dass die Friseure im Falle der Infektion eines ihrer Kunden das Virus von Wohnung zu Wohnung verschleppen. Über den tatsächlichen Umfang dieser aufsuchenden Tätigkeit

ist nichts bekannt. Der Antragsgegner hat sich zu dieser Problematik nicht eingelassen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Tätigkeit zunimmt, je länger die Betriebe geschlossen bleiben. Ob es dabei auch häufig zu „Schwarzarbeit“ kommt, ist infektionsschutzrechtlich hingegen ohne Belang.

32

(3) Zweifelhaft ist zudem, ob der Verordnungsgeber die in § 10 Abs. 1, 1b und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordneten Betriebsverbote und -beschränkungen – und damit auch die in diesem Verfahren streitgegenständliche Schließung der Friseurbetriebe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung – in Gänze noch für erforderlich halten darf.

33

(a) Es ist bei summarischer Prüfung nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass mildere, in ihrer Wirkung aber ähnlich effektive Mittel im Hinblick auf das tätigkeitsbezogene Infektionsgeschehen zur Verfügung stehen.

34

Dies ergibt sich zwar nicht daraus, dass Friseurbetriebe in der Vergangenheit nicht als Infektionsquellen oder gar „Corona-Hot-Spots“ in Erscheinung getreten sein sollen (vgl. Schriftsatz der Antragsteller vom 3.2.2021, S. 29 f.). Denn nachgewiesen ist dies nicht. Die von den Antragstellern mit Schriftsatz vom 11. Februar 2021 vorgelegte US-amerikanische Studie scheint dies nahezulegen, kann aber im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend bewertet werden. Belastbare Erkenntnisse zu einer mangelnden infektiologischen Relevanz des Geschehens in deutschen Friseurbetrieben ergeben sich insoweit auch nicht aus dem Bericht des RKI zum „Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland“. Das RKI konnte in einer „Quellsuche“ (Datenstand: 11. August 2020) von insgesamt 202 225 übermittelten Fällen nur 55 141 Fälle bestimmten Ausbruchsgeschehen zuordnen und feststellen, in welchen von 30 unterschiedlichen, verschiedenen Lebensbereiche erfassenden Infektionsumfeldern sich diese ereignet haben (vgl. RKI, Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland, in: Epidemiologisches Bulletin vom 17.9.2020, S. 3 ff., veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?__blob=publicationFile). Diese nur eingeschränkte Erkenntnis bestätigt der Tägliche Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 9. Februar 2021 (dort S. 12 f.; veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2021/2021-02-09-de.pdf?__blob=publicationFile). Danach kann

nur etwa ein Sechstel der insgesamt gemeldeten COVID-19 Fälle einem Ausbruch zugeordnet werden. Für eine weit überwiegende Mehrheit der Fälle fehlen Informationen zur Infektionsquelle.

35

Ein milderer, in seiner Wirkung aber ähnlich effektives Mittel dürfte auch nicht in den betrieblichen Hygienekonzepten zu sehen sein, wie sie bis zur Schließung durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 auch in dem Betrieb der Antragsteller Anwendung gefunden haben (vgl. Schriftsatz der Antragsteller vom 3.2.2021, S. 15 ff.). Der Senat verkennt nicht, dass die Inhaber der Betriebe erhebliche Arbeitskraft und finanzielle Mittel in die Umsetzung dieser Konzepte investiert haben. Das geschilderte Hygienekonzept der Berufsgenossenschaft ist durchaus vorbildlich. Ein regelmäßiges Vollzugsdefizit, dem – in gewissen Grenzen – durch verstärkte behördliche Kontrollen entgegengewirkt werden könnte (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 28.8.2020 – 13 MN 307/20 –, juris Rn. 32), ist nicht zu erkennen. Eine gewisse Wirksamkeit der Konzepte ist nicht zu leugnen, auch wenn diese mangels belastbarer tatsächlicher Erkenntnisse zum konkreten Infektionsumfeld nicht validiert werden kann. Angesichts der Infektionsdynamik, die sich ab Oktober 2020 trotz dieser flächendeckend in allen Betrieben mit Publikums- und Kundenverkehr angewandten Konzepte entwickelt hat, ist aber nicht festzustellen, dass diese Konzepte infektionsschutzrechtlich eine vergleichbare Effektivität aufweisen wie die Betriebsschließungen (vgl. Senatsbeschluss vom 25.11.2020 – 13 MN 487/20 –, juris Rn. 85; vom 6.11.2020 – 13 MN 411/20 –, juris Rn. 49).

36

Diese Annahme, dass die bisher angewandten betrieblichen Hygienekonzepte nicht hinreichend effektiv waren, rechtfertigt aber nicht ohne Weiteres den Schluss, dass (verbesserte) betriebliche Hygienekonzepte von vorneherein nicht in der Lage sein könnten, eine im Hinblick auf die Verhinderung der Virusverbreitung ähnlich effektive Wirkung wie Betriebsschließungen zu entfalten. Hierfür wäre vielmehr zu ermitteln, welche – insbesondere über die Vorgaben in §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehenden – Schutzmaßnahmen noch ergriffen und verhältnismäßig auch verbindlich normativ angeordnet werden und welche infektiologische Wirkung diese Maßnahmen, etwa bei einer versuchsweisen Öffnung (vgl. zu dieser Vorgehensweise: Senatsbeschluss vom 14.5.2020 – 13 MN 156/20 –, juris Rn. 37), entfalten könnten. Diese Ermittlung ist zwar in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes

nicht zu leisten. Der Senat hält es aber nicht für ausgeschlossen, dass ein verbessertes betriebliches Hygienekonzept (etwa mit erhöhten Anforderungen an die von Beschäftigten und Kunden zu tragenden Mund-Nasen-Bedeckungen, der Beschränkung der im Frisörbetrieb anwesenden Kundenzahl sowie Maßnahmen zur Kontaktdatennachverfolgung und technischen Maßnahmen zum Austausch oder zur Reinigung der Raumluft) einhergehend mit einer Verbesserung der staatlichen Überwachung und des Vollzugs angeordneter Schutzmaßnahmen als milderer, aber hinreichend effektives Mittel in Betracht kommen kann.

37

(b) Ebenso ist bei summarischer Prüfung nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass milderer, in ihrer Wirkung aber ähnlich effektive Mittel im Hinblick auf das gebietsbezogene Infektionsgeschehen ergriffen werden können.

38

Dabei stellt der Senat nicht in Abrede, dass der Verordnungsgeber die Erforderlichkeit der streitgegenständlichen Betriebsverbote und -beschränkungen – anders als bei den zuvor angeordneten Beherbergungsverboten (vgl. Senatsbeschluss vom 15.10.2020 – 13 MN 371/20 –, juris Rn. 59) und Sperrzeiten im Gastronomiebereich (vgl. Senatsbeschluss vom 29.10.2020 – 13 MN 393/20 –, juris Rn. 57) – nicht nur anhand der 7-Tage-Inzidenz, also der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, beurteilt, sondern, wie in dem von der Niedersächsischen Landesregierung erstellten „Handlungskonzept zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in der COVID 19 Pandemie“ (veröffentlicht unter: www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/vorsorgliches-handlungskonzept-zur-bekampfung-eines-gegebenenfalls-weiter-ansteigenden-infektionsgeschehens-in-der-covid-19-pandemie-193263.html, Stand: 5.10.2020) vorgesehen, auch alle anderen für das Infektionsgeschehen relevanten Umstände in seine Bewertung einzubezogen hat (vgl. zu dieser Verpflichtung zuletzt: Senatsbeschluss vom 29.10.2020 – 13 MN 393/20 –, juris Rn. 57). Diese Bewertung als solche rechtfertigt es derzeit auch noch, landesweit einheitliche infektionsschützende Maßnahmen zu ergreifen. Landesweit beträgt die 7-Tage-Inzidenz über 60. Auch wenn es erhebliche regionale Unterschiede gibt, weist immer noch ein hoher Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte eine 7-Tage-Inzidenz von deutlich mehr als 50 auf (vgl. hierzu im Einzelnen die Angaben des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_

in_niedersachsen/ und weitergehend die Angaben RKI im täglichen Lagebericht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html?nn=13490888). Gerade wegen der bestehenden erheblichen Unterschiede dient eine landesweit einheitliche Regelung der Vermeidung eines „Frisiertourismus“.

39

Der vom Antragsgegner angesichts der im Oktober 2020 einsetzenden dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen mit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 vollzogene Strategiewechsel weg von bis dahin bloßen Betriebsbeschränkungen hin zu weitreichenden flächendeckenden Betriebsverboten und ergänzenden Betriebsbeschränkungen durfte als verlässliches effektives Mittel auch für erforderlich erachtet werden (vgl. Senatsbeschluss vom 6.11.2020 – 13 MN 411/20 –, juris Rn. 52). Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass nur eine Untersagung der Tätigkeit als Friseur als Ganzes eine Übertragung effektiv ausschließt, da es sich insoweit nicht um ein milderdes Mittel, sondern eine zusätzliche Beschränkung handelt.

40

Zweifelhaft erscheint aber, ob der Antragsgegner die nun bereits mehrere Monate andauernde Entwicklung des Infektionsgeschehens schon im Hinblick auf die seit einigen Wochen sinkenden Inzidenzwerte durch in erster Linie bloße Verlängerungen der Geltungsdauer und teilweise Ausdehnung der Betriebsverbote und -beschränkungen begleiten darf. Auch wenn insoweit eine abschließende Sachaufklärung im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes von Amts wegen nicht geboten ist und daher eine abschließende Bewertung dieser Frage derzeit nicht erfolgen kann, erscheint es bei summarischer Prüfung nicht schlechthin abwegig, dass dem Verordnungsgeber mildernde, zur Erreichung aller verfolgten legitimen Ziele aber durchaus ähnlich effektive Mittel im Hinblick auf das gesamte gebietsbezogene Infektionsgeschehen zur Verfügung stehen könnten (vgl. Senatsbeschluss vom 20.1.2021 – 13 MN 10/21 –, juris Rn. 34 ff.).

41

Dies betrifft in erster Linie Maßnahmen, die ein noch aktiveres Handeln staatlicher Stellen bei der Pandemiebekämpfung erfordern, insbesondere die Intensivierung der Erforschung von Infektionsumfeldern und die Effektivierung der Kontaktnachverfolgung, sowohl durch die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes als auch durch Verbesserung technischer Instrumente. Fraglos hat der Antragsgegner auch insoweit bereits ganz erhebliche Anstrengungen unternommen. Ein staatliches Handeln kann sicher auch nicht unbesehen personeller, sachlicher

und finanzieller Ressourcen eingefordert werden. Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Defizite bei der Erforschung der Übertragungswege des Virus. Es ist mehr als unbefriedigend, dass das RKI nach inzwischen einem Jahr Dauer der Pandemie lediglich einen Bruchteil der Infektionen bestimmten Lebensbereichen zuordnen kann (vgl. hingegen etwa die Modellrechnung der TU Berlin, FAZ vom 12.2.2021, S. 6). Aus diesem Grunde sind gezielte Schutzmaßnahmen weiterhin kaum möglich, und es müssen breitflächige Schließungen und Kontaktverbote angeordnet werden, die erhebliche Grundrechtseingriffe und zunehmende Akzeptanzprobleme zur Folge haben. Es ist daher erforderlich, dass die Mitarbeiter der Gesundheitsverwaltung den Infizierten gezielte Fragen stellen, die mögliche Ursachen der Infektion aufdecken können und generelle Rückschlüsse auf risikoreiche Kontaktsituationen zulassen. Auch die Beauftragung wissenschaftlicher Studien zur Erforschung des alltäglichen Infektionsgeschehens stellt eine denkbare Möglichkeit zur Aufhellung der nach wie vor bestehenden Erkenntnislücke dar. Die Erforschung eines Sachverhalts erst nach Ausbruch eines großen Infektionsgeschehens (z.B. bei Schlachthöfen) hat sich in diesem Zusammenhang nicht als ausreichend erwiesen.

42

Darüber hinaus ist der Schutz vulnerabler Gruppen immer noch nicht hinreichend sichergestellt. Trotz aller Anstrengungen sind die Sterberaten alter Menschen in Alten- und Pflegeheimen weiterhin sehr hoch. Die bereits lange angekündigte Versorgung der Bevölkerung mit zugelassenen Selbsttests ist bislang immer noch nicht sichergestellt.

43

(4) Die danach bestehenden Zweifel an der Erforderlichkeit setzen sich bei der Beurteilung der Angemessenheit der Betriebsverbote und -beschränkungen – und damit auch der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Schließung von Friseurbetrieben für den Publikumsverkehr und Besuche nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung – fort.

44

Die Betriebsverbote und -beschränkungen greifen tief, während der seit März 2020 bestehenden Corona-Pandemie wiederholt und nun bereits über einen nicht unerheblichen Zeitraum in die Berufsausübungsfreiheit der Betriebsinhaber ein und machen ihnen die Berufsausübung nahezu unmöglich, erschweren sie aber jedenfalls ganz erheblich, und dies nach einer Phase, in der sie erhebliche Arbeitskraft und finanzielle Mittel in die Umsetzung von infektionsschutzrechtlichen Hygienekonzepten investiert haben. Das Gewicht dieses „Sonderopfers“ wird zwar dadurch gemildert, dass ihnen staatlicher-

seits Kompensationen für die zu erwartenden Umsatzausfälle in durchaus erheblichem Umfang in Aussicht gestellt worden sind (vgl. hierzu im Einzelnen zuletzt: Senatsbeschluss vom 5.1.2021 – 13 MN 582/20 –, Umdruck S. 8 f. m.w.N.). Die Wirkung dieser Kompensationen ist, etwa wegen der von den Antragstellern geschilderten (Schriftsatz der Antragsteller vom 3.2.2021, S. 31 ff.) und auch allgemein bekannten Schwierigkeiten bei dem tatsächlichen Erhalt, aber begrenzt und nicht geeignet, die Eingriffswirkung vollständig zu beseitigen oder auf ein dauerhaft zunehmendes Maß zu reduzieren. Hinzu kommt mit zunehmender Dauer der streitgegenständlichen Betriebsverbote und -beschränkungen eine Verfestigung des zwangsläufig geänderten Verhaltens der Kunden, das auch bei Aufhebung der Betriebsverbote und -beschränkungen zu fortwährenden Beeinträchtigungen der betroffenen Betriebe führen wird. Angesichts dieser immer gewichtiger werdenden Nachteile für die betroffenen Betriebsinhaber, aber auch für die in den geschlossenen Betrieben Beschäftigten und die gesamte Volkswirtschaft ist für den Senat derzeit offen und bei summarischer Prüfung auch nicht abschließend zu klären, ob die streitgegenständlichen Betriebsverbote und -beschränkungen in Gänze noch angemessen und allein mit Blick auf die gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs der Zahl von Ansteckungen und Erkrankungen für die zwar hochwertigen, aber verfassungsrechtlich nicht absolut geschützten Rechtsgüter Leib und Leben einer Vielzahl Betroffener sowie einer Überlastung des Gesundheitswesens weiterhin unverändert hinzunehmen sind.

45

Soweit die Antragsteller die besondere Bedeutung der Friseurbetriebe für die Bevölkerung hervorheben (vgl. Schriftsatz der Antragsteller vom 3.2.2021, S. 35 ff.), hat der Antragsgegner diesem Umstand Rechnung getragen, indem er die Öffnung der Friseurbetriebe für den 1. März 2021 unabhängig von der Erreichung eines Inzidenzwertes vorsieht und dies mit der extremen Belastung der Bürger durch die Schließung und deren deutlichem Gefühl des Ungepflegtseins begründet (Nds. GVBl. 2021, S. 59). Auch der Senat sieht die Friseure gegenüber den anderen nicht-medizinischen körpernahen Dienstleistungen dadurch hervorgehoben, dass die Mehrzahl der Menschen, insbesondere Alte und Alleinstehende, nicht dazu in der Lage ist, sich die Haare selbst zu schneiden und dem Haareschneiden ein dringendes körperpflegerisches Grundbedürfnis zugrundeliegt. Eine weitergehende Gleichstellung mit medizinischen Dienstleistungen drängt sich hingegen nicht auf. Bei den von den Antragstellern (vgl. Schriftsatz vom 3.2.2021, S. 39

f.) aufgeführten medizinischen Diagnosen dürfte es sich zumeist um Zufallsfunde handeln, die jedenfalls nicht im Zentrum der Dienstleistung der Friseure liegen.

46

b. Mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dürften die streitgegenständliche Schließung von Friseurbetrieben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung hingegen vereinbar sein.

47

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleicher gleich und wesentlich Ungleicher ungleich zu behandeln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.2.2012 – 1 BvL 14/07 –, BVerfGE 130, 240, 252 – juris Rn. 40; Beschluss vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 u.a. –, BVerfGE 98, 365, 385 – juris Rn. 63). Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeits erforderisse. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.7.2012 – 1 BvL 16/11 –, BVerfGE 132, 179, 188 – juris Rn. 30; Beschluss vom 21.6.2011 – 1 BvR 2035/07, BVerfGE 129, 49, 69 – juris Rn. 65; Beschluss vom 21.7.2010 – 1 BvR 611/07 u.a. –, BVerfGE 126, 400, 416 – juris Rn. 79).

48

Hierach sind die sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Grenzen für die Infektionsschutzbehörde weniger streng (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.4.2020 – OVG 11 S 22/20 –, juris Rn. 25). Auch kann die strikte Beachtung des Gebots innerer Folgerichtigkeit nicht eingefordert werden (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 26.3.2020 – 5 Bs 48/20 –, juris Rn. 13). Zudem ist die sachliche Rechtfertigung nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte und auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten (vgl. Senatsbeschluss vom 14.4.2020 – 13 MN 63/20 –, juris Rn. 62). Auch die Überprüfbarkeit der Einhaltung von Ge- und Verboten kann

berücksichtigt werden (vgl. Senatsbeschluss vom 9.6.2020 – 13 MN 211/20 –, juris Rn. 41).

49

Dies zugrunde gelegt, drängt sich dem Senat bei summarischer Prüfung nicht auf, dass die vom Verordnungsgeber vorgenommene Differenzierung zwischen

50

– einerseits den umfassenden Betriebsverboten und -beschränkungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Unterhaltung und körperlicher Dienstleistungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und in grundsätzlich allen Verkaufsstellen des Einzelhandels gemäß § 10 Abs. 1b der Niedersächsischen Corona-Verordnung und

51

– andererseits den hiervon ausgenommenen Verkaufsstellen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gemäß der „Positivliste“ in § 10 Abs. 1b Satz 1 letzter Halbsatz und der ergänzenden Regelungen in § 10 Abs. 1b Sätze 2 ff. der Niedersächsischen Corona-Verordnung

52

unter Berücksichtigung des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeiten und aller sonstigen relevanten Belange nicht auf hinreichenden Sachgründen beruhen oder nicht angemessen sein könnte (vgl. Senatsbeschluss vom 5.1.2021 – 13 MN 582/20 –, Umdruck S. 6 f., sowie vom 20.1.2021, a.a.O. juris Rn. 43 ff.).

53

Die von den Antragstellern in ihrem Antrag (Schriftsatz vom 20.1.2021, S. 41 ff.) hervorgehobene Ungleichbehandlung der Friseure gegenüber Optikern und Hörgerätekundlern ist sachlich gerechtfertigt. Wie der Antragsgegner zutreffend ausführt (vgl. Schriftsatz vom 8.2.2021, S. 28) ist ein Friseurbesuch zwar für den Kunden von erheblicher Bedeutung, aber nicht in gleicher Weise essentiell wie der Ausgleich von Hör- oder Sehschwächen, der für die Bewältigung des alltäglichen Lebens unerlässlich ist.

54

Klarstellend weist der Senat darauf hin, dass eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung sich nicht daraus ergeben kann, dass andere Länder von den niedersächsischen Anordnungen abweichende Schutzmaßnahmen getroffen haben. Voraussetzung für eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG ist, dass die Vergleichsfälle der gleichen Stelle zuzurechnen sind. Daran fehlt es, wenn die beiden Sachverhalte von zwei verschiedenen Trägern öffentlicher Gewalt gestaltet werden; der Gleichheitssatz bindet jeden Träger öffentlicher Gewalt allein in dessen Zuständigkeitsbereich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83 –, BVerfGE 76, 1, 73 – juris Rn. 151 m.w.N.). Ein

Land verletzt daher den Gleichheitssatz nicht deshalb, weil ein anderes Land den gleichen Sachverhalt anders behandelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8.5.2008 – 1 BvR 645/08 –, juris Rn. 22 m.w.N.).

55

Dies gilt erst recht im Hinblick auf die von den Antragstellern ins Feld geführte Behandlung von Friseurbetrieben in deutschen Nachbarländern (vgl. Schriftsatz der Antragsteller vom 20.1.2021, S. 38 f.). Im Übrigen erlaubt sich der Senat den Hinweis, dass die Pandemiebekämpfung in den genannten Ländern Schweiz, Luxemburg, Polen, Tschechien und Österreich nicht durchweg erfolgreicher war als in Niedersachsen.

56

2. Die wegen der danach offenen Erfolgssichten gebotene Folgenabwägung führt dazu, dass die von den Antragstellern geltend gemachten Gründe für die vorläufige Außer vollzugsetzung und auch die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit die für den weiteren Vollzug der Verordnung sprechenden Gründe derzeit nicht überwiegen.

57

Würde der Senat die Schließung von Friseurbetrieben in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vollständig (vgl. zur Unzulässigkeit von Normergänzungen im Normenkontrollverfahren: Senatsbeschluss vom 14.5.2020 – 13 MN 156/20 –, juris Rn. 5 m.w.N.) außer Vollzug setzen, bliebe der Normenkontrollantrag in der Hauptsache aber ohne Erfolg, könnten die Antragsteller zwar vorübergehend die mit der Schutzmaßnahme verbundenen Beschränkungen für ihren Betrieb vermeiden. Ein nicht unerheblicher Baustein der komplexen derzeitigen Pandemiebekämpfungsstrategie des Antragsgegners würde aber in seiner Wirkung deutlich reduziert (vgl. zur Berücksichtigung dieses Aspekts in der Folgenabwägung: BVerfG, Beschluss vom 1.5.2020 – 1 BvQ 42/20 –, juris Rn. 10), und dies in einem Zeitpunkt eines weiterhin ernst zu nehmenden Infektionsgeschehens. Die Möglichkeit, eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme zu ergreifen und so die Verbreitung der Infektionskrankheit zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung, einem auch mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG überragend wichtigen Gemeinwohlbelang (vgl. BVerfG, Urteil vom 30.7.2008 – 1 BvR 3262/07 u.a. –, BVerfGE 121, 317, 350 – juris Rn. 119 m.w.N.), noch effektiver als bisher zu verhindern, bliebe hingegen zumindest zeitweise bis zu einer Reaktion des Verordnungsgebers (irreversibel) ungenutzt. Diese Reaktion des Verordnungsgebers erscheint auch kurzfristig kaum möglich, da sie, wie dargestellt (siehe oben I.1.a.(3)(a) und (b)), durchaus aufwändige Ermittlungen und Anstrengungen des Antragsgegners bei einer

Prüfung und Realisierung von anderen oder ergänzenden Schutzmaßnahmen erfordert.

58

Würde hingegen die Schließung von Friseurbetrieben in § 10 Abs. 1b Satz 1 Nr. 20 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht vorläufig außer Vollzug gesetzt, hätte der Normenkontrollantrag aber in der Hauptsache Erfolg, wären die Antragsteller vorübergehend zu Unrecht zur Befolgung der – für den Fall der Nichtbefolgung bußgeldbewehrten – Schutzmaßnahme verpflichtet und müssten ihren Betrieb weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen halten. Allerdings ist die Aufhebung dieser Schließung bereits für den 1. März 2021 beschlossen. Auch wenn dies eine mögliche Unangemessenheit der Schutzmaßnahme nicht beseitigt, ist für die gerichtliche vorläufige Außervollzugsetzung zudem von Belang, dass – wenn auch infektionsrechtlich nicht zu begrüßen –, die Tätigkeit der Friseure in den Wohnungen der Kunden weiterhin möglich ist. Auch sind für Umsatzausfälle im Betrieb der Antragsteller staatlicherseits Hilfen durchaus in Aussicht gestellt. Angesichts dessen erscheint die derzeit noch fortdauernde Schließung von Friseurbetrieben in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung noch hinnehmbar. Denn ohne diese könnte sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung zahlreicher weiterer Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen auch nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen noch weiter erhöhen (vgl. zu dieser Gewichtung: BVerfG, Beschluss vom 7.4.2020 – 1 BvR 755/20 –, juris Rn. 10; Beschluss vom 28.4.2020 – 1 BvR 899/20 –, juris Rn. 12 f.).

59

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 ZPO.

60

III. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG. Es entspricht der ständigen Praxis des Senats, in Normenkontrollverfahren in der Hauptsache nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für jeden Antragsteller grundsätzlich den doppelten Auffangwert im Sinne des § 52 Abs. 2 GKG, mithin 10 000 Euro, als Streitwert anzusetzen (vgl. Senatsbeschluss vom 31.1.2019 – 13 KN 510/18 –, Nds. Rpfl. 2019, 130f. – juris Rn. 29). Dieser Streitwert ist für das Verfahren auf sofortige Außervollzugsetzung der Verordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO zu halbieren.

61

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).



Personalien

Dr. Gert Hoffmann, Oberbürgermeister a. D. der Stadt Braunschweig, vollendete am 1. März 2021 sein 75. Lebensjahr.

Der Vorsitzende des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, **Detlef Tanke**, konnte am 3. März 2021 seinen 70. Geburtstag feiern.

Glückwünsche zu ihrem Geburtstag konnte **Dr. Gabriele Andretta**, Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, am 7. März 2021 entgegennehmen.

Am 11. März 2021 konnte sich Bürgermeister **Klaus Saemann**, Stadt Peine, über die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag freuen.

In Lüchow (Wendland) vollendete Bürgermeister **Manfred Liebhaber** am 14. März 2021 sein 70. Lebensjahr.

Sylvia Finkhausen, Mitarbeiterin beim Niedersächsischen Städtetag, hatte am 19. März 2021 einen Grund zum Feiern.

Landesgeschäftsführer **Jürgen Leindecker**, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, konnte am 20. März 2021 zum 65. Mal seinen Geburtstag feiern.

Auf die Erfahrung von 75 Lebensjahren kann das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Heiner Schönecke MdL**, seit dem 21. März 2021 zurückgreifen.

Ministerin a. D. **Frauke Heiligenstadt MdL**, bot am 24. März 2021 einen Anlass, um Glückwünsche anzubringen.

Am 26. März 2021 konnte sich auch Oberbürgermeisterin a. D. der Stadt Hameln, **Susanne Lippmann**, über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Zum 55. Mal konnte Bürgermeister **Helge Röbbert**, Stadt Soltau, am 27. März 2021 den Tag seiner Geburt feiern.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Ulf Thiele MdL**, vollendet am 8. März 2021 sein 50. Lebensjahr.

Vor einer unglaublich langen Zeit geboren, feiert Chefredakteur a.D. **Rolf Zick**, Nord-Report Auschnittsdienst für Niedersachsen, am 16. April 2021 seinen 100. Geburtstag.

Annette Schütze MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, darf sich am 16. April 2021 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Ehrenlandrat **Axel Endlein** kann ab dem 18. April 2021 auf 80 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Am 22. April 2021 kann **Susanne Victoria Schütz MdL**, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Auf Borkum wird sich Bürgermeister **Jürgen Akkermann** am 28. April 2021 auch über die vielen Glückwünsche vom Festland zu seinem 55. Geburtstag freuen.

39 Jahre lang war Ehrenbürgermeister **Hermann Gerken** Bürgermeister der Stadt Otterndorf, jetzt kann er am 28. April 2021 seinen 90. Geburtstag feiern.



SOS-KINDERDORF
STIFTUNG

WERDEN SIE ZUKUNFTSSTIFTER!

Junge Menschen wollen ihren eigenen Weg gehen.
Helfen Sie ihnen dabei, die ersten Stufen zu erklimmen
und werden Sie Teil der SOS-Stiftungsfamilie!

Mehr Infos unter www.sos-kinderdorf-stiftung.de

